

Gesetzentwurf der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

A. Zielsetzung

Das vorliegende Artikelgesetz enthält solche gesetzlichen Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026 enthaltener Maßnahmen notwendig sind. Zudem sollen aufgrund der Änderung des Landesbeamtengesetzes die damit notwendig werdenden Änderungen der Beihilfeverordnung umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg wird benötigt, um die Besetzung der Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg auch für Beamtinnen und Beamte zu öffnen. Eine weitere Änderung ist notwendig, um eine Amtszulage für Dezernentinnen und Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zu ermöglichen, wenn diesen zugleich die Leitung einer Unterabteilung beim Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg übertragen ist. Darüber hinaus ist eine Anpassung notwendig, um das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg an das Laufbahnrecht anzupassen und die Flexibilität bei der Ausstattung der von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommenen Funktionen mit Amtszulagen zu erhöhen.

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) erfolgt an zwei Stellen. Zum einen werden erforderliche Rahmenbedingungen für die zum 1. Januar 2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen, bei der die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter aufgelöst und in den Rechnungshof eingegliedert werden. Zum anderen soll das der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16. Dezember 2022, S. 15) zugrundeliegende Stufensystem auf landesbeteiligte Unternehmen übertragen werden. Hierzu soll die unternehmensgrößenunabhängige Verweisung auf die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches im Hin-

blick auf den Nachhaltigkeitsbericht bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen modifiziert werden.

In Bezug auf die Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zur Umsetzung der Neustruktur des Rechnungshofes und der damit einhergehenden Auflösung der Rechnungsprüfungsämter werden Folgeänderungen des Landesverwaltungsgesetzes sowie des Landesinformationsfreiheitsgesetzes notwendig.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen.

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) regelt bisher nur die Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Nun wird auch für den Schienenpersonennahverkehr eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift eingeführt.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird das Inkrafttreten von Vorschriften, mit denen die Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung aufgehoben werden, vom 1. Januar 2025 auf den 1. November 2025 hinausgeschoben. Damit wird die Gewährung der pädagogischen Leitungszeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Oktober 2025 gesichert.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sollen die einmalige Unfallentschädigung und die einmalige Entschädigung an die höheren Beträge des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (Az. 5 C 5.22) umgesetzt. Die bisher nur in der Beihilfeverordnung geregelte Kostendämpfungspauschale wird künftig im Landesbeamtengesetz, rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2013 normiert. In der Folge werden auch die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in der Beihilfeverordnung selbst angepasst.

Mit der Änderung des Landesjustizkostengesetzes, mit dem Gebühren zum Landesjustizhaushalt vereinnahmt werden, soll eine Gebührenbefreiung für die Überlassung von Gerichtsentscheidungen an nicht am gerichtlichen Verfahren Beteiligte zu Zwecken, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, geschaffen werden.

Mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg wird eine größtmögliche Flexibilisierung bei der Auszahlung der Pauschalmittel erreicht. Durch die Streichung der bisherigen Regelung soll zukünftig die Auszahlung bereits zu Jahresbeginn ermöglicht werden.

Mit der Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg wird die Höhe der Zuführungen an das Sondervermögen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO werden die Tilgungsbeträge wieder auf den im Gesetz festgelegten Zeitraum von 25 Jahren verteilt und zugleich der Tilgungsbetrag dynamisiert.

Ferner wird § 12 Absatz 3 des Landesglücksspielgesetzes um die Förderzwecke Naturschutz sowie Rettungsdienste und Katastrophenschutz erweitert.

Die Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes ist notwendig, um sicherzustellen, dass die erhöhten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen für die Universitätsklinik als Anstalten des öffentlichen Rechts unter Gewährträgerhaftung des Landes nicht anzuwenden sind. Zugleich wird geregelt, dass die Universitätsklinik einer demgegenüber einfacheren Berichtspflicht zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz nachzukommen haben.

Durch die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes wird der Verwaltungskostenbeitrag erhöht, mit dem die Studierenden an den Kosten des Landes und der Hochschulen für ihre Verwaltung und Betreuung beteiligt werden.

C. Alternativen

Für die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs gibt es keine Alternativen. Das derzeitige Verfahren zur Verteilung der Ausgleichsleistungen im Rahmen von Pauschalierungsverträgen stützt sich auf ein nicht mehr geltendes Verfahren. Ohne eine entsprechende landesrechtliche Regelung gibt es für die Zukunft keine wirksame Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Auf die bereits bestehende Regelung in § 16 ÖPNVG kann nicht zurückgegriffen werden, da sich diese nur auf Leistungen bezieht, die kein Schienenpersonennahverkehr sind.

Eine Alternative zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg wäre zwar die Beibehaltung der bisherigen Entschädigungssätze. Ziel ist jedoch, auch vor dem Hintergrund zweier aktueller Dienstunfälle mit Todesfolgen, die Entschädigungssätze an die Beträge des Bundes und einiger anderer Länder anzupassen.

Die rückwirkende und künftige Regelung der Kostendämpfungspauschale durch die Änderungen im Landesbeamtengesetz sowie der Beihilfeverordnung gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet rechtliche Lücken, die bei einer alternativ möglichen Beibehaltung der bisherigen Rechtslage oder einer nur zukunftsgerichteten Regelung entstehen könnten. Sie verhindert finanzielle Nachteile für die öffentlichen Haushalte und stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher. Zudem erfüllt sie die gerichtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und sorgt für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Beihilfesystems. Im Vergleich zu den Alternativen bietet die rückwirkende und künftige Regelung die ausgewogenste und nachhaltigste Lösung.

Die Anpassung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg ist erforderlich, weil nach aktuellem Stand ein weiterer linearer Vermögensaufbau durch halbjährliche Pro-Kopf-Zuführungen nicht mehr geboten ist. Das Vermögen des Versorgungsfonds ist seit seiner Einführung im Jahr 2008 bis zum Stand 30. September 2024 auf 7,804 Milliarden Euro angewachsen. Die thesaurierenden Erträge sowie jährliche pauschale Zuführungen gewährleisten einen weiteren Vermögensaufbau. Mit diesem Vorgehen wird weiterhin die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungslasten sichergestellt, ohne jedoch dem aktuellen Landeshaushalt notwendige Deckungsmittel zum Beispiel für investive Maßnahmen zu entziehen.

Als Alternative zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO in Bezug auf die Dynamisierung der Tilgungsbeträge könnten auch die fixen jährlichen Beträge beibehalten werden. Jedoch ist es ökonomisch sinnvoller, die absoluten Tilgungszahlungen progressiv auszugestalten, da dynamisch wachsende Tilgungsbeträge die Lasten gleichmäßiger über die Zeit verteilen und die Tilgungen somit intertemporal abgedeckt werden.

Ohne die Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes tritt aufgrund der Vorgabe in § 5 Absatz 3 Universitätsklinik-Gesetz zu entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften für die Universitätsklinik ab 1. Januar 2025 eine mittelbare Berichtspflicht mit umfassenden, weit über die Anforderungen des Landes hinausgehenden Nachhaltigkeitsberichtspflichten in Kraft.

Auf die Änderung des Landesglücksspielgesetzes in Bezug auf die Erweiterung der Destinatäre könnte verzichtet werden oder es könnten andere Destinatäre aufgenommen werden. In diesen Fällen würden aber die Ziele, die mit der Änderung verfolgt werden, nicht erreicht werden können.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die vorgesehene Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 Mehrkosten von rund 14 600 Euro je Jahr, die innerhalb der vorhandenen Mittel bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden. Durch die Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg entstehen keine zusätzlichen Kosten. Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) mit Amtszulage sind bereits in Kapitel 0503 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften – ausgebracht.

Die Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz führen ab dem Jahr 2025 zugunsten der Kommunen zu Mehrausgaben des Landes von insgesamt knapp 44 Millionen Euro.

Durch die Neuregelung des Ausgleichs nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) im Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs wird Rechtsklarheit hergestellt. Die bisher für den Ausgleich nach § 6a AEG benötigten Mittel werden analog übernommen und lediglich die Bestimmung im Finanzausgleichsgesetz auf die neue Rechtsgrundlage angepasst. Ein Mehrbedarf ist durch diese Änderung nicht notwendig.

Im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung sind ausgehend von der dem für das Jahr 2024 in der Kindertagesstättenverordnung geregelten Betrag von 170,4 Millionen Euro zugrundeliegenden Berechnung für den genannten Zeitraum bis Ende Oktober 2025 Kosten für die pädagogische Leitungszeit in Höhe von 150,1 Millionen Euro zu erwarten. Ein Ausgleichsbetrag für die Gemeinden kann wegen des erst in der Zukunft liegenden Inkrafttretens der Finanzierungsregelung des Bundes aktuell noch nicht in die Kindertagesstättenverordnung eingefügt werden, sodass die seitherigen Zuweisungen zunächst zum 31. Dezember 2024 eingestellt werden. Die Gemeinden müssen daher ab dem 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zunächst in Vorleistung gehen. Sobald die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes erfolgt ist, werden die notwendigen Folgeanpassungen im Rahmen der Landesgesetzgebung vorgenommen. Die Gemeinden werden für den Zeitraum, in dem sie in Vorleistung gegangen sind, nachträglich Zuweisungen über Regelungen in der Kindertagesstättenverordnung in Verbindung mit dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich erhalten. Die Finanzierung wird aus Restmitteln aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gesichert. Auf dieser Grundlage kann die pädagogische Leitungszeit auch für den Fall, dass das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wider Erwarten nicht in Kraft tritt, für den genannten Zeitraum weitergeführt werden.

Aufgrund der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ist mit jährlichen Kosten von etwa 250 000 Euro zu rechnen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO ergeben sich veränderte Tilgungen und damit für den Landeshaushalt höhere Zinszahlungen über den Gesamtzeitraum. Deren Höhe hängt vom zukünftigen Zinsumfeld ab, sodass eine konkrete Kostenabschätzung nicht getroffen werden kann.

Aufgrund der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags der Studierenden nach § 12 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes sind ab dem Jahr 2025 Gebührenmehrereinnahmen von circa 4,8 Millionen Euro jährlich zu erwarten.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentliche Hand.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit der Ausbringung des Amtes für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg geht in Form einer technischen Bereitstellung des Amtes beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg eine einmalige Modifizierung bestehender verwaltungsinterner Verfahren einher. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts ergibt sich nur eine einmalige geringfügige Änderung bei verwaltungsinternen Verfahren. Die Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg erhebliche Bürokratielasten verursacht. Eine neue Regelung wird durch Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nicht geschaffen, sondern vielmehr eine bestehende Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Durch diese Änderung wird in der praktischen Umsetzung kein Mehraufwand verursacht. Zudem ist die Regelung auch vollzugstauglich.

Der künftige § 65 LHO dient dazu, nicht aufgrund unions- und bundesgesetzlicher Vorschriften erforderliche Berichtspflichten für landesbeteiligte Unternehmen zu minimieren. Hierdurch wird dem Verständnis einer angemessenen Kosten-Nutzen-Abwägung Rechnung getragen und die aufgrund landeshaushaltsrechtlicher Vorgaben bestehenden Belastungen für landesbeteiligte Unternehmen, von denen vergleichbare Unternehmen ohne die Beteiligung des Landes nicht betroffen sind, reduziert. Die Regelung ist damit vollzugstauglich.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen. Die Änderungen sind zur Ermittlung der Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Der Bemessung und Mittelverteilung werden statistische Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens zu Grunde gelegt.

Mit der Überführung in eine landesgesetzliche Regelung durch die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs kann das Land künftig selbst den Ausgleich, der in der Vergangenheit nach § 6a AEG durch die Vorgaben des Antragsverfahrens und ab Anfang der 2000er-Jahre über Pauschalierungsvereinbarungen geregelt wurde, ausgestalten und perspektivisch den Bürokratieaufwand verringern. Am Vollzug ändert sich hierdurch nichts.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird lediglich die Aufhebung bestehender Regelungen vom 1. Januar 2025 auf den 1. November 2025 hinausgeschoben. Zusätzliche Bürokratiebelastungen oder Beeinträchtigungen der Vollzugstauglichkeit entstehen hierdurch nicht.

Die Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Mithin ergeben sich durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes verschiebt sich nur die Normebene von Beihilfeverordnung zum Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg. Die Regelung wird inhaltlich beibehalten. Daher ergeben sich durch den Gesetzentwurf und die Änderung der Beihilfeverordnung keine relevanten bürokratischen Aufwände. Die Aufwände für beispielsweise Anpassungen der Fundstellen in Informationsschreiben und dergleichen sind vernachlässigbar. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes vereinfacht die Abläufe innerhalb der Justizverwaltung und dient damit der Bürokratievermeidung. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg führen nicht zu einem Bürokratieaufbau. Das bereits bestehende Verfahren bleibt grundsätzlich bestehen. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Mit der Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg wird der bislang durch die halbjährliche Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsfonds“ entstehende bürokratische Aufwand vermindert. Die pauschalen Zuführungsbeträge stehen weitestgehend fest, sodass die Zuführung unbürokratisch erfolgen kann. Die Regelung ist daher vollzugstauglich.

Die Änderung des Landesglücksspielgesetzes kann im Rahmen bestehender verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt werden. Die Regelung ist vollzugstauglich.

Da die im Zuge einer Verwaltungsvorschrift zu formulierenden Nachhaltigkeitsberichtsspflichten sich anders als die Vorgaben der genannten Richtlinie der Europäischen Union an den Notwendigkeiten des Landes und den – unter anderem auch digitalen – Rahmenbedingungen der Universitätsklinika orientieren, dient die Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes der Vermeidung eines erheblichen bürokratischen Mehraufwandes.

Darüber hinaus entstehen keine bürokratischen Belastungen oder Schwierigkeiten in der Vollzugstauglichkeit.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Zudem beeinträchtigen die Änderungen nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden sind oder die dadurch entstehenden Mehrkosten innerhalb vorhandener Mittel ausgeglichen werden.

Auch durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Personal- und Verfahrensstandards sind nicht enthalten.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

Durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes und die Änderung der Beihilfeverordnung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange der beihilfeberechtigten Personen. Da sich die Normebene von Verordnung zu Gesetz verschiebt und die Regelung inhaltlich beibehalten wird, sind keine Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes vereinfacht die Abläufe innerhalb der Justizverwaltung und hat damit positive Auswirkungen auf den Zielbereich

„Leistungsfähigkeit der Justiz“. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Neuregelung durch Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg hat keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen werden durch den kontinuierlichen Vermögensaufbau gestärkt. Es besteht die Möglichkeit aus dem Sondervermögen zu entnehmen und diese Mittel zweckgebunden zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben einzusetzen. Sinnvoll ist dies, wenn die Versorgungs-Haushalts-Quote sich so erhöht, dass die finanziellen Spielräume für notwendige investive und konsumtive Ausgaben sonst zu sehr beschränkt wären.

Die Implementierung einer auf die Universitätsklinik fokussierten jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung bei gleichzeitiger Ausrichtung finanzieller und bürokratischer Ressourcen auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen lässt eine deutliche Verbesserung der Nachhaltigkeit im Vergleich zu einer Nicht-Änderung erwarten.

Darüber hinaus wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergibt sich mit der Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts nur eine einmalige, geringfügige Änderung in bereits bestehenden elektronischen Verfahren. Hierdurch und aufgrund der anderen besoldungsrechtlichen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da diese keine Verfahrensvorschriften enthalten und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen haben.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich mit der Einführung eines Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration eine einmalig erforderliche Änderung im bereits bestehenden elektronischen Verfahren. Darüber hinaus ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da die Änderung keine Verfahrensvorschriften enthält und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen hat.

Die Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind also keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

Da sich die Normebene von der Beihilfeverordnung zum Landesbeamtengesetz verschiebt, die Regelung inhaltlich beibehalten wird und die Regelung im Bereich der Beihilfestelle des Landes sowie der Kommunalverwaltung bereits im Arbeitsablauf automatisiert berücksichtigt wird, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Digitalisierung.

Durch die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten, da sich lediglich die Rechtsgrundlage für das Absehen der Gebührenerhebung in den von der Vorschrift erfassten Fällen ändert.

Die pauschale Zuführung zum Versorgungsfonds stellt eine Geldanlage des Landes dar. Die Buchung erfolgt IT-gestützt. Eine weitere digitale Verfahrensbeschleunigung ist nicht möglich. Informationssicherheit und Datenschutz sind dabei gewährleistet.

Es sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Änderung des Landesglücksspielgesetzes zu erwarten, da weder Verfahrensvorschriften damit verbunden noch Verfahrensabläufe betroffen sind.

Insgesamt wurde in den vorgenannten Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebüh-
rengesetz von derzeit 70 Euro auf 78 Euro für jedes Semester erbringt bei dem
derzeitigen Stand der Studierendenzahl ab 2025 jährliche Mehreinnahmen von
circa 4,8 Millionen Euro für den Landeshaushalt, die von den Studierenden ge-
tragen werden.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 22. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2025/2026. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 10 wie folgt gefasst:
„¹⁰ Für Beamte mit Rechtspflegerbefähigung können für Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.“
2. In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Komm.ONE“ mit Funktionszusatz in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg“ eingefügt.
3. Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwalt“ mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz „– als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht“ die Angabe „¹⁰“ angefügt.
 - b) Bei der Amtsbezeichnung „Leitender Oberstaatsanwalt“ wird die Angabe „¹⁰“ durch die Angabe „¹¹“ ersetzt.
 - c) Nach Fußnote 9 wird die folgende Fußnote 10 eingefügt:
„¹⁰ Erhält als Unterabteilungsleiter beim Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg eine Amtszulage nach Anlage 13.“
 - d) Die bisherige Fußnote 10 wird Fußnote 11.
4. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung
für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von Gesellschaften im Sinne von § 267 Absätzen 1 und 2 sowie § 267a des Handelsgesetzbuches allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Führung eines Unternehmens, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erfolgt nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften, die durch den Public Corporate Governance Kodex, zugänglich auf der allgemein zugänglichen Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg, ergänzt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 100 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,“ gestrichen.
3. In § 25 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „, bei Behörden, die dem Rechnungshof nachgeordnet sind, der Rechnungshof im Einvernehmen mit der Landesregierung“ gestrichen.
4. In § 26 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und der Rechnungshof“ gestrichen.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 4

Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, werden die Wörter „, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „918,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 818,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027“ durch die Wörter „874,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 968,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 969,6 Millionen Euro im Jahr 2026, jeweils 940,9 Millionen Euro in den Jahren 2027 und 2028 sowie 937,9 Millionen Euro ab dem Jahr 2029“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „2023 548,115 Millionen Euro“ durch die Wörter „2024 575,909 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2024 erhöhen sich die Zuweisungen nach Satz 2 um 3,2991 Millionen Euro.“
 - c) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ab dem Jahr 2025 wird der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag um 1,414 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2026 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „85,13“ durch die Angabe „85,15“ ersetzt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2024 zu 81,27 Prozent und ab dem Jahr 2025 zu 80,81 Prozent“ durch die Wörter „im Jahr 2025 zu 79,77 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 78,80 Prozent“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2024 zu 18,73 Prozent und ab dem Jahr 2025 zu 19,19 Prozent“ durch die Wörter „im Jahr 2025 zu 20,23 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 21,20 Prozent“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „der für die Ausgleichsbeträge nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge“ durch die Wörter „der Ausgleichsbeträge nach § 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs“ ersetzt.
- b) Nummer 10 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 10 bis 14.
- d) In der neuen Nummer 11 werden nach der Angabe „2015“ die Wörter „und 21 Millionen Euro ab dem Jahr 2026“ eingefügt.
- e) In der neuen Nummer 14 werden die Wörter „260 000 Euro im Jahr 2024“ durch die Wörter „jeweils 100 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026“ ersetzt.
4. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:
1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 165 Millionen Euro im Jahr 2025 und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026;
 2. die nach Maßgabe des Haushaltsplans notwendigen Haushaltsmittel für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds).“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Das jährliche Bewilligungsvolumen des kommunalen Investitionsfonds beträgt 1 508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1 635,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2026.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „24,61 Euro“ durch die Angabe „25,01 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „11,02 Euro“ durch die Angabe „11,42 Euro“ und die Angabe „18,49 Euro“ durch die Angabe „18,89 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,581
Böblingen	3,174
Esslingen	3,115
Göppingen	2,177
Ludwigsburg	3,141
Rems-Murr-Kreis	3,097
Heilbronn, Stadtkreis	0,881
Heilbronn, Landkreis	2,881
Hohenlohekreis	1,673
Schwäbisch Hall	2,986
Main-Tauber-Kreis	2,302
Heidenheim	1,370
Ostalbkreis	3,096
Baden-Baden, Stadtkreis	0,371
Karlsruhe, Stadtkreis	0,727
Karlsruhe, Landkreis	3,931
Rastatt	2,276
Heidelberg, Stadtkreis	0,505
Mannheim, Stadtkreis	2,100
Neckar-Odenwald-Kreis	2,378
Rhein-Neckar-Kreis	4,304
Pforzheim, Stadtkreis	0,410
Calw	1,809
Enzkreis	2,027
Freudenstadt	1,809
Freiburg, Stadtkreis	0,630
Breisgau-Hochschwarzwald	3,834
Emmendingen	2,075
Ortenaukreis	4,596
Rottweil	1,918
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,343
Tuttlingen	1,703
Konstanz	2,182
Lörrach	2,170
Waldshut	2,303
Reutlingen	2,567
Tübingen	1,859
Zollernalbkreis	2,222
Ulm, Stadtkreis	0,515
Alb-Donau-Kreis	2,834
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,064
Ravensburg	3,541
Sigmaringen	2,161
Summe	100,000.“

6. In § 29 b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und“ und die Wörter „ab dem Jahr 2024“ gestrichen.

7. § 29 c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2023 in Höhe von 147,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 150,2 Millionen Euro,“ gestrichen.

8. Nach § 29e wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„I. Flucht und Migration

§ 29f

*Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich
Flucht und Migration*

(1) Das Land fördert die kommunale Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration. Dazu beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale je Asylerantragstellung in Höhe von 3 750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro je Jahr. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Maßgeblich für die jährliche Zahl der Asylerantragstellungen ist die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

(3) Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt und Landkreise verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(4) Jeder Landkreis leitet ein Drittel seiner Zuweisung an seine kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „29e“ durch die Angabe „29f“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

10. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „29e“ die Angabe „, 29f“ eingefügt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 36, 37, 39 und 41 werden aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 44 wird angefügt:
„(44) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird in den Jahren 2027 bis 2029 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde die Grundsteuer A und die Grundsteuer B jeweils mit dem Mittelwert der in den Jahren 2025

und 2026 angerechneten Grundsteuer berücksichtigt. § 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 bleiben unberührt. § 6 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ersetzung von Bundesrecht

§ 45a PBefG wird gemäß § 64a PBefG durch die §§ 15 bis 18 ersetzt. Die §§ 6a, 6c, 6e und 6f AEG in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, welche nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2425) fortgelten, sowie die aufgrund von § 6e AEG durch Verordnung erlassenen Vorschriften werden durch § 16 ersetzt.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, dem Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
- b) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Dem Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1 werden zum Ausgleich der rabattierten Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs im Schienenpersonennahverkehr jährlich 34 843 700 Euro zur Verfügung gestellt. Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1. Das Nähere regelt eine vom Verkehrsministerium zu erlassende Rechtsverordnung.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

In Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 260) wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. November 2025“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „80 000 Euro“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „20 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Nach § 78 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Beihilfe wird um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Betrag ist unabhängig von der Fortdauer der Beihilfeberechtigung, die Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Eingangsbesoldungsgruppe; Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Sind die laufenden Bezüge nicht nach einer nachstehend genannten Besoldungsgruppe bemessen, so hat die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe zu erfolgen, deren Anfangsgrundgehalt den laufenden Bezügen am nächsten kommt. Die Beihilfe für Hinterbliebene oder für die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wird insoweit nicht nochmals gekürzt, als für das Jahr des Todes des verstorbenen Beihilfeberechtig-

tigten bereits eine Kürzung erfolgt ist. Die Kostendämpfungspauschale beträgt in

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
		Beamtinnen und Beamten	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 7	90	75
2	A 8 bis A 9	100	85
3	A 10 bis A 11	115	105
4	A 12, C 1, C 2, C 3	150	125
5	A 13 bis A 14, R 1, W 1, H 1 bis H 2	180	140
6	A 15 bis A 16, R 2, C 4, W 2, H 3	225	175
7	B 1 bis B 2, W 3, H 4	275	210
8	B 3 bis B 5, R 3 bis R 5, H 5	340	240
9	B 6 bis B 8, R 6 bis R 8	400	300
10	Höhere Besoldungsgruppen	480	330.

Hiervon ausgenommen sind Waisen, die Waisengeld für Vollwaisen nach § 38 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg erhalten, sowie Beihilfen zu nicht beanspruchten Wahlleistungen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können darüber hinaus Ausnahmen von der Kürzung der Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale geregelt werden

1. für Aufwendungen in Pflegefällen mit Ausnahme von Aufwendungen für Unterkunft, Investitionskosten und Verpflegung,
2. für Aufwendungen in Zusammenhang mit Organspenden und
3. für Pauschalen in Geburts- und Todesfällen.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 78 Absatz 2a Satz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „A 6 bis“ gestrichen.

Artikel 12

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 78 Absatz 2a Satz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „1 A 7 90 75“ wird gestrichen.
2. Die bisherigen Zeilen 2 bis 10 werden die Zeilen 1 bis 9.

Artikel 13

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Anlage (Gebührenverzeichnis) Nummer 5 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„5	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter	16 je Entscheidung

Anmerkung:

(1) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“

Artikel 14

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Baden-Württemberg

§ 15 Absatz 5 Satz 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 68) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds
des Landes Baden-Württemberg

§ 4 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2023 (GBl. S. 77, 82) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Versorgungsfonds werden für das Kalenderjahr 2025 einmalig 400 000 000 Euro und ab dem Kalenderjahr 2026 210 000 000 Euro je Jahr pauschal zugeführt. Zusätzlich wird dem Versorgungsfonds im Regelfall 12 000 Euro für jede ab dem Jahr 2025 neu geschaffene Planstelle unabhängig von der Stellenbesetzung zugeführt. Abweichend von Satz 2 beträgt bei durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbaren Neustellen der Zuführungsbetrag im ersten Jahr 1 000 Euro je Monat, in der die Planstelle besetzbar ist.

(3) Die Zuführungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen jeweils zum 10. März eines Jahres für das jeweils aktuelle Kalenderjahr.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer
Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente
und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach
§ 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung
für Baden-Württemberg

§ 4 des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 2020 (GBl. S. 125), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GBl. S. 659) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Tilgungskomponente

Die Tilgung erfolgt in dynamisierten Raten. Die Höhe der Tilgung nach § 3 in den einzelnen Haushaltsjahren (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO) beträgt:

Haushalts- jahr	Betrag in EUR
2025	208 954 700
2026	214 457 300
2027	220 104 900
2028	225 901 100
2029	231 850 000
2030	237 955 600
2031	244 221 900
2032	250 653 300
2033	257 254 000
2034	264 028 500
2035	270 981 500
2036	278 117 500
2037	285 441 500
2038	292 958 400
2039	300 673 200
2040	308 591 100
2041	316 717 600
2042	325 058 000
2043	333 618 100
2044	342 403 700
2045	351 420 600
2046	360 674 900
2047	370 172 900
2048	379 921 100

“.

Artikel 17

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

§ 12 Absatz 3 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur, Sport, Naturschutz, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz sowie für soziale Zwecke, insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe zu verwenden.“

Artikel 18

Änderung der Beihilfeverordnung

§ 15 Absatz 1 der der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beihilfe wird vor Anwendung der Absätze 2 bis 4 um eine Kostendämpfungspauschale nach § 78 Absatz 2a LBG gekürzt. Hiervon ausgenommen sind Beihilfen nach § 9 Absätze 3 bis 7 und § 11 Absatz 2.“

Artikel 19

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „7“ die Wörter „und 12, § 10a Nummer 7“ eingefügt.

Artikel 20

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 Absätze 3 bis 7 und 12“ durch die Wörter „§§ 9a bis 9f Absätze 1 und 2 sowie §§ 9g bis 9j“ ersetzt.

Artikel 21

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „9j“ durch die Angabe „9k“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

§ 5 Absatz 3 des Universitätsklinika-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht finden die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen entsprechende Anwendung. Die ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung sind zu berücksichtigen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes. Die Universitätsklinika haben dem Wissenschaftsministerium jährlich einen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht vorzulegen, das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 23

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „78“ ersetzt.
2. § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 12 Absatz 2 Satz 1 findet erstmals für das Sommersemester 2025 Anwendung.“

Artikel 24

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Artikel 10 und 18 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 19 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.
- (4) Artikel 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (5) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(6) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(7) Die Artikel 5, 9 und 21 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(8) Artikel 8 tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 sollen gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt werden. Zudem sollen aufgrund der Änderung des Landesbeamtengesetzes die damit notwendig werdenden Änderungen der Beihilfeverordnung umgesetzt werden.

II. Inhalt

a) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Im Besoldungsrecht soll für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg ein Amt in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden. Die bisherige Geschäftsführung wurde ausschließlich von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer wahrgenommen und soll im Zuge einer notwendigen Neubesetzung auch für Beamtinnen und Beamte geöffnet werden.

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg soll außerdem die Gewährung einer Amtszulage für Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, wenn diesen zugleich die Leitung einer Unterabteilung beim Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg übertragen ist, ermöglichen.

Daneben soll durch die Änderung der beim Amt „Oberamtsrat“ in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebrachten Fußnote 10 in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg das Besoldungsrecht an das Laufbahnrecht angepasst und die Flexibilität bei der Ausstattung der von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommenen Funktionen mit Amtszulagen erhöht werden. Zudem sind sämtliche staatlichen Notariate seit dem Jahr 2018 aufgelöst.

b) Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Mit dem neuen § 65 LHO soll das der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive“, CSRD) zugrundeliegende Stufensystem auf landesbeteiligte Unternehmen übertragen werden. Hierzu soll die unternehmensgrößenunabhängige Verweisung auf die Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsbericht bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen modifiziert werden. Hierbei soll sichergestellt werden, dass anderweitig bestehende gesetzliche Berichtspflichten unverändert erfüllt werden. Dies soll durch die gesetzliche Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Landes (PCGK) flankiert werden.

Mit den gesetzlichen Änderungen werden außerdem die erforderlichen Rahmenbedingungen für die zum 1. Januar 2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen. Durch das Aufheben des § 100 entfallen die gesetzlichen Bestimmungen zu den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern. Diese dem Rechnungshof nachgeordneten Behörden sollen damit aufgelöst und in den Rechnungshof integriert werden. Durch einen einstufigen Organisationsaufbau soll die Struktur des Rechnungshofs schlanker und die Arbeitsweise effizienter ausgestaltet werden.

c) Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg

Mit den gesetzlichen Änderungen werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für die zum 1. Januar 2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen. Die Änderungen der Vorschriften §§ 4, 23, 25, 26 und 28 im Landesverwaltungsgesetz werden durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung notwendig und stellen damit Folgeänderungen dar.

d) Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg

Mit den gesetzlichen Änderungen werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für die zum 1. Januar 2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen. Die Änderung der Vorschrift § 2 Abs. 2 S. 2 im Landesinformationsfreiheitsgesetz werden durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung notwendig und stellen damit Folgeänderungen dar.

e) Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden

- die Finanzausgleichsmasse zur zielgerichteten Bereitstellung von Bundesmitteln für die Wärmeplanung und für Geflüchtete, zur Stärkung der Einbürgerungsbehörden sowie wegen der Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ angepasst,
- die Mittel des Ausgleichstocks zur Anpassung an Kostenentwicklungen von 140 Millionen Euro im Jahr 2024 auf 165 Millionen Euro im Jahr 2025 und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026 erhöht,
- der Landesanteil an der Finanzausgleichsumlage zum Ausgleich der künftig wieder teilweisen Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land anstelle durch die kommunalen Bußgeldstellen angepasst,
- die Höhe und die Veranschlagung der Mittel des Kommunalen Investitionsfonds neu geregelt,
- die kommunale Beteiligung zur Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ab dem Jahr 2026 um 10 Millionen Euro aufgestockt,
- die kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens verstetigt,
- die Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 und 4 FAG angepasst,
- ein Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration eingeführt,
- für Berichtigungsanträge zu Festsetzungsbescheiden neben der Schriftform auch eine elektronische Antragsstellung zugelassen,
- eine Übergangsregelung für die Jahre 2027 bis 2029 für die Anrechnung der Grundsteuer im kommunalen Finanzausgleich geschaffen sowie
- redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

f) Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) enthält eine Regelung zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV). Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gab es bislang jedoch noch keine entsprechende landesrechtliche Vorschrift. Das Land hat sich vielmehr bislang auf die Regelungen der §§ 6a, 6c, 6e und 6f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, gestützt. Diese bundesgesetzliche Ermächti-

gungsnorm wurde in den 1950er-Jahren initiiert und galt danach lange Zeit als Grundlage für die Zahlung von Ausgleichsleistungen für rabattierte Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr.

Im Rahmen der gesetzlichen und organisatorischen Neuordnung der bundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland im Jahr 1994 wurden die bundesweit geltenden Regelungen zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im SPNV aus dem AEG herausgenommen. Mit dem Artikel 8 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 30. Dezember 1993 (BGBl. I Nr. 73) wurde jedoch eine Fortgeltung der ursprünglichen §§ 6a, 6c, 6e, 6f und 6g AEG angeordnet. Erst durch den Artikel 107 des Zweiten Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) wurde der Artikel 8 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens aufgehoben.

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages ging jedoch in seiner Ausarbeitung in der Vergangenheit weiterhin von einer Geltung des ursprünglichen § 6a AEG aus.

Aufgrund des hohen juristischen Sachverstands des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages und seines hohen Gewichts im parlamentarischen Geschehen hat sich das Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg bislang der rechtlichen Auffassung des wissenschaftlichen Dienstes angeschlossen.

Aufgrund des Rechtsempfindens des Landes Baden-Württemberg sowie der zunehmenden Neuregelungen in den Ländern ist es nunmehr geboten, Rechtsklarheit herzustellen und ebenso wie die weit überwiegende Mehrzahl der Länder eine Ausgleichregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im SPNV in das baden-württembergische Landesgesetz zu integrieren.

g) Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Mit der Änderung des Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Oktober 2025 (zehn Monate) verlängert.

Auf der Basis geltenden Rechts wird bis zum Ende des Jahres 2024 im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen die Gewährung einer „pädagogischen Leitungszeit“ angeordnet. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791, Artikel 1) geändert worden ist. Die über Artikel 2 des KiTa-Qualitätsgesetzes zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz den Ländern belassenen Mittel sind auf die Jahre 2023 und 2024 befristet. Deswegen sollen die hierzu erlassenen Regeln nach der aktuellen Rechtslage am 1. Januar 2025 aufgehoben werden.

Der Bund beabsichtigt, das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz über das Jahr 2024 hinaus weiter zu entwickeln und hat hierzu ein Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen. Über Artikel 4 dieses Gesetzes sollen den Ländern für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt Mittel in Höhe von 1 993 Millionen Euro belassen werden. Diese Regelungen sollen jedoch erst dann in Kraft treten, wenn alle Länder und der Bund die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben. Hiermit ist nach Einschätzung des Kultusministeriums erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 zu rechnen.

Bei Inkrafttreten dieses Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist beabsichtigt, die Maßnahme „pädagogische Leitungszeit“ mit Mitteln aus diesem Gesetz weiter bis einschließlich Ende 2026 im Kindertagesbetreuungsgesetz, dem Finanzausgleichsgesetz und

der KiTaVO zu verankern. Ein Ausgleichsbetrag für die Gemeinden kann dabei wegen dem erst in der Zukunft liegenden und von der Unterzeichnung der Änderungsverträge zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz abhängigen Inkrafttreten der Finanzierungsregelung des Bundes aktuell noch nicht in die KiTaVO eingefügt werden, sodass die seitherigen Zuweisungen zunächst zum 31. Dezember 2024 eingestellt werden und die Gemeinden insoweit zunächst in Vorleistung gehen müssen. Die kommunalen Landesverbände waren eingebunden.

Auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und dem Land abgestimmten Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 16. September 2019, neu gefasst mit Vertrag vom 9. Juni 2023 können bestehende Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz im Rahmen von insoweit vorhanden Restmitteln jedoch im Jahr 2025 weitergeführt werden. Die Finanzierung des Verlängerungszeitraums kann auf dieser Grundlage durch Restmittel aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz gesichert werden.

h) Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Setzen sich Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleiden sie infolge dieser Gefährdung einen Dienstatunfall, erhalten sie neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn infolge des Unfalls ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird. Im Todesfall wird den Hinterbliebenen eine einmalige Entschädigung gewährt.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sollen die Entschädigungssätze in Baden-Württemberg den höheren Beträgen des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Die bisherige einmalige Unfallentschädigung wird von bisher 80 000 Euro auf 150 000 Euro erhöht. Im Todesfall erhalten Witwen oder Witwer sowie versorgungsberechtigte Kinder künftig 100 000 Euro statt bisher 60 000 Euro. Hinterlässt die oder der Verstorbene keine Kinder oder Partner, erhalten die Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder künftig eine einmalige Zahlung von 40 000 Euro statt bisher 20 000 Euro.

i) Änderung des Landesbeamtengesetzes

Mit der Kostendämpfungspauschale wird die Beihilfe für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnungen gestellt sind. Die Kostendämpfungspauschale ist bisher in § 15 Absatz 1 der Beihilfeverordnung geregelt. Durch die Gesetzesänderung wird mit einem neuen § 78 Absatz 2a des Landesbeamtengesetzes (LBG) eine rechtssichere Rechtsgrundlage für die Kostendämpfungspauschale geschaffen. Einzelne Ausnahmen vom Abzug der Kostendämpfungspauschale werden im neuen § 78 Absatz 2a Satz 6 LBG ebenfalls gesetzlich geregelt. Zudem wird eine Ermächtigungsgrundlage in § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG geschaffen, auf deren Grundlage die bisherigen Ausnahmen in der Beihilfeverordnung rechtssicher geregelt werden.

Die Gesetzesänderung gilt nicht nur für neu entstehende beihilfefähige Aufwendungen. Sie erfolgt auch rückwirkend bis zum 1. Januar 2013 und dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22). Der Landesgesetzgeber regelt durch die zeitlich gestaffelten Änderungen des LBG die materielle Rechtslage bei der Kostendämpfungspauschale so, wie sie seit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 und den kleineren Folgeänderungen bestand.

j) Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Mit der Änderung des Landesjustizkostengesetzes, mit dem Gebühren zum Landesjustizhaushalt vereinnahmt werden, soll eine Gebührenbefreiung für die Überlassung anonymisierter Gerichtsentscheidungen zu Zwecken, deren Verfolgung

überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, geschaffen werden. Die bislang hierfür anfallenden Gebühren können derzeit nur durch eine gesonderte Entscheidung erlassen werden, was das Justizverwaltungsverfahren unnötig verkompliziert.

k) Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg wird eine größtmögliche Flexibilisierung bei der Auszahlung der Pauschalmittel erreicht. Durch die Streichung der bisherigen Regelung, die eine Auszahlung zur Jahresmitte vorsieht, soll zukünftig die Auszahlung bereits zu Jahresbeginn ermöglicht werden.

l) Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 VersFondsG wird die Höhe der Zuführungsbeträge und -zeitpunkt den aktuellen Erfordernissen angepasst.

m) Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Durch die einmalige Tilgung coronabedingter Notkredite in Höhe von 942 Millionen Euro im Jahr 2022 verkürzte sich die Tilgungsdauer um fast 3 Jahre. Mit der Änderung werden die Tilgungsbeträge wieder auf den im Gesetz festgelegten Zeitraum von 25 Jahren verteilt. Bei den bislang im Tilgungsplan hinterlegten fixen Tilgungsbeträgen wird zu Beginn ein höherer Anteil des Haushalts zur Tilgung eingesetzt als zum Ende der Tilgungsperiode. Im Hinblick auf die zu erwartende nominale Steigerung des Bruttoinlandsprodukts und damit auch des Haushaltsvolumens über die nächsten Jahrzehnte sind die Tilgungspläne mit fixen jährlichen Beiträgen somit regressiv ausgestaltet. Als Alternative hat unter anderem der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits im Juni 2021 eine Dynamisierung der Tilgung vorgeschlagen. Dynamisch wachsende Tilgungsbeträge verteilen die Lasten gleichmäßiger über die Zeit und federn die Tilgungen somit intertemporal ab. Insofern ist es ökonomisch sinnvoll, die absoluten Tilgungszahlungen progressiv auszugestalten. Als Wachstumsrate wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials im Jahr 2028 in Höhe von rund 2,63 Prozent herangezogen. Datengrundlage ist das letzte verfügbare Prognosejahr aus der Frühjahresprojektion 2024 der Bundesregierung vom April 2024. Alternativ wäre auch ein Durchschnitt der letzten Jahre möglich (analog Berechnung im Arbeitspapier des Sachverständigenrates; 2,72 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2019). Dieser ist jedoch durch die hohen Inflationsraten der letzten 2 Jahre deutlich nach oben verzerrt und stellt somit kein realistisch zu erreichendes Potentialwachstum dar.

n) Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Mit der Änderung des Landesglücksspielgesetzes wird § 12 Absatz 3 Landesglücksspielgesetz um die Förderzwecke Naturschutz sowie Rettungsdienste und Katastrophenschutz erweitert.

o) Änderung der Beihilfeverordnung

Mit der Änderung der Beihilfeverordnung werden die bisherigen Regelungen zum Abzug einer Kostendämpfungspauschale an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Die mit diesem Gesetz erfolgte Neuregelung der Rechtsgrundlage für eine Kostendämpfungspauschale im LBG bedingt die rückwirkende Anpassung der entsprechenden Regelungen in der Beihilfeverordnung.

p) Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz (UKG) regelt in § 5 Absatz 3 die durch die Universitätsklinik als Anstalten des öffentlichen Rechts unter Gewährträgerhaftung des Landes anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der Prüfung nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU („Corporate Sustainability Reporting Directive“ – CSRD) wurden umfangreiche Pflichten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen statuiert. Die Richtlinie zielt auf eine Steuerungswirkung zur Verstärkung der Nachhaltigkeitsaktivitäten insbesondere über die Kapitalgeber ab. Die bilanzrechtlichen Komponenten dieser Richtlinie werden vom Bundesgesetzgeber mittels Änderung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) umgesetzt.

Da die Universitätsklinik keine Kapitalgesellschaften sind und vollständig auf Grundlage der bundesgesetzlich geregelten Dualen Krankenhausfinanzierung finanziert werden, kann die mit der CSRD genannten Richtlinie verfolgte Intention nicht erreicht werden. Die dauerhaft maßgebliche finanzielle Mehrbelastung durch die dadurch entstehenden umfassenden CSRD-Pflichten sind nicht über die Krankenhausfinanzierung refinanziert, belasten so unmittelbar die Möglichkeiten der Universitätsklinik zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen und den Gewährträger Land. Vor diesem Hintergrund soll § 5 Absatz 3 UKG zur Abwendung einer mittelbaren Berichtspflicht gemäß EU CSRD Richtlinie bei gleichzeitiger Implementierung einer auf die Ziele des Landes ausgerichteten jährlichen Berichtspflicht der Universitätsklinik zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz angepasst werden.

Zudem ist ohne die Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes aus heutiger Sicht mit nicht finanzierten Mehraufwendungen pro Universitätsklinikum in einer Größenordnung von rund 250 000 Euro pro Jahr zuzüglich je sechsstelligem Implementierungsaufwand pro Klinikum zu rechnen, deren Finanzierung über die duale Krankenhausfinanzierung nicht gewährleistet ist. Keines der Universitätsklinikum verfügt über finanzielle Spielräume, um diese zusätzliche dauerhafte Belastung abzudecken. Die erforderlichen Mittel müssten durch anderweitige Maßnahmen eingespart werden. Faktisch würde damit auch die Möglichkeit zur Umsetzung von Vorhaben im Bereich der Nachhaltigkeit massiv eingeschränkt.

Nachdem in der für die Universitätsklinik ergänzend maßgeblichen Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) krankenhausspezifische Sachverhalte insbesondere der Kontierung und Abgrenzung, jedoch keine Berichtspflichten geregelt sind, bleibt die diesbezügliche Formulierung unverändert.

q) Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Durch die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes wird der Verwaltungskostenbeitrag erhöht, mit dem die Studierenden an den Kosten des Landes und der Hochschulen für die Verwaltung und Betreuung der Studierenden beteiligt werden.

III. Alternativen

Für die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) gibt es keine Alternativen. Das derzeitige Verfahren zur Verteilung der Ausgleichsleistungen im Rahmen von Pauschalierungsverträgen stützt sich auf ein nicht mehr geltendes Verfahren. Ohne eine entsprechende landesrechtliche Regelung gibt es für die Zukunft keine wirksame Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Auf die bereits bestehende Regelung in § 16 ÖPNVG kann nicht zurückgegriffen werden, da sich diese nur auf Leistungen bezieht, die kein Schienenpersonennahverkehr sind.

Eine Alternative zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wäre die Beibehaltung der bisherigen Entschädigungssätze. Ziel ist jedoch, auch vor dem Hintergrund zweier aktueller Dienstunfälle mit Todesfolgen, die Entschädigungssätze an die Beträge des Bundes und einiger anderer Länder anzupassen.

Die rückwirkende und künftige Regelung der Kostendämpfungspauschale durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes sowie der Änderung der Beihilfeverordnung gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet rechtliche Lücken, die bei einer alternativ möglichen Beibehaltung der bisherigen Rechtslage oder einer nur zukunftsgerichteten Regelung entstehen könnten. Sie verhindert finanzielle Nachteile für die öffentlichen Haushalte und stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher. Zudem erfüllt sie die gerichtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und sorgt für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Beihilfesystems. Im Vergleich zu den Alternativen bietet die rückwirkende und künftige Regelung die ausgewogenste und nachhaltigste Lösung.

Die Anpassung des Versorgungsfondsgesetzes ist erforderlich, weil nach aktuellem Stand ein weiterer linearer Vermögensaufbau durch halbjährliche Pro-Kopf-Zuführungen nicht mehr geboten ist. Das Vermögen des Versorgungsfonds ist seit seiner Einführung zum Stand 30. Juni 2024 auf 7,569 Milliarden Euro angewachsen. Die thesaurierenden Erträge sowie jährliche pauschale Zuführungen gewährleisten einen weiteren Vermögensaufbau. Mit diesem Vorgehen wird weiterhin die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungslasten sichergestellt, ohne jedoch dem aktuellen Landeshaushalt notwendige Deckungsmittel zum Beispiel für investive Maßnahmen zu entziehen.

Als Alternative zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg in Bezug auf die Dynamisierung der Tilgungsbeträge könnten auch die fixen jährlichen Beträge beibehalten werden.

Die bisherige Fassung des § 12 Absatz 3 Satz 2 Landesglücksspielgesetz könnte belassen werden bzw. es könnten andere Destinatäre für eine Förderung vorgesehen werden.

Ohne die Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes tritt über den Verweis in § 5 Absatz 3 Universitätsklinika-Gesetz auf sämtliche Regelungen des Dritten des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften, also einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, für die Universitätsklinika ab 1. Januar 2025 eine mittelbare Berichtspflicht gemäß EU Richtlinie mit umfassenden, weit über die Anforderungen des Landes hinausgehenden Erfassungs- und Berichtspflichten in Kraft.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die vorgesehene Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 Mehrkosten von rund 14 600 Euro pro Jahr, die innerhalb der vorhandenen Mittel bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden.

Durch die vorgesehene Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg entstehen keine zusätzlichen Kosten. Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) mit Amtszulage sind bereits in Kapitel 0503 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften – ausgebracht.

Die Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz führen ab dem Jahr 2025 zugunsten der Kommunen zu Mehrausgaben des Landes von insgesamt knapp 44 Millionen Euro.

Durch die Neuregelung des Ausgleichs nach § 6a AEG im Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird eine Rechtsklarheit hergestellt. Die bisher für den Ausgleich nach § 6a AEG benötigten Mittel werden analog übernommen und lediglich die Be-

stimmung im FAG auf die neue Rechtsgrundlage angepasst. Ein Mehrbedarf ist durch diese Änderung nicht notwendig.

Ohne eine Neuregelung würde sich der Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im SPNV zunehmend auf ein nicht mehr geltendes Verfahren stützen und durch die Pauschalierung Anfang der 2000er-Jahre auf mittlerweile nicht mehr zeitgemäßen Kostensätzen basieren.

Eine Anpassung der Kostensätze gemäß der ÖPNV-Kostensatzverordnung 1999 bedarf hingegen einerseits Ressourcen zur Steuerung des Prozesses und der Ermittlung zeitgemäßer Kostensätze. Andererseits würde dies in Hinblick auf die Entwicklung verschiedener Indizes in den vergangenen Jahrzehnten zu einer erheblichen Steigerung der Kosten bzw. der Ausgleichsleistungen führen.

Eine Rückkehr zum ursprünglichen Antragsverfahren nach § 6a AEG wäre ebenso nicht zeitgemäß und ist durch die Einführung des landesweiten Jugendtickets sowie des Deutschlandtickets unmöglich geworden, da sich diese Tarifangebote nicht auf die Nutzung auf bestimmten Strecken runterbrechen lassen und damit einen Einfluss auf die Notwendigkeit einer Neuregelung üben.

In der KiTaVO ist für den finanziellen Ausgleich der Leitungszeit für das Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 170,4 Millionen Euro vorgesehen. Die von dem für das Jahr 2024 in der KiTaVO festgelegten Zuweisungsbetrag ausgehende Dynamisierung zur Absicherung der Finanzierung der Leitungszeit bis Ende Oktober 2025 berücksichtigt eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt erwartete Zunahme von Kindertagesstätten und Gruppen und die daraus ableitbaren Stundenzahlen für die pädagogische Leitungszeit mit einem Faktor von 2,5 Prozent sowie eine Zunahme der Personalkosten in Höhe von 3,1 Prozent jeweils für das Jahr 2025. Damit ergibt sich für zehn Monate ein Betrag in Höhe von 150,1 Millionen Euro.

Eine exakte Kalkulation der jährlichen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist in diesem Regelungsbe-
reich nicht möglich, da die Zahl der Unfälle nicht vorhersehbar ist. Basierend auf den Vorkommnissen der letzten Jahre würden sich jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 250 000 Euro ergeben.

Für die Überlassung von Gerichtsentscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter sieht das Landesjustizkostengesetz eine Gebühr von 16 Euro vor. Weitere Auslagen werden nicht erhoben. In den von der vorgesehenen Gebührenbefreiung erfassten Fällen können und werden die Gebühren bereits heute regelmäßig durch gesonderte Entscheidung erlassen. Daher sind negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

Durch die Änderung von § 4 Absatz 2 und 3 Versorgungsfondsgesetz entstehen keine Mehrausgaben. Mit der Pauschalierung der Zuführung wird auch weiterhin das Sondervermögen moderat aufgebaut.

Durch die Neuregelung im Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und die dadurch veränderte Tilgung ergeben sich für den Landeshaushalt höhere Zinszahlungen über den Gesamtzeitraum. Deren Höhe hängt vom zukünftigen Zinsumfeld ab, sodass eine konkrete Kostenabschätzung aktuell nicht getroffen werden kann.

Der Zuwendung von Mitteln an die bisherigen und an die neu aufgenommenen Destinatäre stehen entsprechende Reinerträge aus den Glücksspielen gegenüber, sodass keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sein dürften.

Aufgrund der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags der Studierenden nach § 12 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz wird ab dem Jahr 2025 mit Gebührenmehrereinnahmen von circa 4,8 Millionen Euro jährlich gerechnet.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit der Ausbringung des Amtes für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg geht in Form einer technischen Bereitstellung des Amtes beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg eine einmalige Modifizierung bestehender verwaltungsinterner Verfahren einher. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 sind erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten. Die Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Eine neue Regelung wird durch Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nicht geschaffen, sondern vielmehr eine bestehende Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Durch die Änderung wird in der praktischen Umsetzung kein Mehraufwand verursacht. Zudem ist die Regelung auch vollzugstauglich.

Durch die Änderungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg in Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Rechnungshofes entsteht kein Mehraufwand für die Verwaltung.

Die Regelung zu § 65 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg dient dazu, nicht aufgrund unions- bzw. bundesgesetzlicher Vorschriften erforderliche Berichtspflichten für landesbeteiligte Unternehmen zu minimieren. Hierdurch wird dem Verständnis einer angemessenen Kosten-Nutzen-Abwägung Rechnung getragen und die aufgrund landeshaushaltsrechtlicher Vorgaben bestehenden Belastungen für landesbeteiligte Unternehmen, von denen vergleichbare Unternehmen ohne die Beteiligung des Landes nicht betroffen sind, reduziert. Die Regelung ist damit vollzugstauglich.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen. Die Änderungen sind zur Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Der Bemessung und Mittelverteilung werden statistische Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens zu Grunde gelegt.

In der Vergangenheit wurde der Ausgleich nach § 6a AEG durch die Vorgaben des Antragsverfahrens bzw. ab Anfang der 2000er-Jahre über Pauschalierungsvereinbarungen geregelt. Der Vollzug war daher bereits sichergestellt. Mit der Überführung in eine landesgesetzliche Regelung durch die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs kann das Land künftig selbst diesen Ausgleich ausgestalten und perspektivisch den Bürokratieaufwand verringern.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird lediglich die Aufhebung bestehender Regelungen vom 1. Januar 2025 auf den 1. November 2025 hinausgeschoben. Zusätzliche Bürokratiebelastungen entstehen hierdurch nicht.

Die wenigen Regelungsänderungen in Bezug auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Mithin ergeben sich durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger.

Da sich die Normenebene von der Beihilfeverordnung zum Landesbeamtenengesetz verschiebt und die Regelung inhaltlich beibehalten wird, ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine relevanten bürokratischen Aufwände. Die Aufwände für beispielsweise Anpassungen der Fundstellen in Informationsschreiben, etc. sind vernachlässigbar. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sorgt dafür, dass nicht mehr gesondert über den Erlass an sich entstehender Gebühren entschieden werden muss. Damit bedarf es keiner gesonderten Erlassentscheidung mehr und der Ablauf innerhalb der Justizverwaltung wird vereinfacht. Das Vorhaben dient damit auch der Bürokratievermeidung.

Die Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg führen nicht zu Bürokratieaufbau. Das bereits bestehende Verfahren bleibt grundsätzlich bestehen.

Mit der Änderung des Versorgungsfondsgesetzes wird der bislang durch die halbjährliche Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsfonds“ entstehende bürokratische Aufwand vermindert. Die pauschalen Zuführungsbeträge stehen weitestgehend fest, sodass die Zuführung unbürokratisch erfolgen kann.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg werden die Tilgungsbeträge wieder auf den im Gesetz festgelegten Zeitraum von 25 Jahren verteilt und zugleich der Tilgungsbetrag dynamisiert. Es entsteht hierdurch kein bürokratischer Mehraufwand. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderung des Landesglücksspielgesetzes kann im Rahmen bestehender verwaltungsinterner Verfahren umgesetzt werden. Die Regelung ist vollzugstauglich.

Da die im Zuge einer Verwaltungsvorschrift zu formulierenden Nachhaltigkeitsberichtspflichten sich anders als die Vorgaben der Europäischen Union an den Notwendigkeiten des Landes und den – unter anderem auch digitalen – Rahmenbedingungen der Universitätsklinika orientieren, dient die Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes der Vermeidung eines erheblichen bürokratischen Mehraufwandes, dem kein entsprechender Nutzen für das Land entgegenstehen würde.

Darüber hinaus entstehen keine bürokratischen Belastungen oder Schwierigkeiten in der Vollzugstauglichkeit.

VI. Nachhaltigkeits-Checks

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch die Ausbringung des Amtes für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Zudem beeinträchtigt die Ausbringung des Amtes nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden ist.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 sind erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche und Leitfragen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen nicht zu erwarten. Die hierdurch ermöglichten Stellenhebungen von drei R 2 Stellen auf R 2 mit Amtszulage nach Anlage 13 sind gegenfinanziert und führen zu keinen negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Justiz.

Die Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks ist nicht erforderlich, da keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten sind. Die gesetzlichen Änderungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg, des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg betreffen die organisatorische Struktur des Rechnungshofs.

Die Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks ist darüber hinaus für die Änderung der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg nicht erforderlich, da offensichtliche erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Der Regelungsgegenstand ist eine unternehmensgrößenabhängige Berichtspflicht landesbeteiligter Unternehmen nach europäischem Vorbild.

Auch durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Personal- und Verfahrensstandards sind nicht enthalten. Durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit 2019 unterstützt das Land im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet. Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wird dadurch Rechnung getragen.

Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) vorgegebenen Personenkreises. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

Durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes und die Änderung der Beihilfeverordnung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange der beihilfeberechtigten Personen. Da sich die Normebene von Verordnung zu Gesetz verschiebt und die Regelung inhaltlich beibehalten wird, sind keine Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sorgt dafür, dass nicht mehr gesondert über den Erlass an sich entstehender Gebühren entschieden werden muss. Damit bedarf es keiner gesonderten Erlassentscheidung mehr und der Ablauf innerhalb der Justizverwaltung wird vereinfacht. Dies hat positive Auswirkungen auf den Zielbereich „Leistungsfähigkeit der Justiz“. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Neuregelung durch die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen werden durch den kontinuierlichen Vermögensaufbau gestärkt. Es besteht die Möglichkeit aus dem Sondervermögen zu entnehmen und diese Mittel zweckgebunden zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben einzusetzen. Sinnvoll ist dies, wenn die Versorgungs-Haushalts-Quote sich so erhöht, dass die finanziellen Spielräume für notwendige investive und konsumtive Ausgaben sonst zu sehr beschränkt wären.

Die Implementierung einer auf die Universitätsklinika fokussierten jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung bei gleichzeitiger Ausrichtung finanzieller und bürokratischer Ressourcen auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen lässt eine deutliche Verbesserung der Nachhaltigkeit im Vergleich zu einer Nicht-Änderung erwarten.

Darüber hinaus wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

VII. Digitaltauglichkeits-Checks

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts ergibt sich nur eine einmalige, geringfügige Änderung in bereits bestehenden elektronischen Verfahren. Diesbezüglich und im Hinblick auf die anderen besoldungsrechtlichen Änderungen kann von Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen werden, da keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwar-

ten sind. Die Änderungen enthalten keine Verfahrensvorschriften und haben keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen.

Die Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks in Bezug auf die Änderungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg ist nicht erforderlich, da keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind. Die gesetzlichen Änderungen enthalten keine Verfahrensvorschriften, sondern betreffen die organisatorische Struktur des Rechnungshofs.

Darüber hinaus ist die Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks auch in Bezug auf die Änderung des § 65 Landeshaushaltsordnung nicht erforderlich, da durch den Regelungsentwurf keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten ist. Die Regelung enthält weder Verfahrensvorschriften noch sind Verfahrensabläufe betroffen.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich mit der Einführung eines Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration eine einmalig erforderliche Änderung im bereits bestehenden elektronischen Verfahren. Darüber hinaus ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da die Änderung keine Verfahrensvorschriften enthält und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen hat.

Die Regelungsänderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind also keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

Da sich die Normebene von der Beihilfeverordnung zum Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg verschiebt, die Regelung inhaltlich beibehalten wird und die Regelung im Bereich der Beihilfestelle des Landes (Landesamt für Besoldung und Versorgung) sowie der Kommunalverwaltung (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) bereits im Arbeitsworkflow automatisiert berücksichtigt wird, konnte auf einen Digitaltauglichkeits-Check verzichtet werden.

Durch die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Es ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage für das Absehen der Gebührenerhebung in Fällen, in denen die Überlassung von Gerichtsentscheidungen an am Verfahren nicht beteiligte Dritte zu Zwecken erfolgt, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die pauschale Zuführung zum Versorgungsfonds stellt eine Geldanlage des Landes dar. Die Buchung erfolgt IT gestützt. Eine weitere digitale Verfahrensbeschleunigung ist nicht möglich. Informationssicherheit und Datenschutz sind dabei gewährleistet. Von der Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks für die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes kann daher abgesehen werden.

Es sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten, da weder Verfahrensvorschriften damit verbunden sind noch Verfahrensabläufe betroffen sind.

Insgesamt wurde in den vorgenannten Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz von derzeit 70 Euro auf 78 Euro für jedes Semester erbringt bei dem derzeitigen Stand der Studierendenzahl ab 2025 jährliche Mehreinnahmen von circa 4,8 Millionen Euro für den Landeshaushalt, die von den Studierenden getragen werden.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Der derzeitige Wortlaut der beim Amt „Oberamtsrat“ in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebrachten Fußnote 10 in der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ermöglicht es, Beamtinnen und Beamten der Rechtspflegerlaufbahn für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften in der Besoldungsgruppe A 13 eine Amtszulage zu gewähren.

Da in der Laufbahnverordnung des Justizministeriums explizit keine Rechtspflegerlaufbahn eingerichtet ist und im Zuge der Umsetzung der Notariatsreform die staatlichen Notariate aufgelöst wurden, soll die Formulierung neugefasst werden. Mit der Neuformulierung wird darüber hinaus eine größere Flexibilität bei der Vergabe der Amtszulage eröffnet. Insbesondere kann dadurch die Mischttätigkeit bei kleineren Behörden aufgewertet werden.

Zu Nummer 2:

Seit dem Zusammenschluss der Münzstätten in Stuttgart und Karlsruhe zu den Staatlichen Münzen Baden-Württemberg im Jahr 1998 wurde deren Geschäftsführung von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer wahrgenommen. Da die Geschäftsführung künftig auch Beamtinnen und Beamten zugänglich sein soll, muss das Amt der Geschäftsführung besoldungsrechtlich eingestuft werden. Maßgeblich hierfür ist das bestehende Ämtergefüge der Landesverwaltung in Baden-Württemberg.

Die Geschäftsführung ist im Rahmen eines hoheitlichen Tätigkeitsfeldes mit einer sehr hohen sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Verantwortung verbunden. So hat sie die Verantwortung für einen Betrieb, der national mit 38 Prozent der Umlaufmünzen und 40 Prozent der Sammlermünzen das größte Münzprägunternehmen in Deutschland darstellt. Weltweit gehört der Betrieb zu den leistungsstärksten Münzstätten. Dies wird auch durch die aktuellen Zahlen untermauert, wonach die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg in Stuttgart für das Jahr 2023 eine Produktion von rund 140 Millionen Münzen mit einem Gesamtnominalwert von über 60 Millionen Euro sowie in Karlsruhe von fast 80 Millionen Münzen mit einem Gesamtnominalwert von knapp 35 Millionen Euro verzeichnen.

Zudem gehören zu den herausgehobenen Aufgaben der alleinigen Geschäftsführung die strategisch-konzeptionelle Positionierung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg an einem umkämpften internationalen Markt sowie die aktive Arbeit in europäischen und weltweiten Verbänden der Münzindustrie und mit deren Technologiepartnern. Die Geschäftsführung setzt daher vielschichtiges unternehmerisches Denken sowie Handeln voraus und muss gleichzeitig in der Lage sein, die Besonderheiten eines Landesbetriebs als Teil der Landesverwaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung nicht nur die Verantwortung für die Organisation und die Beschäftigten in zwei Prägestätten, sondern insbesondere auch für das wirtschaftliche, politische und finanzielle Bestehen der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg in dem beschriebenen komplexen Umfeld. Die Geschäftsführung hebt sich damit deutlich von vielen Führungsaufgaben der unteren und mittleren Verwaltungsebene sowie der eher national wirkenden Landeseinrichtungen ab, weshalb eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 3 besoldungsrechtlich geboten ist. Diese Bewertung entspricht der bisherigen außertariflichen Vergütung der Geschäftsführung.

Zu den Nummern 3 und 4:

Das am 1. Januar 2024 eingerichtete Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg ist als Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ausgestaltet und wird von einem Leitenden Oberstaatsanwalt (R 3) als Abteilungsleiter geführt. Mit Blick auf die Zahl der im Cybercrime-Zentrum tätigen Dezenten ergibt sich das organisatorische Erfordernis einer weiteren Untergliederung der Abteilung. Derzeit ist das Cybercrime-Zentrum in drei Ermittlungsabteilungen untergliedert. Die Ermittlungsabteilungen werden von Oberstaatsanwälten als Unterabteilungsleiter geleitet. Diese werden derzeit, ebenso wie die Oberstaatsanwälte als Dezenten, nach R 2 besoldet. Mit Blick auf die von den Unterabteilungsleitern übernommenen und gegenüber den Dezenten herausgehobenen Führungsaufgaben ist eine weitere Feindifferenzierung des Amtes des Oberstaatsanwalts geboten. So soll für die vorgenannten Unterabteilungsleiter in der Besoldungsgruppe R 2 eine Amtszulage ausgebracht werden und in der Folge eine Stellenhebung der drei R 2 Stellen auf R 2 mit Amtszulage nach Anlage 13 erfolgen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Die Landeshaushaltsordnung regelt in § 65 LHO die materiellen Bedingungen, die rechtsformbezogenen Voraussetzungen, wie die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, und das Verfahren für die unternehmerischen Beteiligungen des Landes in der Rechtsform des privaten Rechts und für Veränderungen in diesen Beteiligungen. Flankiert wird die Vorschrift durch den Public Corporate Governance Kodex des Landes (PCGK), der neben den geltenden Normen des Handels- und Gesellschaftsrechts zusätzliche Standards für eine verantwortungsvolle und moderne Unternehmensführung setzt.

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU („Corporate Sustainability Reporting Directive“ – CSRD) wurden umfangreiche Pflichten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen statuiert. Gleichzeitig sieht die CSRD unternehmensgrößenabhängige Erleichterungen vor. Die bilanzrechtlichen Komponenten der CSRD werden vom Bundesgesetzgeber mittels Änderung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) umgesetzt.

Die in der CSRD nach Größe der Unternehmen verankerten Berichtspflichten zu den Nachhaltigkeitsinformationen sollen entsprechend auf die Unternehmen mit Beteiligung des Landes übertragen werden. In diesem Zusammenhang wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Änderungen im Dritten Buch des HGB angepasst, indem eine Abstufung nach der Größe der Unternehmen – wie von der CSRD vorgesehen – erfolgt. Hierzu ist § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO zu ergänzen, der Regelungen zur Rechnungslegung bei der Beteiligung des Landes an Unternehmen trifft.

Darüber hinaus wird zur Stärkung der Corporate-Governance-Strukturen klargestellt, dass die Beteiligung an Unternehmen mit unmittelbarer oder mittelbarer mehrheitlicher Beteiligung des Landes wie andere privatrechtlich verfasste Unternehmen nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften geführt wird. Die Landesregierung wird den bestehenden PCGK auch in Zukunft weiterführen, um den Unternehmen ergänzende Leitlinien an die Hand zu geben.

Zu Nummer 1 a:

Das bisherige Regelungssystem der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung) von Unternehmen mit Landesbeteiligung bleibt grundsätzlich erhalten, wird aber an die Änderungen im Dritten Buch des HGB angepasst, indem eine Abstufung nach der Größe der Unternehmen hinsichtlich der neu hinzukommenden Berichtspflichten erfolgt. Die Vorgaben und Anforderungen der CSRD werden komplett umgesetzt.

Beteiligungen des Landes an Unternehmen im Sinne der §§ 267 Absatz 3, 264d HGB haben in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Vorgaben zukünftig ihren Lagebericht um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen. Bisher galten für Unternehmensbeteiligungen des Landes, mit Ausnahme der börsennotierten Unternehmensbeteiligungen, keine gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung) waren bisher ausschließlich im PCGK über die Verpflichtung zur Implementierung eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems – in der Regel die KLIMAWIN, des Landes, ehemals WIN-Charta – verankert.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen mit Beteiligung des Landes, die nicht dem originären Anwendungsbereich der CSRD unterfallen, richtet sich ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages.

Diese geplante Austeriarung in § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO-E bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt den Sinn und Zweck der CSRD vollständig um. Die Anpassung der LHO beugt unverhältnismäßigen Aufwänden vor beziehungsweise wahrt die Proportionalität für kleine und mittelgroße Unternehmen mit Landesbeteiligung gegenüber großen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Die Öffnungsklausel mit ihrem zweiten Halbsatz stellt klar, dass keinem Unternehmen gesetzliche Berichtspflichten erlassen werden.

Zu Nummer 1 b:

Es wird klargestellt, dass die Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, in Abgrenzung zu Behörden und deren Regelungen wie Unternehmen geführt werden und hierzu auch ein PCGK besteht.

Adressat des § 65 LHO und damit auch des Absatzes 6 ist das Land. Die Landesregierung erlässt den PCGK. Dieser wird regelmäßig durch das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg überprüft und nach Anhörung der übrigen Ministerien aktualisiert (zuletzt zum 1. Januar 2024). Der PCGK ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Landesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit der DCGK nicht anwendbar ist.

Der neue Absatz 6 unterstützt insbesondere die Maßgaben des § 65 Absatz 1 LHO. Unternehmen mit Beteiligung des Landes in der privaten Rechtsform sind rechtsformspezifisch zu führen sowie nach den jeweiligen unmittelbar geltenden unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Durch die gesetzliche Verankerung des PCGK wird dieser verstetigt und ist durch die Landesregierung regelmäßig zu aktualisieren. Hierdurch werden die verantwortungsvolle Unternehmensführung in den Beteiligungen des Landes sowie die Corporate-Governance-Strukturen gestärkt. Der Anwendungsbereich des PCGK und seine Systematik („comply or explain“) ergeben sich weiterhin aus diesem selbst. Eine Verpflichtung der Unternehmen selbst erfolgt durch Absatz 6 nicht. Diese sind nur Adressaten des PCGK, soweit der PCGK, etwa durch Gesellschaftsvertrag, als für sie anwendbar erklärt wird.

Zu Nummer 1 c:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Der Rechnungshof bildet derzeit zusammen mit drei nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die staatliche Finanzkontrolle im Land. Diese Struktur besteht seit dem 1. Januar 1995, mit einer Anpassung zum 1. Januar 2011, als das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe in den Rechnungshof integriert wurde. Zum 1. Januar 2025 werden nun die drei verbliebenen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen ebenfalls in den Rech-

nungshof eingegliedert und der Geschäftsbereich des Rechnungshofs wird somit einstufig ausgestaltet.

Mit der Neustrukturierung soll eine Anpassung an die zunehmenden Veränderungen der Aufgabenstruktur Rechnung getragen werden.

In allen Bereichen der Verwaltung wird künftig strukturell deutlich weniger Personal zur Verfügung stehen. Die Aufgaben der Landesverwaltung werden dagegen umfangreicher und vielschichtiger.

Diese Aufgaben fordern vom Rechnungshof eine starke Konzentration bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben. Zur Bewältigung des gesetzlichen Auftrags ist es für den Rechnungshof unerlässlich, fachlich und organisatorisch auf die zunehmend komplexen Herausforderungen bei den geprüften Stellen vorbereitet zu sein. Sowohl die Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden als auch die Weiterbildung des Personals sind dabei wichtige Bausteine. Dies macht eine Reform der inneren Struktur notwendig.

Durch die Eingliederung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter soll der Organisationsaufbau der Finanzkontrolle schlanker und effizienter gestaltet werden. Abstimmungsprozesse oder Berichtspflichten zwischen dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern können entfallen; Personalkapazitäten können effizienter gesteuert, ausgebildet und eingesetzt werden.

Mit der Neuordnung soll auch eine Anpassung der Stellenstruktur an die veränderten Herausforderungen, insbesondere die wachsende Komplexität der Prüfungen und die Notwendigkeit struktureller Prüfungen vorgenommen werden.

Die Standorte Freiburg, Stuttgart und Tübingen werden weiter Bestand haben. Dies ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform und soll die Attraktivität einer Tätigkeit beim Rechnungshof und die Reichweite bei der Suche nach qualifiziertem Personal erhöhen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 5:

Der Rechnungshof bildet derzeit zusammen mit drei nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die staatliche Finanzkontrolle im Land. Diese Struktur besteht seit dem 1. Januar 1995, mit einer Anpassung zum 1. Januar 2011, als das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe in den Rechnungshof integriert wurde. Zum 1. Januar 2025 werden nun die drei verbliebenen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen ebenfalls in den Rechnungshof eingegliedert und der Geschäftsbereich des Rechnungshofs wird somit einstufig ausgestaltet.

Mit der Neustrukturierung soll eine Anpassung an die zunehmenden Veränderungen der Aufgabenstruktur Rechnung getragen werden.

In allen Bereichen der Verwaltung wird künftig strukturell deutlich weniger Personal zur Verfügung stehen. Die Aufgaben der Landesverwaltung werden dagegen umfangreicher und vielschichtiger.

Diese Aufgaben fordern vom Rechnungshof eine starke Konzentration bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben. Zur Bewältigung des gesetzlichen Auftrags ist es für den Rechnungshof unerlässlich, fachlich und organisatorisch auf die zunehmend komplexen Herausforderungen bei den geprüften Stellen vorbereitet zu sein. Sowohl die Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden als auch die Weiterbildung des Personals sind dabei wichtige Bausteine. Dies macht eine Reform der inneren Struktur notwendig.

Durch die Eingliederung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter soll der Organisationsaufbau der Finanzkontrolle schlanker und effizienter gestaltet werden. Abstimmungsprozesse oder Berichtspflichten zwischen dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern können entfallen; Personalkapazitäten können effizienter gesteuert, ausgebildet und eingesetzt werden.

Mit der Neuordnung soll auch eine Anpassung der Stellenstruktur an die veränderten Herausforderungen, insbesondere die wachsende Komplexität der Prüfungen und die Notwendigkeit struktureller Prüfungen vorgenommen werden.

Die Standorte Freiburg, Stuttgart und Tübingen werden weiter Bestand haben. Dies ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform und soll die Attraktivität einer Tätigkeit beim Rechnungshof und die Reichweite bei der Suche nach qualifiziertem Personal erhöhen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes)

Der Rechnungshof bildet derzeit zusammen mit drei nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die staatliche Finanzkontrolle im Land. Diese Struktur besteht seit dem 1. Januar 1995, mit einer Anpassung zum 1. Januar 2011, als das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe in den Rechnungshof integriert wurde. Zum 1. Januar 2025 werden nun die drei verbliebenen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen ebenfalls in den Rechnungshof eingegliedert und der Geschäftsbereich des Rechnungshofs wird somit einstufig ausgestaltet.

Mit der Neustrukturierung soll eine Anpassung an die zunehmenden Veränderungen der Aufgabenstruktur Rechnung getragen werden.

In allen Bereich der Verwaltung wird künftig strukturell deutlich weniger Personal zur Verfügung stehen. Die Aufgaben der Landesverwaltung werden dagegen umfangreicher und vielschichtiger.

Diese Aufgaben fordern vom Rechnungshof eine starke Konzentration bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben. Zur Bewältigung des gesetzlichen Auftrags ist es für den Rechnungshof unerlässlich, fachlich und organisatorisch auf die zunehmend komplexen Herausforderungen bei den geprüften Stellen vorbereitet zu sein. Sowohl die Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden als auch die Weiterbildung des Personals sind dabei wichtige Bausteine. Dies macht eine Reform der inneren Struktur notwendig.

Durch die Eingliederung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter soll der Organisationsaufbau der Finanzkontrolle schlanker und effizienter gestaltet werden. Abstimmungsprozesse oder Berichtspflichten zwischen dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern können entfallen; Personalkapazitäten können effizienter gesteuert, ausgebildet und eingesetzt werden.

Mit der Neuordnung soll auch eine Anpassung der Stellenstruktur an die veränderten Herausforderungen, insbesondere die wachsende Komplexität der Prüfungen und die Notwendigkeit struktureller Prüfungen vorgenommen werden.

Die Standorte Freiburg, Stuttgart und Tübingen werden weiter Bestand haben. Dies ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform und soll die Attraktivität einer Tätigkeit beim Rechnungshof und die Reichweite bei der Suche nach qualifiziertem Personal erhöhen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG):

Die Bewältigung der Fluchtmigration ist eine dauerhafte Aufgabe von gesamtstaatlicher Tragweite. Dafür stellt der Bund den Ländern im Jahr 2024 eine Abschlagszahlung in Höhe von insgesamt 1 750 Millionen Euro zur Verfügung, die im Folgejahr im Rahmen einer Spitzabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Asyleranträgen und einer jährlichen Pauschale pro Asylerantragstellung in Höhe von 7 500 Euro verrechnet wird. Ab dem Jahr 2025 beträgt die Abschlagszahlung nach geltendem Recht 1 250 Millionen Euro. Aufgrund des Verbundquotenautomatismus nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließt von dem auf Baden-Württemberg entfallenden Anteil ein Teil in die Finanzausgleichsmasse. Um auch diese Anteile einer zielgerichteten Verwendung zuführen zu können, wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2024 um 53 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 um 38 Millionen Euro erhöht.

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist erstmals eine bundesweite und flächendeckende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Den in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Lasten trägt der Bund dadurch Rechnung, dass er die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro – entlastet. Aufgrund des Verbundquotenautomatismus des § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließt von dem auf Baden-Württemberg entfallenden Anteil ein Teil in die Finanzausgleichsmasse. Um auch diesen Anteil einer zielgerichteten Verwendung zuführen zu können, wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG in den Jahren 2024 bis 2028 um 3 Millionen Euro erhöht.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) wurden weitreichende Einbürgerungserleichterungen geschaffen. Zur Stärkung der unteren Einbürgerungsbehörden wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG ab dem Jahr 2025 um 4,5 Millionen Euro verringert.

Außerdem haben die kommunalen Landesverbände zugestimmt, dass sich die Kommunen auch in den Jahren 2025 und 2026 entsprechend ihrem Anteil an den Nettosteuerereinnahmen von rund 43 Prozent an der Finanzierung des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ beteiligen und dafür der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um jeweils 6 Millionen Euro erhöht wird.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	in Millionen Euro					
Maßnahme						
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2024)	818,4	925,6	927,1	904,4	904,4	904,4
Zielgerichtete Verwendung der Abschlagszahlungen des Bundes zur Bewältigung der Fluchtmigration	53,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0
Zielgerichtete Verwendung der Bundesmittel, die für die Wärmeplanung zur Verfügung gestellt werden können:						
Stärkung der Einbürgerungsbehörden aufgrund des Mehraufwandes durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	–	–4,5	–4,5	–4,5	–4,5	–4,5
Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“	–	6,0	6,0	–	–	–
Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG für Gesetz neu	874,4	968,1	969,6	940,9	940,9	937,9

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4):

Zu Buchstabe a):

Mit der Fortschreibung von § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG wird der strukturelle Zuweisungsbetrag nach § 11 Absatz 4 FAG zu 60 Prozent entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder auf das Jahr 2024 angepasst.

Zu Buchstabe b):

Da die Angabe für das Jahr 2023 ab dem Jahr 2024 keine Wirkung mehr entfaltet, wird die Regelung redaktionell bereinigt.

Zu Buchstabe c):

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der unteren Forstbehörden und aus der Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes werden die Zuweisungen ab dem Jahr 2025 für die unteren Forstbehörden um 1 Million Euro und zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes um 414 000 Euro erhöht und die Beträge ab dem Jahr 2026 entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder dynamisiert.

Der Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 26 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Forstneuorganisation kommt zu dem Ergebnis, dass als Folge der Forstneuorganisation ein unmittelbarer struktureller Mehrbedarf in den Bereichen Beratung und Betreuung besteht, der auf die vor der Reform getroffene unsichere Einschätzung des Personalbedarfs zurückzuführen ist. Mit der Erhöhung der Zuweisungen wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wurden am 1. Juli 2017 erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Dabei wurde auch geregelt, dass die zuständigen Behörden Ausgleichszahlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes erhalten. § 4 Absatz 3 Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz sieht vor, die Kostenfolgeabschätzung sowie den Verteilschlüssel zu evaluieren. Aufgrund der Evaluation für die Jahre 2018 bis 2022 durch das Max-Weber-Institut für Soziologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg werden die Ausgleichszahlungen an die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2025 angepasst.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 2):

Gemäß § 56 in Verbindung mit § 57 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei kann der Polizeivollzugsdienst bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld in Höhe von fünf bis 55 Euro erheben.

Seit dem 1. Januar 1987 fließen Verwarnungsgelder, die von Beamten des Polizeivollzugsdienstes festgesetzt werden und deren Einzug den kommunalen Bußgeldbehörden überlassen wird, in deren Kassen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Landesordnungswidrigkeitengesetz (LOWiG)). Bis zu diesem Zeitpunkt standen diese Verwarnungsgelder dem Land zu.

Der dadurch entstandene finanzielle Nachteil des Landes wurde durch eine Erhöhung des Landesanteils an der Finanzausgleichsumlage ausgeglichen.

Mit der landesweiten Umsetzung bargeldloser Zahlungsmöglichkeiten bei der Polizei Baden-Württemberg ab dem Jahr 2024 werden Verwarnungsgelder, die von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes festgesetzt und direkt vor Ort bargeldlos bezahlt werden, in den Landeshaushalt vereinnahmt. Die in § 2 Absatz 3 Satz 1 LOWiG genannte Überlassung kommt weiterhin zum Tragen, wenn Verwarnungsgelder nicht bargeldlos bezahlt werden. Nach Berücksichtigung der Verwaltungskosten werden die dem Land verbleibenden Einnahmen auf rund 1,2 Millionen Euro prognostiziert. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Kommunen wird der Anteil der Kommunen an der Finanzausgleichsumlage um diesen Betrag erhöht. Nach drei Jahren soll eine Evaluation auf Basis der tatsächlichen Einnahmen erfolgen.

Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsumlage

	Finanzausgleichsumlage					
	insgesamt		Landesanteil		kommunaler Anteil	
	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil
1. Geltendes Recht	5 798		862,2	14,87 %	4 935,8	85,13 %
2. Einnahmen des Landes aus elektronisch vereinnahmten Verwarnungsgeldern			-1,2		1,2	
3. Verteilung der Finanzausgleichsumlage Stand Gesetzentwurf	5 798		860,9	14,85 %	4 937	85,15 %

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Zur Stärkung der Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Ausgleichstocks wird der Anteil der Finanzausgleichsmasse B an der Finanzausgleichsmasse unter Berücksichtigung der Mittel für die Einbürgerungsbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern erhöht.

Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2025

	Finanzausgleichsmasse insgesamt	Finanzausgleichsmasse A		Finanzausgleichsmasse B	
	Mio. Euro	Mio. Euro	in v. H.	Mio. Euro	in v. H.
1. Geltendes Recht	14 404,0	11 639,9	80,81 %	2 764,1	19,19 %
2. Anpassung der Finanzausgleichsumlage wegen teilweiser Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land	1,2				
3. Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 ohne zusätzliche Vorwegentnahmen nach § 2 aus der Finanzausgleichsmasse	-47,0				
4. Zwischensumme	14 358,2	11 602,9	80,81 %	2 755,3	19,19 %
5. Umschichtung von Finanzausgleichsmasse A zu Finanzausgleichsmasse B zur Stärkung der kommunalen Investitionen		-150,0		150,0	
6. Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG zur Stärkung der Zuweisungen an untere Verwaltungsbehörden	4,5	4,5		0,0	
7. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	14 362,7	11 457,4	79,77 %	2 905,3	20,23 %

Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2026

	Finanzausgleichsmasse insgesamt	Finanzausgleichsmasse A		Finanzausgleichsmasse B	
	Mio. Euro	Mio. Euro	in v. H.	Mio. Euro	in v. H.
1. Geltendes Recht	14 959,3	12 088,6	80,81 %	2 870,7	19,19 %
2. Anpassung der Finanzausgleichsumlage wegen teilweiser Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land	1,2				
3. Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 ohne zusätzliche Vorwegentnahmen nach § 2 aus der Finanzausgleichsmasse	-47,0				
4. Zwischensumme	14 913,5	12 051,6	80,81 %	2 861,9	19,19 %
5. Umschichtung von Finanzausgleichsmasse A zu Finanzausgleichsmasse B zur Stärkung der kommunalen Investitionen		-300,0		300,0	
6. Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG zur Stärkung der Zuweisungen an untere Verwaltungsbehörden	4,5	4,5		0,0	
7. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	14 918,0	11 756,1	78,80 %	3 162,9	21,20 %

Zu Nummer 3 (§ 2):

Aufgrund der Integration der Ermächtigung für Ausgleichszahlungen für Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs im Schienenpersonennahverkehr in das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) ist Nummer 5 Buchstabe b hinsichtlich der Ermächtigungsnorm anzupassen. Anstatt in § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes findet sich diese nun in § 16 Absatz 6 ÖPNVG.

Das an den Schulen eingerichtete Pager-Alarmierungssystem wurde zum 30. April 2024 eingestellt und durch die Umsetzung der „VwV Krisenereignisse an Schulen“ abgelöst. Da die Kosten für das Nachfolgekonzept „VwV Krisenereignisse an Schulen“ nicht über den kommunalen Finanzausgleich finanziert werden, wird Nummer 10 aufgehoben.

Mit der Ergänzung in der neuen Nummer 11 beteiligen sich die Kommunen ab dem Jahr 2026 mit jährlich zusätzlich 10 Millionen Euro an der Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Mit der Neufassung der neuen Nummer 14 (bisher Nummer 15) werden die bei Kapitel 1478 Titelgruppe 96 in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel in Höhe von jährlich 100 000 Euro zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden in derselben Höhe mit kommunalen Mitteln aufgestockt.

Zu Nummer 4 (§ 3a):

Mit der Neufassung von Absatz 1 Nummer 1 werden die Mittel des Ausgleichsstocks an die Kostenentwicklungen im Bausektor angepasst und in zwei Stufen durch Umschichtungen innerhalb der Finanzausgleichsmasse B im Jahr 2025 um 25 Millionen Euro auf 165 Millionen Euro und ab dem Jahr 2026 um weitere 25 Millionen Euro auf 190 Millionen Euro erhöht.

Mit den Neuregelungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Absatz 2a werden das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds auf 1 508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1 635,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2026 erhöht und der Finanzausgleichsmasse B nur noch die Mittel entnommen, die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) notwendig sind.

Zu Nummer 5 (§ 11 Absätze 1 und 4):

Zu Buchstabe a):

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) trat am 27. Juni 2024 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft und führt bei den Einbürgerungsbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zu einem Mehraufwand insbesondere durch anzunehmende erhöhte Antragszahlen und durch erhöhten Prüfaufwand.

Zum Ausgleich werden bei einem prognostizierten Mehraufwand von 4,5 Millionen Euro insgesamt die Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FAG um jeweils 40 Cent je Einwohnerin und Einwohner erhöht. Die Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Nummern 3 und 4 FAG bleiben unberührt.

Von einer Verringerung der Zuweisungen wegen der Entlastung der kommunalen Bußgeldstellen durch die Vereinnahmung bargeldloser Verwarnungsgelder durch das Land wird wegen der geringen Auswirkungen im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden abgesehen.

Zu Buchstabe b):

Die Regelung des bisherigen Satzes 4 wird gestrichen, da er keine Wirkung mehr entfaltet.

Der Verteilungsschlüssel wird ab dem Jahr 2025 aufgrund der Erhöhung der Zuweisungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen der unteren Forstbehörden um 1 Million Euro und aus der Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes um 414 000 Euro angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 29b):

Die Regelung wird um Angaben, die ab dem Jahr 2025 keine Wirkung mehr entfalten, redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 8 (§ 29c):

Die Regelung wird um Angaben, die ab dem Jahr 2025 keine Wirkung mehr entfalten, redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 9 (§ 29f – neu):

Zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration wird ein Sonderlastenausgleich eingeführt, mit dem sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylersantragstellung in Höhe von 3 750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr beteiligt.

Zu Nummer 10 (§ 32 Absatz 2):

Mit der Ergänzung wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes zur Festsetzung der Leistungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29f FAG neu) erweitert und aus verwaltungsökonomischen Gründen für Anträge zur Bescheidberichtigung neben einem schriftlichen Antrag eine einfache elektronische Antragstellung wie zum Beispiel durch E-Mail ermöglicht.

Zu Nummer 11 (§ 33 Absatz 1):

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass die Zuweisungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29f – neu) vierteljährlich ausbezahlt werden.

Zu Nummer 12 (§ 39):

Zu Buchstabe a):

Regelungen vergangener Jahre, die ab dem Jahr 2025 keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b):

Mit der Übergangsregelung beruht die Anrechnung der Grundsteuer im kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2027 bis 2029 auf der erhobenen Grundsteuer der Jahre 2023 und 2024, also vor Inkrafttreten der Grundsteuerreform. Sie dient dem Ziel der aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform, da die Gemeinden die neuen Hebesätze unbeeinflusst von der Anrechnung im kommunalen Finanzausgleich allein unter ihren haushalterischen Gesichtspunkten festsetzen können.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs)

Zu Nummer 1 (§ 6):

Der Verweis in § 6 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG auf den § 2 Absatz 5 AEG ist nicht korrekt. Die Definition des Begriffs „Schienenpersonennahverkehr“ im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) findet sich in § 2 Absatz 12 AEG und nicht in § 2 Absatz 5 AEG. Die Korrektur führt zu keiner inhaltlichen Gesetzesänderung, sondern dient lediglich der formellen Richtigstellung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Die Regelung ersetzt insgesamt die individuelle Anspruchsgrundlage der SPNV-Verkehrsunternehmen nach § 6a AEG sowie die Pauschalierungsverträge. An deren Stelle tritt landeseinheitlich ein anderes Finanzierungssystem für die Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im SPNV.

Zu Nummer 3 (§ 16):

Zu Nummer 3 a (Absatz 1):

Das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG wird, wie die kommunalen Aufgabenträger, verpflichtet, für seinen Zuständigkeitsbereich die Mindesttrabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr gegenüber vergleichbaren Zeitfahrausweisen im Jedermannverkehr zu gewährleisten.

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht die Gesamtverantwortung der kommunalen Aufgabenträger, des Verbands Region Stuttgart und nunmehr auch des Aufgabenträgers im SPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Gewährleistung der Tarifiermäßigung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr um mindestens 25 Prozent gegenüber den vergleichbaren Tarifen im Jedermannverkehr Bestandteil der Sicherstellungsverpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 ist und nicht unabhängig von dieser oder neben dieser steht. Für den SPNV wird damit auch die Zielrichtung der gesetzlichen Vorgabe präzisiert und schließt mögliche Risiken aus. Es wird klargestellt, dass die Aufgabenträger die Mittel für Leistungen an Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der im Ausbildungsverkehr nicht gedeckten Kosten oder Verluste einsetzen müssen.

Die Basis der Rabattierungsverpflichtung bildet auch bei Ausgleichszahlungen im SPNV eine Preisdifferenz zwischen dem Zeitfahrausweisangebot des Ausbildungsverkehrs und dem des Jedermannverkehrs entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Es wird somit an den bislang bekannten Regelungsgegenstand des § 16 Absatz 1 ÖPNVG und seine Reichweite angeknüpft. Aus diesem Grunde endet beispielweise auch im Schienenpersonennahverkehr die Rabattierungspflicht an der Landesgrenze.

Zu Nummer 3b (Absatz 6):

In Absatz 6 werden die Finanzmittel genannt, welche dem Land Baden-Württemberg jährlich für die Leistung von Ausgleichszahlungen zu Verfügung stehen. Der Umfang der Mittel sowie ihre Auskömmlichkeit wurde vom Land im Rahmen des umfassenden Vorbereitungsprozesses festgestellt.

Die in einer Rechtsverordnung zusätzlich zu treffenden Regelungen für die genaue Verteilung der Ausgleichsleistungen sind durch das zuständige Ministerium festzulegen. Dieses Vorgehen entspricht dem in der Vergangenheit ebenfalls durchgeführten Vorgehen im Zusammenhang mit der Verbundförderung nach § 9 ÖPNVG.

Der Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 3 und 4 sind nicht auf die Ausgleichszahlungen, welche durch das Land als Aufgabenträger des SPNV geleistet werden, anzuwenden. Sie gelten allein für Ausgleichszahlungen durch die kommunalen Aufgabenträger und den Verband Region Stuttgart. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass das Land keine Tarifvorgaben als Höchsttarifregelungen in Form von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (vergleiche Absatz 1 Satz 5) erlassen wird, da die Details der Mittelverteilung in der Rechtsverordnung festgeschrieben werden.

Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, da die Mittel unmittelbar vom Land gestellt werden und daher Nachweisverpflichtungen und ähnliches entfallen können.

Der Absatz 2 sowie der Absatz 5 Satz 2 sind aufgrund ihres Regelungsinhalts bereits nicht auf die Ausgleichsleistungen im SPNV anzuwenden, sodass es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmereglung bedarf.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung)

Das Inkrafttreten der Artikel 2 und 5 des Änderungsgesetzes wird bis zum 1. November 2025 hinausgeschoben. Damit bleiben die Regelungen zur Gewährung und Förderung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten für diesen Zeitraum erhalten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 und 2:

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sollen die Entschädigungssätze in Baden-Württemberg den höheren Beträgen des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Die bisherige einmalige Unfallentschädigung wird von bisher 80 000 Euro auf 150 000 Euro erhöht. Im Todesfall erhalten Witwen oder Witwer sowie versorgungsberechtigte Kinder künftig 100 000 Euro statt bisher 60 000 Euro. Hinterlässt die oder der Verstorbene keine versorgungsberechtigten Kinder oder Partner, erhalten die Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder künftig eine einmalige Zahlung von 40 000 Euro statt bisher 20 000 Euro. Damit drückt der Landesgesetzgeber seine besondere Wertschätzung für diejenigen Beamtinnen und Beamten aus, die bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt sind und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleiden. Neben der beamtenrechtlichen Versorgung sollen die Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebenen eine höhere finanzielle Absicherung erhalten. Nachdem Anlass für die Anpassung auch Dienstunfälle mit Todesfolge zweier Polizisten im Jahr 2024 war, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten angezeigt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) in einem Einzelfall entschieden, dass die Regelung zur beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561) in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes genüge. Das Landesbeamtengesetz enthalte keine ausreichende Verordnungsermächtigung für eine durch Rechtsverordnung zu regelnde besoldungsgruppenabhängige Kostendämpfungspauschale.

In seiner Urteilsbegründung hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes auch im Beihilferecht gelte und insbesondere für die Regelung einer Kostendämpfungspau-

schale Anwendung finde. Anders als in früheren Entscheidungen zugrunde gelegt, greife der Gesetzesvorbehalt nicht erst, wenn eine Schwelle der Geringfügigkeit überschritten wird. Es müssten die Grundprinzipien des Beihilfesystems gesetzlich festgelegt und wesentliche Einschränkungen des Beihilfestandards durch den Gesetzgeber selbst verantwortet werden. Vor diesem Hintergrund müsse der parlamentarische Gesetzgeber selbst entscheiden, welchen Rahmen die Eigenbeteiligung der Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten dürfe und ob sowie gegebenenfalls nach welchen Gesichtspunkten die Kostendämpfungspauschale der Höhe nach gestaffelt werden müsse. Die Formulierung zumutbare Selbstbehalte in § 78 Absatz 2 Satz 3 LBG genüge diesen Anforderungen nicht, weshalb die Regelung zur Kostendämpfungspauschale in der BVO, die auf dieser Ermächtigung basiert, unwirksam sei.

Aus diesem Anlass wird die Rechtsgrundlage für die Kostendämpfungspauschale in einem neuen § 78 Absatz 2a des LBG formellgesetzlich geregelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02; Urteile vom 20. März 2008 – 2 C 49.07, 2 C 52.07 und 2 C 63.07; Urteil vom 21. März 2024 – 5 C 5.22) kann die Kostendämpfungspauschale als eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Eigenbeteiligung ausgestaltet werden. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität können dabei mehrere Besoldungsgruppen bei der Staffelung zusammengefasst werden. Dabei wird die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in typisierender Weise berücksichtigt. Es bleibt dabei dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers überlassen, die Kostendämpfungspauschale mit absoluten Beträgen oder prozentualen Werten, die sich grundsätzlich am Jahreseinkommen orientieren, zu regeln.

Diesen inhaltlichen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Kostendämpfungspauschale entspricht die bisherige Regelung der Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 BVO.

Mit § 78 Absatz 2a LBG wird die Struktur und Höhe der Kostendämpfungspauschale aus § 15 Absatz 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) übernommen und vom parlamentarischen Landesgesetzgeber selbst im LBG geregelt.

Dem mit Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) geänderten § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO lag die Gesetzesbegründung zugrunde, dass die Kostendämpfungspauschale – gegenüber der bis dahin geltenden Fassung – durch die Einführung von fünf zusätzlichen Stufen eine stärkere Differenzierung erfährt und zusammen mit der Orientierung an den pauschalen Bruttojahresbezügen in höherem Maße eine gleichmäßige Belastung der Beihilfeberechtigten sicherstellt (LT-Drs. 15/2561, S. 51).

Der Novellierung von § 15 BVO durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 lag das Ziel zugrunde, ein einfach zu verwaltendes Modell für eine Kostendämpfungspauschale zu schaffen. Das bisherige Verhältnis der Kostendämpfungspauschale zu den Bruttojahresbezügen sollte in allen Besoldungsgruppen in etwa auf dem Niveau der unteren Besoldungsgruppen bestätigt werden. Im Jahr 2012 lag dieses Verhältnis zum Beispiel bei der Besoldungsgruppe A 6 bei etwa 0,41 Prozent (94,00 Euro Kostendämpfungspauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 (GBl. 2012, S. 25)/Jahresbruttobezüge für Aktive (Eingangsstufe des Grundgehalts) in Höhe von 23 162,16 Euro). Ausgehend von diesem Befund wurde eine Belastungsobergrenze von circa 0,40 Prozent der Kostendämpfungspauschale im Verhältnis zu den jährlichen Grundgehältern als sachgerecht erkannt und der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 erfolgten Neukonzeption der Kostendämpfungspauschale als Maßstab zugrunde gelegt. Soweit es für Besoldungsgruppen Erfahrungsstufen gibt, orientierte sich der Gesetzgeber jeweils an der Eingangsstufe des Grundgehalts.

Diese Erwägungen tragen auch bei der Regelung der Kostendämpfungspauschale in § 78 Absatz 2a LBG. Das gilt sowohl für die Rückwirkung also auch für die künftige Regelung.

Demzufolge wird die Kostendämpfungspauschale auch in § 78 Absatz 2a LBG strukturell als Eigenbeteiligung ausgestaltet, die Beamtinnen und Beamten bei der Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen jährlich selbst tragen müssen. Sie ist be-

soldungsgruppenabhängig und hat keinen sachlichen Bezug zu bestimmten Aufwendungen. Die Kostendämpfungspauschale ist mit jeweils absoluten Beträgen nach Besoldungsgruppen aufsteigend gestaffelt. Die Staffelung umfasst zehn Stufen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden weiterhin unterschiedliche Besoldungsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit typisierend innerhalb einer Stufe zusammengefasst.

§ 78 Absatz 2a Satz 6 und Satz 7 LBG enthalten zudem eine Rechtsgrundlage für Ausnahmen von der Kostendämpfungspauschale. Auf dieser Grundlage werden die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO geregelten Ausnahmen rechtssicher geregelt und es wird den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine hinreichende konkrete Ermächtigungsgrundlage Rechnung getragen.

Die Regelung der Kostendämpfungspauschale in § 78 Absatz 2a LBG stellt somit insgesamt sicher, dass Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie bisher einen nach Besoldungsgruppen pauschal und sozial gestaffelten sowie zumutbaren Eigenanteil an den Gesundheitsaufwendungen beitragen, was gleichermaßen zu einer nachhaltigeren Finanzierung des Beihilfesystems beiträgt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Regelung werden durch die rückwirkende Regelung rechtssicher auf Ebene des LBG ausgestaltet. Für die beihilfeberechtigten Personen ist ersichtlich, ob und nach welchen Kriterien eine Kostendämpfungspauschale in Abzug gebracht wird. Damit trägt der Landesgesetzgeber seiner besonderen Verantwortung für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Familien Rechnung. Die Leistungen, die der Dienstherr im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit erbringt, sind nicht nur deshalb von herausragender Bedeutung, weil sie die Qualität und Versorgung bei Krankheit und Pflege bestimmen, sondern auch, weil die das Maß der von dem Beihilfeberechtigten erwarteten Beteiligung an Kosten der medizinischen und pflegerischen Versorgung festlegen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 C 50.02 – BVerwGE 121, 103 (105 f.).

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Mit der Änderung wird die mit Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) erfolgte Anpassung der Tabelle zur Kostendämpfungspauschale bei der rückwirkenden Regelung in § 78 Absatz 2a LBG entsprechend mit Rückwirkung zum 1. September 2020 nachgezeichnet. Es bleibt also dabei, dass seither für die Besoldungsgruppe A 6 keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen wird (vergleiche die damalige Gesetzesbegründung in LT-Drs. 16/8487, S. 89).

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Es handelt sich um eine weitere Anpassung der Tabelle zur Kostendämpfungspauschale mit Rückwirkung zum 1. Januar 2023. Hierdurch wird bei der rückwirkenden Regelung in § 78 Absatz 2a LBG auch die mit Artikel 8 Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 552) erfolgte Anpassung rückwirkend übernommen. Seit dem Inkrafttreten dieser Änderung zum 1. Januar 2023 wird auch für die Besoldungsgruppe A 7 keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen und gibt es in der Tabelle für die Kostendämpfungspauschale nur noch 9 Stufen (LT-Drs. 17/3274, S. 126 f.).

Zu Artikel 13 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Für die Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter fällt nach Nummer 5 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum LJKG eine Gebühr von 16 Euro an. Der Gebührentatbestand gilt für alle Fälle der Überlassung gerichtlicher Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter und sieht auch keine Ausnahme für Fälle vor, in denen die Überlassung für Zwecke beantragt wird, deren Verfolgung überwiegend im

öffentlichen Interesse liegt. Solche Fälle können etwa vorliegen, wenn Gerichtsentscheidungen an Journalisten herausgegeben werden, die diese für ihre Berichterstattung benötigen.

In denjenigen Fällen, in denen die Überlassung für Zwecke beantragt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, kommt nach derzeit geltendem Recht nur ein Erlass der Gebühr nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 LJKG in Betracht. Es bedarf hierfür einer gesonderten Erlassentscheidung, für die nicht notwendigerweise dieselbe Stelle zuständig ist, die auch über die Überlassung der Gerichtsentscheidung entscheidet. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten verkompliziert das Verfahren in unnötiger Weise. Durch die Ergänzung der Anmerkung wird daher ein Ausnahmetatbestand geschaffen, der es ermöglicht, in diesen Fällen unmittelbar von der Gebührenerhebung abzusehen, ohne dass es einer gesonderten Erlassentscheidung bedarf.

Zu Artikel 14 (Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg)

Die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen werden durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann, gefördert. Die bisherige Regelung sieht die jährliche Auszahlung der Pauschalförderung zur Jahresmitte vor. Durch die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes wird eine größtmögliche Flexibilisierung bei der Auszahlung der Pauschalmittel erreicht. Zudem soll hierdurch sichergestellt werden, dass insbesondere auch erhöhte Finanzmittel in den kommenden beiden Jahren schnell an die Krankenhäuser ausgezahlt werden können. Durch die Streichung der bisherigen Regelung soll zukünftig die Auszahlung bereits zu Jahresbeginn ermöglicht werden. Angestrebt wird die Auszahlung bis Mitte des ersten Quartals. Damit kann zeitnah auf die Belange der Krankenhäuser, welche einen erhöhten Bedarf an Investitionsmitteln verzeichnen, entsprechend reagiert werden.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Zum Stand 30. Dezember 2023 lag das Volumen des Versorgungsfonds Baden-Württemberg bei 6,863 Milliarden Euro. Im Jahr 2023 hat das Volumen des Sondervermögens erstmals die Ausgaben für Versorgungsbezüge überschritten. Zusammen mit den im Sondervermögen Versorgungsrücklage enthaltenen rund 4,5 Milliarden Euro zum Jahresende 2023, kann der Vermögensaufbau moderat abgesenkt werden.

Zu Nummer 2:

Die pauschalen Zuführungen können zu einem einheitlichen Zeitpunkt in das Sondervermögen eingelegt werden. Dazu wird der 10. März des Kalenderjahres gewählt. Dieser Zeitpunkt stellt sicher, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Liquiditätsplanung und Renditeerwirtschaftung gegeben ist. Es ist nicht mehr notwendig aus Liquiditätsgesichtspunkten die Zuführung halbjährlich vorzunehmen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Die dynamische Tilgung errechnet sich über folgende Formel:

$$\sum_{i=1}^n (1 + w)^i \times X = Z$$

mit

w: Wachstumsrate

n: Tilgungszeitraum

X: Tilgungsbetrag 2025

Z: noch verbleibende Resttilgung Coronanotkredite Anfang 2025

Somit ist sichergestellt, dass die dynamischen Tilgungen am Ende des Tilgungszeitraums 2048 deckungsgleich mit den aufgenommenen coronabedingten Notkrediten sind und die Tilgung auch im gesetzlich festgelegten Zeitraum abgeschlossen wird.

Als Wachstumsrate wurde ein Wert von rund 2,63 Prozent angenommen. Dies entspricht dem Potenzialwachstum im Jahr 2028 aus der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung vom April 2024 als letztes verfügbares Prognosejahr. Alternativ wäre auch ein Durchschnitt der letzten Jahre möglich gewesen. Dieses ist jedoch inflationsbedingt deutlich nach oben verzerrt und stellt somit kein realistisch zu erreichendes Potenzialwachstum dar.

Zu Artikel 17 (Änderung des Landesglücksspielgesetzes)

Angesichts der drängenden gesellschaftlichen Probleme und zur weitergehenden Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten angezeigt. So wird es durch die Erweiterung des Kreises der Destinatäre um die Bereiche Katastrophenschutz und Rettungsdienst beispielsweise ermöglicht, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und Helfer-vor-Ort-Gruppen zu fördern. Letztere sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und übernehmen eine wichtige Funktion in der Rettungskette, da sie im Ernstfall die Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes oder Rettungsdienstes überbrücken.

Zu Artikel 18 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Infolge der mit diesem Gesetz in Artikel 10 geschaffenen Rechtsgrundlage für eine Kostendämpfungspauschale in § 78 Absatz 2a LBG werden die bisherigen Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 Satz 1 BVO rückwirkend angepasst.

Aufgrund der Regelung in § 78 Absatz 2a LBG durch Artikel 10 dieses Gesetzes werden die Sätze 2 bis 5 in § 15 Absatz 1 BVO entbehrlich.

Mit der Neufassung werden die Ausnahmen von der Kürzung der Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale auf Grundlage der mit diesem Gesetz in Artikel 10 geschaffenen rückwirkenden Rechtsgrundlage in § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG aus der Regelung zur Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) in einem neuen Satz 2 rückwirkend übernommen. Die weiteren Ausnahmen des bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO regelt der neue § 78 Absatz 2a Satz 6 LBG selbst.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Beihilfeverordnung)

Die Änderung übernimmt die mit Artikel 1 Nummer 11 der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 2. Juni 2015 (GBl. 379, 382) zum 1. Juli 2015 erfolgte Änderung des früheren § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO entsprechend rückwirkend auf Grundlage von § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG.

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung der Beihilfeverordnung)

Die Änderung ergeht auf Grundlage von § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG. Hierdurch werden die mit Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a der Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 22. November 2016 (GBl.

611, 616) zum 1. Januar 2017 erfolgten Änderungen des § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO rückwirkend nachgezeichnet.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung der Beihilfeverordnung)

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2023 (GBl. 429, 431) in Artikel 6 Nummer 8 vorgenommene Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO wird auf Grundlage von § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG rückwirkend zum 1. Januar 2024 übernommen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes)

Die Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 3 werden präzisiert und für die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht die hierfür relevanten Vorschriften des Handelsgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklärt. Die Berichterstattung gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU („Corporate Sustainability Reporting Directive“ – CSRD) wird für den Einzelabschluss wie auch für den Konzernabschluss ausgeschlossen. Grund ist, dass die mit der insbesondere auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichteten EU-Richtlinie bezweckte Steuerungswirkung bei Universitätsklinika nicht erreicht wird und der hohe Aufwand einer vollumfänglichen Berichterstattung gemäß EU-Richtlinie daher unverhältnismäßig ist. Mit dem neuen Satz 4 wird eine Nachhaltigkeits- und Klimaschutzberichtspflicht verankert. Die Regelung belässt ausreichend Raum zur Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1:

Seit der Anpassung des Verwaltungskostenbeitrags durch das Haushaltsbegleitgesetz 2017 (Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017, GBl. S. 65) zum Wintersemester 2017/2018 von 60 Euro auf 70 Euro pro Semester sind die Verwaltungsinfrastrukturkosten erheblich gestiegen. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde, die vom Finanzministerium in der „Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung“ vom 31. Oktober 2022 festgelegt wurden. Gegenüber dem Niveau des Zeitraums 2015 bis 2018 wurden diese Beträge in der genannten Verwaltungsvorschrift zweimal angepasst, sodass in der Summe seit 2018 in allen Laufbahngruppen ein Anstieg um mehr als 23 Prozent zu verzeichnen ist. Im Einzelnen ergibt sich im mittlerer Dienst: ein Anstieg um 29,8 Prozent, im gehobener Dienst um 26,3 Prozent und im höherer Dienst um 23,6 Prozent. Die abgedeckten Verwaltungsleistungen sind benannt (§ 12 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz).

Die Studierenden sind mit Blick auf das Neuverschuldungsverbot an den gestiegenen Verwaltungsinfrastrukturkosten zu beteiligen. Der Verwaltungskostenbeitrag wird daher zumindest teilweise an diese Kostensteigerung angepasst. Auch der nun gegenüber der vorherigen Regelung erhöhte Beitrag deckt nur einen Teil der dem Land entstehenden Bearbeitungs- und Vorhaltekosten ab, da bereits der Betrag von 70 Euro deutlich unter dem an Modellhochschulen ermittelten Betrag lag. Nutzen und Wert der (Verwaltungs-)Angebote des Landes und seiner Hochschulen für die Studierenden übersteigen deutlich den Betrag von 78 Euro pro Semester. Dabei wird berücksichtigt, dass die Digitalisierung seit 2017 in bestimmten Bereichen der Studierendenverwaltung Effizienzvorteile gebracht hat, gleichzeitig aber auch die dafür vorgehaltene IT-Infrastruktur kostenwirksam ist. Der Betrag ist auch in seiner neuen Höhe zumutbar und tragbar.

Der Verwaltungskostenbeitrag stellt mit einem monatlichen Anteil von 13 Euro keine Zugangshürde dar. Der Einzug des Beitrags durch die Hochschulen für das Land bleibt unverändert.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes wird erstmals zum Sommersemester 2025 wirksam. Damit werden Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die auf der Grundlage des geltenden § 12 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz ihren Studienbeitrag für das gesamte Studienjahr 2024/2025 bereits entrichtet haben, erst zum Wintersemester 2025/2026 mit dem erhöhten Betrag beteiligt. Auch Studierende der Universität Mannheim werden erst für das Herbstsemester 2025 den erhöhten Verwaltungskostenbeitrag bezahlen, da die Gebührenerhebung für das Frühjahrssemester 2025 an dieser Universität aufgrund eines auf internationale Gepflogenheiten abgestimmten Semesterbeginns vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 treten Artikel 10 und Artikel 18 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Dieses Datum des rückwirkenden Inkrafttretens ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22) erforderlich. Nach dem Urteil ist § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) mangels einer hinreichenden Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber aus formellen Gründen unwirksam. Dagegen stehen dieses Urteil und die sonstige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Abzug einer Kostendämpfungspauschale als solcher und der inhaltlichen Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale in der Art des bisherigen § 15 Absatz 1 BVO nicht entgegen.

Der Landesgesetzgeber hält am Abzug einer Kostendämpfungspauschale fest – für bereits entstandene und für künftige Aufwendungen. Mit Artikel 10 dieses Gesetzes knüpft der Landesgesetzgeber daher inhaltlich an die bisherige Regelung des § 15 Absatz 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) an und ersetzt diese inhalts- und weitgehend wortgleich durch eine formellgesetzliche Regelung.

Das rückwirkende Inkrafttreten nach Artikel 24 Absatz 2 dieses Gesetzes ist zulässig. Es wird mit § 78 Absatz 2a LBG zwar eine gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, die auch für bereits entstandene beihilfefähige Aufwendungen gilt. Überwiegender Vertrauensschutz steht dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen.

Mit der formellgesetzlichen Regelung der Kostendämpfungspauschale erfolgt keine inhaltliche Änderung gegenüber § 15 Absatz 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683). Vielmehr hat sich diese bisherige Regelung im Nachhinein aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 nur aus formellen Gründen als ungültig erwiesen und soll nunmehr durch eine rechtlich einwandfreie Norm in Form des § 78 Absatz 2a LBG ersetzt werden. Ein Vertrauen in die Unwirksamkeit des § 15 Absatz 1 BVO und allgemein darauf, dass keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen wird, konnte bei den Beihilfeberechtigten nicht entstehen. Das Vertrauen der Betroffenen in die bestehende Rechtslage bleibt also durch die Rückwirkung unberührt. Ein überwiegender Vertrauensschutz ist auch nicht entstanden, da die formelle Änderung der Rechtsgrundlage für die Kostendämpfungspauschale keine Auswirkungen auf bestehende Rechtspositionen oder getroffene Entscheidungen und Dispositionen hat. Betroffene müssen ihr Verhalten nicht anpassen und es entsteht kein

rechtlicher Nachteil, der den Schutz des Vertrauens erfordern würde. Dies gilt unabhängig vom Fortbestand einer gesetzlichen Regelung für den Abzug einer Kostendämpfungspauschale, da den Betroffenen keine schutzwürdige Position zukommt, ihr Verhalten bei der Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Maßnahmen in Abhängigkeit einer solchen Regelung zu verändern. Die rückwirkende gesetzliche Regelung der Kostendämpfungspauschale ist folglich zulässig und verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot, da sie weder das schutzwürdige Vertrauen verletzt noch die Rechtssicherheit in substantieller Weise beeinträchtigt (vergleiche speziell zur rückwirkenden Regelung einer Kostendämpfungspauschale BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02; BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 2007 – 2 BvR 1715/03 bis 1717/03).

Zu Absatz 3 bis 7:

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird die Rechtsentwicklung der Kostendämpfungspauschale seit der Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) inhaltsgleich nachgezeichnet. Die Rückwirkung reicht gestaffelt jeweils so weit zurück, wie § 15 Absatz 1 BVO nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 durch verschiedene Artikelgesetze geändert wurde. Es soll jeweils anstelle der untergesetzlichen Regelung eine wirksame gesetzliche Regelung mit gleichem Geltungszeitraum geschaffen werden. Die maßgeblichen Fundstellen der Rechtsänderungen sind vorstehend in den jeweiligen Einzelbegründungen benannt. Entsprechend Artikel 24 Absatz 2 dieses Gesetzes ist das rückwirkende Inkrafttreten gleichermaßen notwendig und zulässig.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) sollen die Entschädigungssätze in Baden-Württemberg den höheren Beträgen des Bundes und einiger Länder angepasst werden. Ein lediglich zukünftiges Inkrafttreten würde eine besondere Härte für jüngste Fälle darstellen. Die Dienstunfälle mit Todesfolge zweier Polizisten im Jahr 2024 sind daher durch das rückwirkende Inkrafttreten mit umfasst. Eine Belastung durch die rückwirkende Regelung tritt nicht ein.

Zu Absatz 8

Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258), wonach Artikel 2 und 5 des Änderungsgesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft treten, wird durch die neue gesetzliche Regelung zum Inkrafttreten dieser Artikel unwirksam. Der neue Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 des Änderungsgesetzes ergibt sich aus der mit dieser Änderung bewirkten gesetzlichen Regelung, mit der der Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 1. November 2025 hinausgeschoben wird.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung

Das Finanzministerium hat zum Gesetzesentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzesentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Im Beteiligungsportal sind keine Kommentare zum Gesetzesentwurf eingegangen. Daneben wurde der Gesetzesentwurf dem Normenprüfungsausschuss zugeleitet. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzesentwurf wurden berücksichtigt, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzesentwurf geäußert:

- Deutsche Automatenwirtschaft (DAW)
- Automaten-Verband BW (AVBW)
- Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe BW e. V. (VPK)
- Verein Universitätsmedizin Baden-Württemberg e. V.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg
- Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. Landesverband Baden-Württemberg
- Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (LSSBW)
- Deutscher Hochschulverband (DHV)
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB BW)
- BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Deutscher Online Casinoverband (DOCV)
- Katholisches Büro Stuttgart – Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg
- Die Beauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga-BW)
- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Universität Hohenheim Forschungsstelle Glücksspiel

Soweit sich die Stellungnahmen auf konkrete Artikel im Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 beziehen, werden diese im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg)

Eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung des Landesbesoldungsgesetzes ist eingegangen vom Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg lehnt die Einführung der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Münzen Baden-Würt-

temberg“ ab. Die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg bezeichnen sich nach außen als Unternehmen. Deren Aufgaben könne durch jedes andere technologisch geeignete Unternehmen erledigt werden. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg ist nicht ersichtlich, dass ein auf Lebenszeit angelegter Dienstposten benötigt wird. Er bezweifelt die Notwendigkeit eines solchen Dienstpostens und diese wird aus seiner Sicht auch in der Begründung nicht ausreichend dargestellt. Die Begründung spreche für die Schaffung einer Verbeamtungsmöglichkeit aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten und konterkariert den in Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz dargestellten Gedanken zum Berufsbeamtentum.

Hierzu wird bemerkt:

Die Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich einer Unvereinbarkeit mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, wird nicht geteilt.

Die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg sind für rund 40 % der Euro-Münzprägung Deutschlands verantwortlich und in nicht unerheblichem Umfang hoheitlich tätig.

Des Weiteren kann der Dienstposten nach Umwandlung der Haushaltsstelle grundsätzlich sowohl aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten als auch aus der Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besetzt werden. Gegenwärtig sind bereits andere Haushaltsstellen für Beamtinnen und Beamte bei den Staatlichen Münzen Baden-Württemberg ausgebracht, u. a. für die stellvertretende Leitung. Der Quervergleich zu den Münzprägestätten der anderen Bundesländer zeigt, dass auch dort Beamtinnen und Beamte in der Leitung tätig sind bzw. die Möglichkeit hierzu besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg ist eingegangen vom Verein Universitätsmedizin Baden-Württemberg e. V.

Zu Artikel 2 Nummer 1 – § 65 LHO

Der Verein Universitätsmedizin Baden-Württemberg e. V. begrüßt die Änderung des § 65 LHO dahingehend, dass durch die Modifikation der Verweisungen auf die Vorschriften des 3. Buches des HGB mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine unverhältnismäßige und damit den originären Zielen der CSRD zuwiderlaufende Belastung bei kleinen und mittelgroßen Beteiligungsunternehmen der öffentlichen Hand des Privatrechts erreicht werden soll.

Da die Universitätsklinik (UK) unabhängig von ihrer Größe ebenso nur mittelbar über entsprechende Verweisungen im Universitätsklinik-Gesetz (UKG) auf die Vorschriften des 3. Buches des HGB von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind, bittet der Verein dringend um Aufnahme einer Änderung des § 5 Absatz 3 UKG, der die aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen auch für die UK unverhältnismäßige Verpflichtung zur CSRD-Berichterstattung unterbindet. Zur Begründung wird auf die mit der CSRD-Berichterstattung verbundene, dauerhaft sehr hohe finanzielle Belastung der UK hingewiesen, die nicht durch die duale Krankenhausfinanzierung refinanziert sei. Darüber hinaus könne die mit der CSRD-Berichterstattung angestrebte Steuerungswirkung über Kapitalgeber bei den UK gar nicht erreicht werden, da diese keine Kapitalgesellschaften sind. Auch die Nachfrage sei ausschließlich bedarfsgesteuert und unterliege einem zwingenden Versorgungsauftrag, sodass auch hier keine Steuerungswirkung durch die CSRD Berichtspflicht entstehen könne. Daneben weist der Verein auf die umfassenden bestehenden Nachhaltigkeitsaktivitäten hin und bekundet seine Bereitschaft, im Zuge einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichtschrift künftig jährlich zu berichten.

Hierzu wird bemerkt:

Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums ist dem Vorschlag der Universitätsklinik unbedingzt zuzustimmen. Auf unterlegten Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung des § 5 Absatz 3 UKG sowie Begründung hierzu wird verwiesen.

Die sogenannte CSRD-Richtlinie („Corporate Sustainability Reporting Directive“) der EU richtet sich an Kapitalgesellschaften und zielt auf eine Steuerungswirkung zur Verstärkung der Nachhaltigkeitsaktivitäten insbesondere über die Kapitalgeber ab. Die bilanzrechtlichen Komponenten der CSRD werden vom Bundesgesetzgeber mittels Änderung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) umgesetzt.

Da die UK keine Kapitalgesellschaften sind und vollständig auf Grundlage der bundesgesetzlich geregelten Dualen Krankenhausfinanzierung finanziert werden, kann die mit der CSRD verfolgte Intention nicht erreicht werden. Die dauerhaft erheblichen finanziellen Mehrbelastungen durch die umfassenden CSRD Pflichten sind nicht über die Krankenhausfinanzierung refinanziert und belasten so unmittelbar die finanziellen Spielräume der UK und reduzieren damit auch die Möglichkeiten zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund soll § 5 Absatz 3 UKG zur Abwendung einer mittelbaren Berichtspflicht gemäß CSRD bei gleichzeitiger Implementierung einer auf die Ziele des Landes ausgerichteten jährlichen Berichtspflicht der UK zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz angepasst werden. Damit soll nicht zielführender, unverhältnismäßiger Bürokratieaufwand verhindert und eine Ausrichtung der knappen finanziellen Ressourcen auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen ermöglicht werden.

Zu Artikel 5 und 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die kommunalen Landesverbände stimmen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes weitgehend zu. Soweit Änderungen kritisch gesehen oder abgelehnt werden, sind die wesentlichen Punkte im Folgenden dargestellt:

Die kommunalen Landesverbände lehnen die Erhöhung der Vorwegentnahme nach § 2 Nummer 11-neu FAG ab dem Jahr 2026 zur Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ab.

Hierzu wird bemerkt:

Die Kofinanzierung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes erfolgt bislang ausschließlich über kommunale Mittel, davon werden 11 Millionen Euro der Finanzausgleichsmasse A und 30 Mio. Euro der Verkehrslasten-Verbundmasse entnommen. Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Bundesmittel mit verbesserten Förderkonditionen wird ein starker Anstieg von förderfähigen Maßnahmen erwartet. Damit weiterhin viele Projekte, die im überwiegenden Interesse der kommunalen Seite umgesetzt werden sollen, im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes verankert werden können, ist eine Erhöhung der Kofinanzierungsmittel dringend erforderlich. Die strukturelle Erhöhung der Kofinanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro p. a. wird je hälftig aus kommunalen Mitteln und aus Landesmitteln finanziert.

Die kommunalen Landesverbände stimmen der Vorwegentnahme nach § 2 Nummer 14-neu FAG zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens aktuell nur für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zu.

Hierzu wird bemerkt:

Die Vorwegentnahme wird entsprechend der Stellungnahme der kommunalen Landesverbände auf die Jahre 2025 und 2026 beschränkt.

Aus Sicht der kommunalen Landesverbände sind die zusätzlichen Mittel zur Stärkung der unteren Einbürgerungsbehörden zur Bewältigung des Mehraufwands aufgrund der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) unzureichend.

Hierzu wird bemerkt:

Das StARModG trat am 27. Juni 2024 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Bei den Stadtkreisen und Landratsämtern als zuständigen Einbürgerungsbehörden wird die Gesetzesänderung voraussichtlich zu einem Mehraufwand insbesondere durch erhöhte Antragszahlen und durch erhöhten Prüfaufwand führen. Der tatsächliche Mehraufwand ist indes schwer prognostizierbar. Bei einer Verdoppelung der Antragszahlen sei laut Prognosen des Landkreistages aus dem Jahr 2023 mit einem Mehraufwand von 6 Millionen Euro zu rechnen. Angesichts erheblicher Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf Art und Umfang der zukünftigen Personal- und Sachaufwände ist der vorgesehene Ausgleich in Höhe von 4,5 Millionen Euro p. a. nach derzeitigem Stand sachgerecht und angemessen.

Aus Sicht der kommunalen Landesverbände ist die Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG für die unteren Verwaltungsbehörden in den Bereichen Forst und Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes unzureichend.

Hierzu wird bemerkt:

Bereich Forst

Die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände stützt sich auf die Evaluierung der Forstneuorganisation. Im Rahmen dieses Prozesses hatten die kommunalen Landesverbände eine Erhöhung der FAG-Zuweisungen um 10,38 Millionen Euro gefordert. Den Mehranforderungen konnte sich das Land jedoch nur teilweise anschließen.

Bereich Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

Die Erhöhung der Zuweisungsbeträge für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes basiert auf den Ergebnissen der durch die Universität Heidelberg durchgeführten Evaluation. Die unteren Verwaltungsbehörden wurden zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes mittels eines Onlinefragebogens befragt. Die Parameter des Fragebogens sowie die tatsächliche Umsetzung der Befragung wurden vorab mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Aufgrund der Rücklaufquote von über 90 % ist die Datenbasis der Evaluation und der Kostenschätzung valide. Um die Schwankungen der Anmeldezahlen von Prostituierten im genannten Zeitraum angemessen zu berücksichtigen, wurden bei der Kostenschätzung Durchschnittswerte berechnet, die sowohl die hohen Zahlen zu Beginn der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes wie auch die geringen Zahlen im Zeitraum der Coronapandemie abbilden.

Die kommunalen Landesverbände lehnen die Einführung eines neuen Sonderlastenausgleichs zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29f FAG) wegen der aus ihrer Sicht unzureichenden Höhe der Zuweisungen ab und verweisen darauf, dass auch die Weiterleitung der vollen Bundeserstattung den kommunalen Bedarf von rund 1,2 Milliarden Euro bei Weitem nicht abdecken würde.

Hierzu wird bemerkt:

Die Herausforderungen infolge des Zustroms an Asylsuchenden und Geflüchteten sind durch alle drei staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – gemeinsam zu tragen. Eine Erhebung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZdL) im Jahr 2023 zu den Geflüchtetenkosten hat gezeigt, dass die Länder bundesweit die flüchtlingsbezogenen Kosten zu gut drei Vierteln und die Kommunen zu einem Viertel tragen. Auch unter Berücksichtigung Baden-Württemberg-spezifischer Besonderheiten liegt die anteilige Kostentragung bei grob zwei Dritteln beim Land und zu einem Drittel bei den Kommunen. Angesichts der eigenen noch höheren Kosten des Landes von rund 2,3 Milliarden Euro (Basis ZdL-Umfrage) und angesichts der haushalterischen Rahmenbedingungen hält die Landesregierung daher an einer hälftigen Weitergabe der Bundesmittel fest, zumal eine Streichung des Sonderlastenausgleichs dazu führen würde, dass die Kommunen in den kommenden Haushaltsjahren nicht an den Bundesmitteln partizipieren würden.

Zu Artikel 8 (Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung)

Stellungnahmen zur vorgesehenen Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung sind eingegangen von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg und der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa).

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg begrüßt die Fortsetzung der Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit für Kindertageseinrichtungen. Allerdings spricht sich die Gewerkschaft dafür aus, dass die Finanzierung auch über die Geltungsdauer des Kita-Qualitätsgesetzes hinaus durch Landesmittel sichergestellt werden muss. Gleichzeitig kritisiert sie, dass die Kommunen in Vorleistung gehen müssen. Darüber hinaus wird die gesetzliche Verankerung einer verpflichtenden Anstellung einer Einrichtungsleitung in jeder Kita angeregt.

Hierzu wird bemerkt:

Die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit ist eine Maßnahme im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes und der diesem zugrundeliegenden Finanzstruktur. Die Modalitäten der finanziellen Abwicklung werden mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt und ergeben sich aus der Struktur des kommunalen Finanzausgleichs. Die Leitungsstruktur von Kindertageseinrichtungen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg begrüßt, dass weiterhin Mittel für die Förderung der pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden. Er merkt an, dass mittelfristig Änderungen angestoßen werden sollten, die die Aufnahme solcher Fördermittel in die Landesfinanzierung vorsehen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Kosten für die pädagogische Leitungszeit werden aus Mitteln finanziert, die den Ländern über eine Änderung der Umsatzsteueranteile gemäß § 1 Absatz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes zu entlasten. Diese Mittel sind befristet. Dementsprechend sind auch die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Die Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa) begrüßt ausdrücklich die geplante Änderung. Die pädagogische Leitungszeit ist ein entscheidender Faktor, um die Qualität im Feld der frühkindlichen Bildung zu sichern und entwickeln zu können. Es ist deshalb unerlässlich, die pädagogische Leitungszeit auch über den 31. Oktober 2025 hinaus zu gewährleisten. Es wird angeregt, frühzeitig auch auf Landesebene langfristige Möglichkeiten der Fortführung der Regelungen zur Leitungszeit zu prüfen und zu ermöglichen.

Hierzu wird bemerkt:

Es wird auf die Bemerkung zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Baden-Württemberg verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Stellungnahmen zu der vorgesehenen Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind eingegangen vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. Landesverband Baden-Württemberg, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg und dem BBW – Beamtenbund Tarifunion.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. Landesverband Baden-Württemberg und der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg begrüßen die geplante Anpassung.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion begrüßt ausdrücklich die Anhebung der Entschädigungsbeträge sowie das rückwirkende Inkrafttreten. Darüber hinaus erneuert er seine Forderung, sich auch in Baden-Württemberg an den deutlich erhöhten Beträgen des Sozialen Entschädigungsrechts zu orientieren.

Hierzu wird bemerkt:

Zwischen den Ländern besteht einhellig die Auffassung, dass die bisherigen Sätze aus § 31 BVG die Zwecke des Unfallausgleichs vollumfänglich erfüllen. Mit der Einführung des SGB XIV wird das bisher im BVG und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen BVG als auch des künftigen SGB XIV) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Gleichstellung der Opfer von Gewalttaten mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Unabhängig davon haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf diese Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes (z. B. weil eine Polizeibeamtin im Dienst betroffen ist), steht darüber hinaus Unfallfürsorge zu. In diesem Fall wird die Leistung des SGB XIV subsidiär gezahlt. Auf die Leistungen des SGB XIV wird die Differenz der Unfallfürsorge zu der allgemeinen Alimentation (Besoldung, Versorgung) angerechnet (siehe § 8 Absatz 3 SGB XIV).

Vor diesem Hintergrund wird keine Veranlassung dafür gesehen, den Unfallausgleich in gleicher Weise wie die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts anzuheben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Stellungnahmen zu der vorgesehenen Änderung des Landesbeamtengesetzes sind eingegangen vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. Landesverband Baden-Württemberg, vom Deutschen Hochschulverband, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg und dem BBW – Beamtenbund Tarifunion.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK), Landesverband Baden-Württemberg merkt an, dass die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgezeigt habe, dass die derzeitige Regelung in der Beihilfeverordnung nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes genüge. Warum sich dies nur auf den entschiedenen Einzelfall erstrecken solle, erschließe sich diesen nicht. Die aktuelle rechtliche Regelung sei nach Auffassung des BDK, Landesverband Baden-Württemberg nicht mehr anwendbar. Vielmehr sollte überlegt werden, ob eine Kostendämpfungspauschale weiterhin erhoben wird. Die rückwirkende Regelung der fehlerhaften Rechtsgrundlage bis ins Jahr 2013 sei für den BDK, Landesverband Baden-Württemberg irritierend und wecke zudem gewisse rechtsstaatliche Zweifel an der geplanten Rückwirkungsregelung. Aus Sicht des BDK, Landesverband Baden-Württemberg sollte von einer solchen abgesehen werden.

Hierzu wird bemerkt:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) die derzeitige Regelung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfeverordnung mangels einer hinreichenden Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber aus formellen Gründen für unwirksam erklärt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und der sonstigen Rechtsprechung ist der Abzug einer Kostendämpfungspauschale als solcher und die inhaltliche Ausgestaltung in der bisherigen Form möglich. Die Kostendämpfungspauschale stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen nach Besoldungsgruppen pauschal und sozial gestaffelten sowie zumutbaren Eigenanteil an den Gesundheitsaufwendungen tragen. Der Eigenanteil in Form der Kostendämpfungspauschale umfasst dabei (anteilig) die Vielzahl der in Beihilfeverordnung anderer Bundesländer und im System der Gesetzlichen Krankenversicherungen bestehenden Zuzahlungen (bspw. Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel, Heilmittel und häusliche Krankenpflege, bei Aufenthalt im Krankenhaus oder einer Reha-Klinik). Im Gegensatz zum System der Zuzahlungen ist die Höhe der jährlichen Kostendämpfungspauschale unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder und der Anzahl medizinisch notwendiger Leistungen, für die Beihilfe beantragt wird. Die Kostendämpfungspauschale wurde zudem seit dem Jahr 2013 nicht mehr erhöht, die Beihilfeausgaben sind hingegen im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2013 um rund 727 Millionen Euro höher.

Um den Anforderungen an eine hinreichende Ermächtigung gerecht zu werden, ersetzt der Landesgesetzgeber die bisherige Regelung rückwirkend und inhaltsgleich durch eine formellgesetzliche Regelung im Landesbeamtengesetz. Hierbei handelt es sich um einen in der Rechtsprechung anerkannten Fall für eine zulässige Rückwirkung (siehe auch Bemerkung zur Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes [DHV] zu Artikel 22 Absatz 2). Dementsprechend wird an der bisherigen Praxis zum Einbehalt der Kostendämpfungspauschale festgehalten.

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) spricht sich ausdrücklich gegen die Rückwirkung der Regelung zur Kostendämpfungspauschale aus. Er macht zudem darauf aufmerksam, dass keine anderen Alternativen für die Kostendämpfungspauschale aufgezeigt und erläutert würden. Daneben fehle aus Sicht des DHV die Begründung, warum diese inhaltsgleiche Neuregelung die ausgewogenste Lösung sei. Die Regelungen zur beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale wirke sich wie eine Besoldungskürzung aus, weshalb hier Begründungspflichten für die Regelung zu erwägen seien. Der DHV sehe diese Begründungspflichten als nicht erfüllt an. Er ist zudem der Meinung, dass die Rückwirkung der Kostendämpfungspauschale aufgehoben werden sollte.

Hierzu wird bemerkt:

In der Gesetzesbegründung werden Alternativen aufgezeigt und erläutert. Es wird eine alternativ mögliche Beibehaltung der bisherigen Rechtslage oder eine nur zukunftsgerichtete Regelung betrachtet. Die rückwirkende und künftige Regelung der Kostendämpfungspauschale durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes sowie der Änderung der Beihilfeverordnung gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet rechtliche Lücken. Sie verhindert finanzielle Nachteile für die öffentlichen Haushalte und stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher. Zudem erfüllt sie die gerichtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und sorgt für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Beihilfesystems. Im Vergleich zu den Alternativen bietet die rückwirkende und künftige Regelung die ausgewogenste und nachhaltigste Lösung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) zudem nicht darüber entschieden, dass bei der Regelung beihilferechtlicher Kostendämpfungspauschalen prozedurale Begründungspflichten zu berücksichtigen sind.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Baden-Württemberg lehnt die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommene Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die sogenannte Kostendämpfungspauschale vollumfänglich ab. Das Bundesverwaltungsgericht lasse in seinem Urteil grundsätzlich offen, ob überhaupt eine Kostendämpfungspauschale vorliegen müsse. Es bestehe also auch

die Möglichkeit, von einer solchen abzusehen. Die derzeitigen Regelungen der Kostendämpfungspauschale berücksichtige keine sozialen Belange und führe daher zu Ungerechtigkeiten. Die Landesregierung solle daher den Zeitpunkt nutzen und die Kostendämpfungspauschale entsprechend abschaffen bzw. sie so umgestalten, dass die Ungerechtigkeiten beseitigt würden.

Hierzu wird bemerkt:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22) und der sonstigen Rechtsprechung ist der Abzug einer Kostendämpfungspauschale als solcher und die inhaltliche Ausgestaltung in der bisherigen Form möglich. Durch die formellgesetzliche Regelung der Kostendämpfungspauschale erfolgt keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Fassung. In ihrer Ausgestaltung berücksichtigt die Kostendämpfungspauschale weiterhin typisierend die individuelle Leistungsfähigkeit in den jeweiligen Besoldungsgruppen und ist daher sozial gestaffelt. Der Eigenanteil in Form der Kostendämpfungspauschale umfasst dabei (anteilig) die Vielzahl der in Beihilfeverordnungen anderer Bundesländer und im System der Gesetzlichen Krankenversicherungen bestehenden Zuzahlungen (bspw. Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel, Heilmittel und häusliche Krankenpflege, bei Aufenthalt im Krankenhaus oder einer Rehaklinik). Anders als regelmäßig bei Zuzahlungen ist die Höhe der jährlichen Kostendämpfungspauschale unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder und der Anzahl medizinisch notwendiger Leistungen, für die Beihilfe beantragt wird. Die jährliche Kostendämpfungspauschale ist daher auch verwaltungsökonomisch sowie sozial ausgestaltet.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion lehnt die rückwirkende Verankerung der Kostendämpfungspauschale und die Festschreibung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 erhöhten Beträge im Landesbeamtengesetz ab. Darüber hinaus fordert er die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale. Er merkt zudem an, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts das Landesbeamtengesetz keine ausreichende Verordnungsermächtigung für eine durch Rechtsverordnung zu regelnde besoldungsgruppenabhängige Kostendämpfungspauschale enthalte, weshalb die Regelung unwirksam sei. Eine solche könne auch nicht nachträglich geschaffen werden. Der BBW – Beamtenbund Tarifunion sieht zudem kritisch, dass die ungültige Regelung rückwirkend durch eine einwandfreie Norm ersetzt werden soll. Des Weiteren fehle im Gesetzesentwurf Ausführungen, ob die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale aufgrund ihrer besonderen inhaltlichen Nähe zu Besoldungsregelungen und damit zur Amtsangemessenheit der Besoldung, prozeduralen Begründungspflichten genügen müsse. Des Weiteren sieht der BBW – Beamtenbund Tarifunion das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Recht und Staat durch diese Vorgehensweise gefährdet.

Hierzu wird angemerkt:

Durch die formellgesetzliche Regelung der Kostendämpfungspauschale im Landesbeamtengesetz wird den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine hinreichend konkrete Regelung durch den Landesgesetzgeber Rechnung getragen. Die Änderung im Landesbeamtengesetz stellt keine rückwirkende Ermächtigungsgrundlage für die bisherige Ordnungsregelung dar. Vielmehr wird die Rechtsgrundlage für die Kostendämpfungspauschale durch die Änderung rückwirkend und zukünftig unmittelbar im Landesbeamtengesetz selbst geregelt. Das Gesetzesvorhaben steht daher im Einklang mit der Aussage des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22), dass eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO nicht nachgeschoben werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2024 – 5 C 5.22, Rn. 25 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 20. April 2023 – 2 C 18.21, Rn. 16 = BVerwGE 178, 201 Rn. 16). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in dem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) nicht dazu geäußert, ob rückwirkend eine unmittelbar anwendbare gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Kostendämpfungspauschale erlassen werden dürfte, in der selbst die Kostendämpfungspauschale geregelt wird. Das ist nach allgemeinen Grundsätzen möglich (siehe auch Bemerkung zur Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

zu Artikel 22 Absatz 2). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) zudem nicht darüber entschieden, dass bei der Regelung beihilferechtlicher Kostendämpfungspauschalen prozedurale Begründungspflichten zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg ist eingegangen vom BBW – Beamtenbund Tarifunion.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion spricht sich entschieden gegen die Kürzung der Zuführung zum Versorgungsfonds aus. Die Kürzung wurde im Vorfeld mit Sparzwängen begründet, im Haushalt werden nun aber Mehrausgaben in Höhe von 3,3 Milliarden Euro eingeplant. Der BBW – Beamtenbund Tarifunion schließt hierdurch auf eine neue Priorisierung der Ausgaben, bei der der Stellenwert der Versorgungsausgaben und die damit verbundene Belastung der Haushalte für die kommende Generationen deutlich in den Hintergrund getreten ist. Des Weiteren sieht er in der Formulierung keine einmalige Kürzung der Zuführung, sondern eine jährliche Festschreibung auf den abgesenkten Betrag von lediglich 210 Millionen Euro. Eine solche Vorgehensweise in den Zeiten steigender Pensionslasten ist aus seiner Sicht unverantwortlich.

Hierzu wird bemerkt:

Das Sondervermögen „Versorgungsfonds“ ist seit seiner Einführung zum Stand 30. September 2024 auf ein Volumen von 7 804,4 Millionen Euro angewachsen. Zusammen mit dem Vermögen der Versorgungsrücklage von 4 857,6 Millionen Euro zum Stand 30. September 2024 ist der derzeitige Vermögensstamm bereits erheblich. Mit dem Beschluss der Landesregierung im Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026, die Zuführungen zu pauschalieren und je neu geschaffener Planstelle jährlich 12 000 Euro einzulegen, wird ein weiterer Vermögensaufbau gewährleistet. Nach Veröffentlichung des Versorgungsberichts für die 17. Legislaturperiode im Jahr 2025 ist entlang der dann prognostizierten Entwicklung der Versorgungsausgaben über eine zukünftige Anpassung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg zu entscheiden.

Zu Artikel 17 (Landesglücksspielgesetz)

Stellungnahmen zu der vorgesehenen Änderung sind eingegangen von der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., dem Deutschen Online Casinoverband und der Universität Hohenheim Forschungsstelle Glücksspiel.

Die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. sowie die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. begrüßen die grundsätzliche Erweiterung der Förderzwecke. Sie merken dazu an, dass sichergestellt werden muss, dass auch die im Entwurf zum Staatshaushaltsplan vorgesehenen Fördermittel entsprechend erhöht werden. Insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und Suchthilfe dürfen mit einer Erweiterung der Destinatäre nicht weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Hierzu wird bemerkt:

Für die Erweiterung der Förderzwecke stehen zusätzliche Fördermittel (Einnahmenerhöhung bei Kapitel 1202 Titel 123 03) zur Verfügung. Die Förderhöhe der bisherigen Destinatäre wurde beibehalten oder sogar erhöht. Für den Destinatär „soziale Zwecke“ wurden Mehrmittel in Höhe von 3,0 Millionen Euro für die Suchtprävention zur Verfügung gestellt. Daneben werden Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe weiterhin in gleicher Höhe gemäß § 9 Absatz 6 LGlüG gefördert.

Der Deutsche Online Casinoverband begrüßt ausdrücklich die Erweiterung der Förderzwecke für die Verwendung der Erlöse aus dem Glücksspiel. Aufgrund der sinkenden Einnahmen aus der Besteuerung insbesondere virtueller Automaten Spiele sieht der Verband eine immer größer werdende Deckungslücke für die Bundesländer. Sie regen daher eine Reform der Besteuerung des Online-Glücksspiels an.

Hierzu wird bemerkt:

Die Stellungnahme des Deutschen Online Casinoverbandes bezieht sich – aus rein steuerfachlicher Sicht – auf die bundesgesetzlich geregelte Besteuerung nach dem RennwLottG. Das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 ist nicht adressiert.

Die Universität Hohenheim Forschungsstelle Glücksspiel merkt zu der geplanten Erweiterung der möglichen Förderzwecke Folgendes an: Sie würden es begrüßen, wenn der Wettmittelfonds vorrangig für Zwecke verwendet würde, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Glücksspiel stehen und als unterfinanziert gelten. Hierzu zählen die Glücksspielforschung sowie die Beratung und Therapie bei Glücksspielstörungen. Insbesondere sollten die Förderzwecke explizit um die „Förderung der wissenschaftlichen Glücksspielforschung“ ergänzt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Über die Verwendung der zweckgebundenen Reinerträge der Staatlichen Werten und Lotterien wird auf politischer Ebene entschieden, dabei werden auch im Zusammenhang stehende Zwecke berücksichtigt. Im Rahmen der aktuellen Anpassung werden beispielsweise Mehrmittel in Höhe von 3,0 Millionen Euro für die Suchtprävention zur Verfügung gestellt. Daneben werden Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe weiterhin in gleicher Höhe gemäß § 9 Absatz 6 LGlüG gefördert.

Zu Artikel 18 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Beihilfeverordnung ist eingegangen vom Deutschen Hochschulverband. Darüber hinaus wird auch auf die Stellungnahmen zu Artikel 10 verwiesen.

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) merkt an, dass diese Regelung notwendig und konsequent sei, um den Gesetzesbezug herzustellen. Die Kritik hierzu wurde bereits zu der Regelung unter Artikel 10 geäußert.

Hierzu wird bemerkt:

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 10 verwiesen.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Eine Stellungnahme zum Inkrafttreten der geplanten Änderung ist eingegangen vom Deutschen Hochschulverband. Darüber hinaus wird auch auf die Stellungnahmen zu Artikel 10 verwiesen.

Zu Artikel 24 Absatz 2:

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) sieht das Rückwirkungsverbot durch diese Regelung verletzt, da der Gesetzgeber trotz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, in dem die Kostendämpfungspauschalen aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage als verfassungswidrig erklärt worden sei, die gleiche Regelung rückwirkend in Kraft treten lasse. Der Deutsche Hochschulverband sieht in dieser Regelung eine echte Rückwirkung, die im Grundsatz verfassungswidrig und unzulässig sei. Die Regelung des § 15 Absatz 1 BVO sei durch das Bundesverwaltungsgericht als verfassungswidrig erklärt und in den Medien öffentlichkeitswirksam diskutiert worden. Dies habe dazu geführt, dass ein Vertrauen darauf erzeugt wurde, dass die Regelung nicht in der vorliegenden Form

weitergelte und für die Vergangenheit geändert würde. Der Gesetzgeber könne für die Zukunft eine gesetzliche Neuregelung schaffen, eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Vergangenheit könne nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aber nicht „nachgeschoben“ werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die inhaltsgleiche und rückwirkende Regelung der Kostendämpfungspauschale im Landesbeamtengesetz ist rechtlich möglich. Ein nach der Rechtsprechung anerkannter Fall einer zulässigen echten Rückwirkung liegt vor, wenn sich die bisherige Regelung im Nachhinein als ungültig erweist und durch eine rechtlich einwandfreie Norm ersetzt werden soll. Die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22) zu § 15 Absatz 1 BVO entstandene Rechtslage fällt unter diese Fallgruppe, da sich eine Rechtsnorm in Form des § 15 Absatz 1 BVO im Nachhinein aus formellen Gründen wegen eines Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes als ungültig erwiesen hat und diese Regelung zur Kostendämpfungspauschale inhaltsgleich durch eine rechtlich einwandfreie Norm in Form von § 78 Absatz 2a Landesbeamtengesetz neue Fassung ersetzt wird. Es ist dem Gesetzgeber möglich, eine rechtlich einwandfreie Norm rückwirkend in Kraft zu setzen, um u. a. eine unwirksam geregelte Rechtslage zu klären (z. B. BVerwG, Urteil vom 26. November 2009 – 2 C 15/08, BVerwGE 135, 286 Rn. 35 m.w.N.). Speziell im Beihilferecht hat die Rechtsprechung in Fällen, in denen eine Kostendämpfungspauschale rückwirkend gesetzlich geregelt wurde, die Rückwirkung für zulässig gehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02, BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 2007 – 2 BvR 1715/03, OVG Koblenz, Urteil vom 23. Mai 2008 – 2 A 10723/07 und BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 2008 – 2 B 50/08). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO nicht allgemeingültig für unwirksam erklärt. Ein Vertrauensschutz dahingehend, die Regelung nicht in inhaltsgleicher Form weiter gelten zu lassen bzw. nicht rückwirkend zu regeln, wurde vom Landesgesetzgeber nicht begründet. Die Änderung im Landesbeamtengesetz stellt keine rückwirkende Ermächtigungsgrundlage für die bisherige Verordnungsregelung dar. Das Gesetzesvorhaben steht daher auch im Einklang mit der Aussage des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22), dass eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO nicht nachgeschoben werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2024 – 5 C 5.22, Rn. 25 mit Verweis auf BVerwG Urteil vom 20. April 2023 – 2 C 18.21, Rn. 16 = BVerwGE 178, 201 Rn. 16). Die Schaffung einer sich unmittelbar aus dem Landesbeamtengesetz ergebenden Rechtsgrundlage für den Abzug einer Kostendämpfungspauschale ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen möglich.

Zu den übrigen Artikeln wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Von:
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2024 11:22
An:
Cc:

Betreff: EXTERN: Haushaltsbegleitgesetz 2025 / 2026 - Anhörungsentwurf
Anlagen: 02_Anschreiben_Glücksspielbetreiber_Art. 17.pdf; Anlage 1_HHBegleitG_BHVO 2025_2026.pdf; Anlage 2_ÄnderungsVO der LR über die Pauschalförderung nach dem LKG.pdf

Sehr geehrter Herr Engling, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. September 2024 und die Möglichkeit, zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) und der Automaten-Verband Baden-Württemberg e.V. (AVBW) werden mangels Betroffenheit keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgeben.

Mit freundlichen Grüßen, auch im Namen von
Württemberg e.V., und nochmals Dank,

1. Vorsitzender des Automaten-Verband Baden-

**DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT**

Dachverband
Dircksenstr. 49, 10178 Berlin
Postfach 02 13 66, 10125 Berlin
Tel.:
Email:
Internet:

Diese Nachricht enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Das unerlaubte Kopieren oder die unbefugte Weitergabe dieser Nachricht ist nicht gestattet. This message may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this message in error please notify the sender immediately and delete this message. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material contained in this message is strictly forbidden.



Universitätsmedizin Baden-Württemberg e. V.
c/o Universitätsklinikum Freiburg · Breisacher Straße 153 · 79110 Freiburg

Herrn
Ministerialdirektor Heiko Engling
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Nachrichtlich:
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW
Innenministerium BW

Universitätsmedizin
Baden-Württemberg e. V.

c/o Universitätsklinikum Freiburg
Geschäftsstelle
Breisacher Str. 153
79110 Freiburg

universitaetsmedizin-bw@uniklinik-freiburg.de

Kontakt:

Vorstandsvorsitzender

Geschäftsleitung

Freiburg, 25. September 2024

Haushaltsbegleitgesetz 2025 / 2026 - Anhörungsentwurf

Ihr Schreiben vom 18.09.2024 (Az.:)

Hier: Antrag auf Anpassung § 5 Abs. 3 UKG im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Engling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.09.2024 und die hiermit verbundene Möglichkeit, unter Bezugnahme auf Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/26 und der Änderungsverordnung hierzu Stellung zu nehmen.

Die vier Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (UK) bitten Bezug nehmend auf die im Gesetz enthaltene Änderung des § 65 LHO dringend darum, im Rahmen der Gesetzesänderung auch eine Anpassung von § 5 Abs. 3 UKG vorzunehmen und den hierin enthaltenen Verweis auf das Dritte Buch HGB so anzupassen, dass sich hieraus keine mittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) mehr ergibt.

Die im Anhörungsentwurf geplante Änderung von § 65 LHO dient dazu, die unternehmensgrößenunabhängige Verweisung auf die Vorschriften 3. Buch HGB mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu modifizieren.

Die UK sind als Anstalten des öffentlichen Rechts unabhängig von ihrer Größe ebenso wie kleine und mittelgroße Beteiligungsunternehmen der öffentlichen Hand in einer Rechtsform des Privatrechts nicht unmittelbar von der CSRD-Richtlinie betroffen, sondern nur mittelbar über die genannte Verweisung im UKG.



Analog zur geplanten Änderung von § 65 LHO dient die Änderung von § 5 UKG dazu, die ausschließlich aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben bestehenden Belastungen für die UK zu reduzieren.

Die UK unterstehen unmittelbar der Gewährträgerschaft und Rechtsaufsicht des Landes, sie sind jedoch als „wirtschaftlich bedeutende Einrichtungen des Landes“ wie die von § 65 LHO erfassten Landesbeteiligungen auch im Beteiligungsbericht des Landes geführt. Da die UK nicht am Kapitalmarkt beteiligt sind, läuft die diesbezügliche Intention der CSRD, eine Steuerungswirkung über Entscheidungen insbesondere der Kapitalgeber auf die berichtspflichtigen Unternehmen zu erzielen, hier ins Leere. Auch eine mögliche Steuerungswirkung im Sinne einer Lenkung der Nachfrage nach Leistungen der UK über eine CSRD konforme Berichterstattung ist auszuschließen: Die UK sind durch ihren Versorgungsauftrag gebunden, d. h. sie dürfen behandlungsbedürftige Patienten nicht ablehnen. Umgekehrt wählen Patienten, soweit es sich um elektive Leistungen handelt, ein bestimmtes UK primär aufgrund des medizinischen Behandlungsangebots sowie aufgrund räumlicher Nähe und nicht aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien.

Die sich mit Umsetzung der CSRD in deutsches Recht konkretisierenden, einmaligen und dauerhaften Mehraufwendungen einer CSR-Berichtspflicht sind deutlich höher als bisher erwartet. Die umfassenden CSRD-Berichtspflichten würden bei den UK jedoch aus heutiger Sicht einmalige Aufwendungen in Höhe von jeweils 550.000 bis 640.000 Euro verursachen. Die jährliche Belastung würde weitere 250.000 Euro pro Klinikum umfassen. Diese zusätzlichen Beträge können über die allgemeinen Nutzungsentgelte der gesetzlichen und privaten Krankenkassen im Rahmen der Krankenhausfinanzierungsvorschriften nicht zusätzlich erhoben werden. Damit belasten sie massiv und dauerhaft die ohnehin extrem angespannte Finanzsituation der Universitätsklinika und verhindern so den weiteren Einsatz der knappen Ressourcen zur Umsetzung von dringend notwendigen Nachhaltigkeitsmaßnahmen.

Einführungsaufwand (alle Standorte):

- **Beratungskosten:** Auf Grund der Komplexität der Regelungen und Vorgaben ist eine Beratung zwingend notwendig. Die Beratungsangebote beginnen (nur für die Wesentlichkeitsanalyse) bei 20.000 Euro brutto und erhöhen sich auf bis zu 100.000 Euro für die komplette Begleitung der Einführung.
- **CSRD-Software:** Zusätzlich ist zur Umsetzung der verpflichtenden Taxonomie ggf. noch die Anschaffung einer CSRD-Software notwendig, die weitere 20.000 € kostet.
- **Personalkosten:** Nicht zuletzt erfordert ein solch umfassendes Projekt erhebliche Personalressourcen. Für die Projektleitung und Durchführung sowie die erstmalige Erstellung des Berichts veranschlagen wir für mindestens eine Vollzeitstelle über 1,5 Jahre (auch bei externer Beratung) zzgl. der intensiven Inanspruchnahme von ca. 20 weiteren Mitarbeitenden (insgesamt 1 Monat) mind. 520.000 Euro (80.000 Euro je Vollzeitstelle).

**Jährlicher Aufwand zur Berichterstellung (je Standort):**

- **Prüfkosten:** Die bisherige Prüfung der kaufmännischen Berichte verschlingt bereits jährliche sechsstellige Prüferhonorare. Da der CSRD-Bericht genauso umfangreich ist, rechnen wir mit zusätzlichen jährlichen Prüfgebühren in Höhe von 150.000 Euro.
- **CSRD-Software:** Die jährlichen Lizenzgebühren belaufen sich auf 20.000 Euro.
- **Personalkosten:** Die zusätzlich und zeitlich parallel zum normalen Jahresabschluss anfallenden Personalkosten veranschlagen wir mit mind. 80.000 Euro.

Zusammenfassend wäre eine umfassende CSRD-Berichterstattung durch die UK einschließlich der hiermit verbundenen Prüfungspflichten aus unserer Sicht unverhältnismäßig und würde im Ergebnis der Intention der CSRD-Richtlinie zuwiderlaufen.

Selbstverständlich werden wir weiterhin mit aller Kraft im Rahmen unserer Möglichkeiten Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit unseres Wirkens vorantreiben und sind gern bereit, darüber in angemessener, auch auf die Bedürfnisse des Landes als Gewährträger orientierte Weise, regelmäßig transparent Bericht zu erstatten.

Die UK des Landes stehen für eine nachhaltigere Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Gesunde Menschen gibt es nur auf einer gesunden Erde. Deshalb sind gerade wir als Betreiber der Hochleistungsmedizin aufgerufen, neben unserer Kerntätigkeit in Krankenversorgung, Forschung und Lehre auch die Gesundheit unseres Planeten mitzudenken. Als UK haben wir auch hier eine Vorreiterrolle. Dieser Vorreiterrolle möchten wir nachkommen und aktiv und systematisch unsere Treibhausgasemissionen reduzieren. Wir wollen die Weichen auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Gesundheitsversorgung für eine lebenswerte Zukunft stellen und damit zudem die Klimaschutzziele der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg unterstützen. Unsere Aufgabe ist es, im Spannungsfeld zwischen Patientenwohl, sozialer Verantwortung, Ökologie und Ökonomie einen ausgewogenen Weg zur Steigerung der Nachhaltigkeit zu finden.

Wir bitten deshalb wie dargestellt um eine Änderung des UKG, damit sich hieraus keine mittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der CSRD ergibt. Die Pflicht zur kaufmännische Berichterstattung nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften würden hierbei unverändert stehen bleiben ebenso wie die ergänzenden Berichtspflichten gemäß § 53 HGrG und PCGK etc., die bereits seit vielen Jahren die intensive Befassung der UK auch mit Themen wie Compliance etc. wirkungsvoll umfasst und begleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Baden-Württemberg



// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silberstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart**

Stuttgart, 4. Oktober 2024
Telefon:
E-Mail:

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW) zum Anhörungsverfahren des Haushaltsbegleitgesetz 2025 / 2026

Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom 18. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zum Anhörungsverfahren des Haushaltbegleitgesetzes 2025/2026 Stellung nehmen zu können.

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt, dass die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit für Kindertageseinrichtungen fortgesetzt werden soll, spricht sich allerdings nachdrücklich dafür aus, dass die Finanzierung der Leitungszeit über die Geltungsdauer des Kita-Qualitätsgesetzes hinaus durch Landesmittel sichergestellt werden muss.

Die Zeit für Leitungsaufgaben ist eine qualitätssichernde Maßnahme und Voraussetzung dafür, dass die Kitateams ihren Bildungsauftrag gut umsetzen können.

Das Land sollte die Kommunen und Träger bei der Bereitstellung dieser Ressourcen dauerhaft und solide unterstützen. Die GEW kritisiert, dass die Kommunen in Vorleistung gehen müssen und nur für weitere 10 Monate mit den Zuwendungen der pädagogischen Leitungszeit rechnen können. Die Kindertageseinrichtungen brauchen mehr denn je Kontinuität und Verlässlichkeit in ihrer Finanzierung.

Des Weiteren erachtet die GEW eine Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle pro Gruppe für unbedingt nötig.

- 2 -

Die pädagogische Leitung einer Kindertageseinrichtung erfordert zudem die Anwesenheit einer Leitung vor Ort. Im Interesse der Qualitätsentwicklung sollte daher auch die verpflichtende Anstellung einer Einrichtungsleitung in jeder Kita gesetzlich verankert werden. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass eine Gesamtleitung diese Aufgabe für mehrere Kindertageseinrichtungen übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Eine Kopie dieser Stellungnahme übersenden wir per E-Mail an das Innenministerium





BDK BW | Parkstraße 1 | D-74889 Sinsheim

Ministerium für Finanzen BW
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Kommunen BW
(nachr. an das Generalreferat Haushalt des
Finanzministeriums)
(*ausschließlich per E-Mail*)

Geschäftsführender Landesvorstand

Ansprechpartner/in:
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail:
Telefon:

Datum: 08.10.2024

Anhörungsverfahren, Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Ihr Az.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einbindung im Rahmen der Anhörung und nehmen als Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:

zu Artikel 9, Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg: Wir begrüßen die geplante Anpassung und Erhöhung, auch mit Blick auf die beiden Kollegen, die in diesem Jahr 2024 im Dienst und Einsatz ihr Leben gelassen haben.

Zu Artikel 10, Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes: Die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Az. 5 C 5.22 vom 21. März 2024 hat aufgezeigt, dass die derzeitige Regelung in der Beihilfeverordnung (BVO) „nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes genüge“ (so ausgeführt in den Anlagen zur geplanten Änderung) – warum sich dies wie in den Anlagen der Anhörung (und auch auf der Informationsseite des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV BW)) nur auf den entschiedenen Einzelfall erstrecken soll, erschließt sich uns nicht. Vielmehr ist die aktuelle rechtliche Regelung unserer Auffassung nicht mehr anwendbar und nichtig. Im Anhörungstext selbst wird zudem mehrfach betont, dass durch die Neuregelung jetzt eine „rechtssichere Rechtsgrundlage“ geschaffen werden soll.

Es muss in diesem Zusammenhang irritieren, dass das LBV BW weiterhin Bescheide unter Nutzung der (nichtigen) Regelungen in der BVO ausstellt und die Kostendämpfungspauschale weiterhin abgezogen wird. Der Nachweis kann bei Bedarf von Unterzeichner selbst geführt werden.

Wenngleich eine rechtssichere Regelung für eine Kostendämpfungspauschale mit den Vorgaben des BVerwG für die Zukunft möglich erscheint, will die Landesregierung die seit über zehn Jahren fehlerhafte Rechtsgrundlage jetzt *rückwirkend* bis in das Jahr 2013 regeln. Das irritiert erneut.



Jetzt wäre vielmehr der Zeitpunkt zu überlegen, ob eine Kostendämpfungspauschale überhaupt erhoben wird. Diese ist weder Selbstverständlichkeit noch Muss. Viele andere Bundesländer sowie der Bund haben eine solche Regelung *nicht* getroffen.

Jedenfalls entstehen beim Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, gewisse rechtsstaatliche Zweifel an der geplante Rückwirkungsregelung im Gesetz bis in das Jahr 2013 – davon sollte auf jeden Fall abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

BDK-Landesvorsitzender Baden-Württemberg

Landesstelle für Suchtfragen Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Herr Heiko Engling

Generalreferat Haushalt

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Landesstelle für Suchtfragen

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-31
E: info@lss-bw.de

www.lss-bw.de

Stuttgart, den 11.10.2024

**Anhörung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 / 2026 –
AZ**

Sehr geehrter Herr Engling,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes
2025 / 2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderung im Landesglücksspielgesetz §12,
Absatz 3, Satz 2 begrüßen wir grundsätzlich die Erweiterung um die
Förderzwecke Naturschutz, Rettungsdienste und Katastrophenschutz. Mit
einer Ausweitung um zusätzliche Destinatäre muss jedoch sichergestellt
werden, dass entsprechend auch die Fördermittel des zugrunde liegenden
Wettmittelfonds, die der Staatshaushaltsplan dafür vorsieht, erhöht werden.
Insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und Suchthilfe dürfen
mit einer Erweiterung der Destinatäre nicht weniger Mittel zur Verfügung
stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende Landesstelle für Suchtfragen

**Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –
zum**

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026
(Anhörungsentwurf) von September 2024**

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – spricht sich ausdrücklich gegen die Rückwirkung ab 1.1.2023 der wegen der Verfassungswidrigkeit der alten Regelung (laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.3.2024, 5 C 5.22) neu entworfenen gesetzlichen Regelung der Kostendämpfungspauschale in Art. 10 (E) und Art. 18 (E) aus.

Zudem fehlt aus Sicht des DHV eine aktuelle Begründung des Gesetzgebers für die als Besoldungskürzung anzusehenden Kostendämpfungspauschalen aus dem Jahre 2012 ebenso wie eine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedlichen Höhen der Kostendämpfungspauschalen, u.a. bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit W3-Bezügen im Vergleich zu denen mit C4-Bezügen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 bis Art. 9 (E)

Zu den Änderungen im Landesbesoldungsgesetz, im Landesverwaltungsgesetz, im Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, im Finanzausgleichsgesetz, im Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, im Kindertagesbetreuungsgesetz sowie in der Kindertagesstättenverordnung und im Landesbeamtenversorgungsgesetz gibt der DHV keine Stellungnahme ab, da es sich nicht um Regelungen handelt, die ausdrücklich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betreffen.

Zu Art. 10 (E) Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**§ 78 Abs. 2a LBG (E)**

Die Neuregelung in § 78 Abs. 2a LBG (E) übernimmt die bisherigen Regelungen zu den jährlichen Kostendämpfungspauschalen entsprechend der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind. Der Gesetzestext entspricht dem bisherigen Text in § 15 Abs. 1 BVO - lediglich die Kostendämpfungspauschalen für die Besoldungsgruppen A 6 – A 7 sind weggefallen. Die Neuregelung soll außerdem nach Art. 22 (E) rückwirkend ab 1.1.2023 in Kraft treten.

Die Neuregelung soll laut Gesetzgeber finanzielle Nachteile für die öffentlichen Haushalte verhindern. Im Vorblatt des Gesetzentwurfs heißt es dazu, dass im Vergleich zu den Alternativen die rückwirkende und künftige Regelung die ausgewogenste und nachhaltigste Lösung bilde. Dies wird vom Gesetzgeber als Hauptgrund für die inhaltsgleiche, rückwirkende Neuregelung des § 78 Abs. 2a LBG (E) angeführt.

Der DHV hält dies lediglich für eine Behauptung und macht darauf aufmerksam, dass mögliche andere Alternativen für die Kostendämpfungspauschalen im Gesetzentwurf weder aufgezeigt noch erläutert werden. Somit fehlt ein solcher Vergleich zu möglichen Alternativen (z.B. der Abschaffung der Kostendämpfungspauschale – wie dies in anderen Bundesländern der Fall ist - oder einer einheitlichen Kostendämpfungspauschale in bestimmter Höhe für alle aktiven Beamtinnen oder Beamten oder anderer Alternativen). Ebenso fehlt die Begründung, warum die inhaltsgleiche Neuregelung die ausgewogenste Lösung darstellen soll. Auch die Einzelbegründung des Gesetzgebers zu Art. 10 (E) enthält hierzu keine weiteren Aussagen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Urteil (5 C 5.22) in Randnummer 9 klar, dass die Kostendämpfungspauschale wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam ist. Die Voraussetzungen für eine Änderung einer Rechtsverordnung durch den parlamentarischen Gesetzgeber liegen nicht vor. Die allein in Betracht kommende Formulierung „zumutbare Selbstbehalte“ in § 78 Abs. 2 Satz 3 LBG BW in der Fassung von Art. 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 genügt nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes. Sie enthält keine ausreichende Verordnungsermächtigung für eine durch Rechtsverordnung zu regelnde besoldungsgruppenabhängige Kostendämpfungspauschale.

Dies wird richtigerweise in der Einzelbegründung des Gesetzgebers zu Art. 10 (E) übernommen.

Das Bundesverwaltungsgericht erläutert in Randnummer 14 weiter, dass der Gesetzesvorbehalt für alle Kostendämpfungspauschalen (nicht nur bei Überschreiten einer Schwelle der Geringfügigkeit) gelten muss. Die Formulierung „zumutbarer Selbstbehalte“ - so heißt es in Randnummer 17 - gibt weder vor, welchen konkreten Rahmen die Eigenbeteiligung des Beamten überschreiten darf, noch ob sowie ggf. nach welchen Gesichtspunkten die Kostendämpfungspauschale der Höhe nach gestaffelt werden muss.

Das Bundesverwaltungsgericht macht in Randnummer 15 deutlich, dass eine Ermächtigungsnorm der verfassungsrechtlichen Prüfung am Maßstab des Bestimmtheitsgebots nur dann standhält, wenn sich die verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheit durch Auslegung nach den allgemeingültigen Auslegungsmethoden ermitteln lässt.

Das Bundesverwaltungsgericht trifft zwar in Randnummer 9 vor dem Hintergrund der formalen Rechtswidrigkeit keine Entscheidung über das Bestehen prozeduraler Begründungspflichten für die Regelung beihilferechtlicher Kostendämpfungspauschalen. Es räumt aber in Randnummer 26 ausdrücklich ein, dass Begründungspflichten für die Regelung beihilferechtlicher Kostendämpfungspauschalen zu erwägen sind, weil diese sich wie eine Besoldungskürzung auswirken und damit eine besondere Nähe zu Besoldungsregelungen und zur Amtsangemessenheit der Besoldung aufweisen und vom Gesetzgeber selbst zu erfüllen sind.

Diese Begründungspflichten sieht der DHV als nicht erfüllt an. In der Einzelbegründung zu Art. 10 (E) erläutert der Gesetzgeber lediglich, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität mehrere Besoldungsgruppen bei der Staffelung zusammengefasst werden können und dabei die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in typisierender Weise berücksichtigt wird. Damit seien die inhaltlichen Anforderungen ebenso wie in der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 1 BVO erfüllt.

Der Gesetzgeber bezieht sich dann noch auf die alte Gesetzesbegründung, dass die Kostendämpfungspauschale durch die Einführung von fünf zusätzlichen Stufen eine stärkere Differenzierung erfahren habe und zusammen mit der Orientierung an den pauschalen Bruttojahresbezügen in höherem Maße eine gleichmäßige Belastung der Beihilfeberechtigten darstelle. Letztlich wiederholt er – wie bereits 2012 -, dass er eine Belastungsgrenze von ca. 0,40 % der Kostendämpfungspauschale im Verhältnis zu den jährlichen Grundgehältern im Jahr als sachgerecht erkannt habe und diese in der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 erfolgten Neukonzeption der Kostendämpfungspauschale als Maßstab zugrunde gelegt habe und diese Grundsätze auch für die Neuregelung des § 78 Abs. 2a LBG (E) übernehme.

4/6

Eine Begründungspflicht für eine aktuelle Neuregelung, zu der der baden-württembergische Gesetzgeber aufgrund des Bundesverwaltungsgerichtsurteils aufgefordert wird, lässt aus Sicht des DHV zumindest erwarten, dass die Entwicklung der amtsangemessenen Besoldung für das Jahr 2024 in den Blick genommen wird und aktuelle Erwägungen zur Höhe der Selbstbehalte der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg vorgenommen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht überlässt es zwar dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, bis zu welcher Höhe er die Alimentation durch beihilferechtliche Selbstbehalte als nicht verletzt ansieht, aber dies entbindet den Gesetzgeber nach Ansicht des DHV nicht von seiner grundsätzlichen Begründungspflicht, da eine Kostendämpfungspauschale einer aktuellen Besoldungskürzung gleichsteht. Die Bestimmtheit von Regelungen muss sich durch Auslegung nach allgemein gültigen Auslegungsgrundsätzen ermitteln lassen. Dies ist aus Sicht des DHV bei Art. 10 (E) nicht gegeben.

Nach wie vor hält es der DHV auch für nicht nachvollziehbar, warum die Kostendämpfungspauschale von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit C4-Bezügen nicht der mit W3-Bezügen entspricht, obwohl seinerzeit die C4 in die W3-Besoldung übergegangen ist.

Zu Art. 11 bis Art. 17 (E)

Zu den weiteren Änderungen im Landesbeamtengesetz, im Landesjustizkostengesetz, im Landeskrankenhausgesetz, im Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes BW, im Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe und im Landesglücksspielgesetz sowie in der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung hat der DHV keine Anmerkungen.

Zu Art. 18 bis Art. 21 (E) Änderung der Beihilfeverordnung

Die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 BVO (E) verweist auf die Kürzung um die Kostendämpfungspauschale nach § 78 Abs. 2a LBG (E) vor Anwendung der Absätze 2 bis 4, hebt die Sätze 2 – 5 auf und nennt im dann neuen Satz 2 (E) die Ausnahmen bei Beihilfen nach § 9 Abs. 3 -7 und § 11 Abs. 2 BVO.

Die Regelung entspricht somit inhaltlich der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 1 BVO, enthält nur zusätzlich den Verweis auf die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 78 Abs. 2 a LBG (E). Sie ist also notwendig und konsequent, um den Gesetzesbezug herzustellen. Die Kritik des DHV ist bereits in Art. 10 formuliert.

Gegen die weiteren Änderungen der Beihilfeverordnung in den Art. 19 bis Art. 21 (E) erhebt der DHV keine Einwendungen.

Zu Art. 22 (E) Inkrafttreten

Der DHV sieht das Rückwirkungsverbot in der Regelung des Art. 22 Abs. 2 (E) verletzt, da der Gesetzgeber trotz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.3.2024, in dem die Kostendämpfungspauschalen aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage als verfassungswidrig erklärt werden, die gleiche Regelung (in Art. 10 (E) und Artikel 18 (E)) rückwirkend ab 1.1.2023 gegen die Beamtinnen und Beamten in Kraft treten lässt.

In der Einzelbegründung des Gesetzgebers zu Art. 10 (E) heißt es lediglich, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der rückwirkenden Regelung rechtssicher auf Ebene des LBG ausgestaltet werden.

In der Einzelbegründung zu Art. 22 Abs. 2 (E) betont der Gesetzgeber, dass ein überwiegender Vertrauensschutz dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegenstehe. Ein Vertrauen in die Unwirksamkeit des § 15 Abs. 1 BVO und allgemein darauf, dass keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen werde, könne laut Gesetzgeber bei den Beihilfeberechtigten nicht entstehen. Betroffene müssten ihr Verhalten nicht anpassen, und es entstehe kein rechtlicher Nachteil, der den Schutz des Vertrauens erfordern würde.

Der DHV sieht eine echte Rückwirkung als gegeben an, da die Artikel 10 (E), Art. 18 (E) und Art. 22 Abs. 2 (E) nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreifen. Eine solche echte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Grundsatz verfassungswidrig und unzulässig. Zur Begründung wird dabei maßgeblich auf den Gedanken des Vertrauensschutzes abgestellt, der Bestandteil des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsgebots ist.

Aus Sicht des DHV hat die betroffene Regelung des § 15 Abs. 1 BVO, die durch das Bundesverwaltungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurde und in den Medien öffentlichkeitswirksam diskutiert wurde, dazu geführt, dass bei den Beihilfeberechtigten (ebenso wie beim Kläger) ein Vertrauen darauf erzeugt wurde, dass die Regelung nicht in der vorliegenden Form weitergelten werde, sondern dass sie für die Vergangenheit geändert werde.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärt in seinem Urteil in Randnummer 25 dazu sehr deutlich: „Mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die auch nicht nachgeschoben werden könnte, ist die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO BW unwirksam.“

6/6

Aus Sicht des DHV besteht ein schutzwürdiges Vertrauen der beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten auf die Unwirksamkeit der Kostendämpfungspauschalen. Zwar kann der Gesetzgeber für die Zukunft eine entsprechende gesetzliche Änderung schaffen, um zukünftig die Kostendämpfungspauschalen aufrechtzuerhalten, aber er kann keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage einfach „nachschieben“, weil er so den Sinn und Zweck des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ad absurdum führen würde und dieses umgehen würde. So würde die Rechtssicherheit in substantieller Weise beeinträchtigt.

Bei der Abwägung der Interessen – einerseits der Verwaltung an der Aufrechterhaltung der Kostendämpfungspauschale ohne finanzielle Auswirkungen und andererseits des Vertrauensschutzes der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf eine Änderung des Abzugs der Kostendämpfungspauschale aufgrund vorher ergangener rechtswidriger Beihilfebescheide und des Vertrauens auf eine amtsangemessene Besoldung (ohne ungerechtfertigte Besoldungskürzung) im Sinne des Bundesverwaltungsgerichtsurteils - sind keine zwingenden Gemeinwohlgründe ersichtlich, so dass wir als DHV der Meinung sind, dass im Interesse der Beihilfeberechtigten die Rückwirkung der Kostendämpfungspauschalen ab 1.1.2023 aufgehoben werden sollte.

Bonn, 14.10.2024

Universitätsprofessor
Landesverbandsvorsitzender BW im DHV

Rechtsanwältin
Landesgeschäftsführerin BW im DHV

Stellungnahme



Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/26

Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

14. Oktober 2024

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum vorliegenden Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/26 wie folgt Stellung:

Kontaktperson:

Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/Beamte

Grundsätzliches

Mit einem Volumen von 136 Milliarden Euro wirkt der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 auf den ersten Blick beeindruckend. Darin sind einige wichtige Investitionen enthalten, wie beispielsweise in Krankenhäuser oder auch in den Bereich der frühkindlichen Bildung. Das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz schafft die entsprechenden Grundlagen zur Umsetzung der genannten Investitionen.

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg**
Willi-Bleicher-Str.20
70174 Stuttgart
Telefon:
Telefax:
Mobil:

bw.dgb.de

Insgesamt relativiert sich die Zahl von 136 Milliarden jedoch, wenn neben dem Haushaltsvolumen auch die Investitionsbedarfe in Baden-Württemberg mit in den Fokus genommen werden. Nach Einschätzung des DGB Baden-Württemberg liegen die Investitionsbedarfe des Landes und der Kommunen in den kommenden zehn Jahren bei insgesamt mehr als 160 Milliarden Euro. Das bedeutet, dass das Volumen von mehr als zwei Haushaltsjahren zusätzlich notwendig ist, um die Investitionsbedarfe im Land abzudecken und das Land Baden-Württemberg auch für die Zukunft gut aufzustellen. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg lassen sich die notwendigen Investitionen in fünf wesentlichen Handlungsfeldern für die kommenden zehn Jahre wie folgt abschätzen:

- **Klimaschutz:** Für die Klimaneutralität bis 2040 sind Investitionen in Höhe von 54 Mrd. Euro erforderlich
- **Infrastruktur:** Der Investitionsbedarf zur Modernisierung und Erweiterung von unter anderem Verkehrsinfrastruktur beträgt 53 Mrd. Euro.



- **Wohnraum:** Der Wohnraummangel ist gravierend. Der Bau von 13.000 Sozialwohnungen jährlich erfordert Investitionen von 18 Mrd. Euro.
- **Gesundheit:** Für Krankenhäuser und Pflege 12 Mrd. Euro nötig.
- **Bildung:** Trotz guter Ausgangslage müssen 28 Mrd. Euro in den Bildungssektor investiert werden, um für alle bessere Bildungschancen zu schaffen. Unabhängig vom Geldbeutel.

Es braucht nun eine mutige und zukunftsorientierte Finanzpolitik, um zu verhindern, dass der Investitionsstau von heute zu den Wirtschaftshemmnissen zukünftiger Generationen wird. Dazu sind diverse Maßnahmen notwendig. Der größte Hemmschuh ist nach wie vor weiterhin die in Baden-Württemberg sehr restriktiv ausgestaltete Schuldenbremse, welche in den letzten Jahren zusätzlich verschärft wurde. Der DGB Baden-Württemberg hat bereits in den vergangenen Jahren und Stellungnahmen zum Haushalt darauf hingewiesen, dass es zwingend erforderlich ist, die restriktive Schuldenbremse zu reformieren und für Investitionen die vorhandenen Spielräume endlich zu nutzen.

Selbst unter der Schuldenbremse in ihrer derzeitigen Form ist finanzpolitisch mehr möglich, beispielsweise durch die Gründung und verstärkte Nutzung Öffentlicher Investitionsgesellschaften. Nur durch eine solche Kehrtwende in der Finanzpolitik sind die notwendigen Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge zu stemmen und lässt sich Baden-Württembergs Spitzenstellung im internationalen Wettbewerb behaupten.

Die mittlerweile eingeschränkte Handlungsfähigkeit des Landes wird ferner im Haushaltsvollzug deutlich. Das Land Baden-Württemberg schiebt mittlerweile einen Berg von zehn Mrd. EUR an Ausgaberesten vor sich her. Ursachen sind fehlende Genehmigungen oder unzureichende Personalausstattung des Landes und der Kommunen. Neben vereinfachten Genehmigungsverfahren muss das Land deshalb sicherstellen, dass mehr Personal für Planung und Genehmigung zur Verfügung stehen, damit genehmigte Investitionssummen auch wie geplant abfließen und wirken können.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen

zu Artikel 1 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs

Die Einführung der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg“ lehnt der DGB Baden-Württemberg ab. Die



Staatlichen Münzen Baden-Württemberg (SMBW) bezeichnen sich nach Außen als Unternehmen. Die SMBW prägt die deutschen Umlauf- und Gedenkmünzen im Auftrag und unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Für das Inverkehrbringen der Münzen ist die Deutsche Bundesbank verantwortlich. Theoretisch könnte die Aufgaben der SMBW auch durch jedes andere technologische geeignete Unternehmen erledigt werden, gleichwohl redet der DGB Baden-Württemberg nicht einer Privatisierung das Wort.

Für den DGB Baden-Württemberg ist es aber nicht ersichtlich, dass es eines auf Lebenszeit angelegten Dienstpostens des Direktors oder Direktorin bedarf. Deshalb darf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe im Sinne der Art. 33 Abs. 4 GG für den „Direktor der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg“ bezweifelt werden und wird auch in der Begründung nicht ausreichend dargestellt. Hier heißt es, dass die Geschäftsführung ein vielschichtiges unternehmerisches Denken sowie Handeln braucht und dass sie die Besonderheiten eines Landesbetriebs als Teil der Landesverwaltung entsprechend berücksichtigen muss.

Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg leitet sich aus der vorliegenden Begründung nicht die ständig zu erfüllende Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ab. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Geschäftsführung im Zuge einer notwendigen Neubesetzung auch für Beamtinnen und Beamte geöffnet werden soll. Dies spricht für den DGB-Baden-Württemberg für eine Verbeamtungsmöglichkeit aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten und konterkariert den in Art. 33 Abs. 4 GG Gedanken zum Berufsbeamtentum. Aus diesem Grund lehnt der DGB Baden-Württemberg diese Änderung ab.

zu Artikel 8 des vorliegenden Entwurfs

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass durch die Änderungen bis November 2025 weiterhin Mittel für die Förderung pädagogischer Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus sollten mittelfristig Änderungen angestoßen werden, welche eine Aufnahme der Fördermittel in die Landesfinanzierung vorsehen. Die damit erreichte Entfristung führt zu einer Unabhängigkeit von befristeten Fördermitteln seitens des Bundes. Die aktuelle Befristung schafft große Unsicherheiten vor Ort. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ist der aktuelle Zustand aus fachlicher Sicht nicht angemessen und sollte schleunigst geändert werden.



zu Artikel 9 Nr. 1-2 des vorliegenden Entwurfs

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die Anpassung der einmaligen Unfallentschädigung. Die Orientierung an den Sätzen des Bundes ist dabei sachgerecht.

Gleichzeitig wäre es aus Sicht des DGB Baden-Württemberg wünschenswert, wenn die Orientierung an bundesrechtlichen Regelungen auch in anderen Bereichen erfolgen würde. Beispielweise ist es mehr als überfällig die Zulagen für den lageorientierten Dienst (LoD) oder den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) anzupassen. Auch hier sollte sich das Land an den höheren Sätzen des Bundes orientieren.

zu Artikel 10 des vorliegenden Entwurfs

Die vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG vom März 2024 seitens des Landes im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommene Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die sog. Kostendämpfungspauschale lehnt der DGB Baden-Württemberg vollumfänglich ab. Das Bundesverwaltungsgericht lässt es in seinem Beschluss grundsätzlich offen, ob überhaupt Beamtinnen und Beamte einen Eigenbehalt für gesundheitliche Leistungen tragen müssen. Der Landesgesetzgeber hätte also die Möglichkeit keine Kostendämpfungspauschale zur erheben.

Bereits bei der Einführung der Kostendämpfungspauschale im Jahr 2004 hat der DGB Baden-Württemberg die Kostendämpfungspauschale abgelehnt. Mit ihr sollte die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen in der Sozialversicherung nachgezeichnet werden. Die damals für die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten eingeführte „Praxis-Gebühr“ wurde schon lange wieder abgeschafft. Zusätzlich wurden in der Sozialversicherung Ausgleichsmöglichkeiten für soziale Härten (z.B. Befreiung Zuzahlungspflicht) geschaffen.

Im Dienstrecht wurden und werden soziale Belange nicht konsequent berücksichtigt. So werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Referendar*Innen) wie aktive Beamte in der entsprechenden Besoldungsgruppe behandelt. Ähnlich verhält sich dies bei der zunehmenden Anzahl von Teilzeitbeschäftigten – in der Mehrheit Frauen. Beamtinnen, die wegen Familienarbeit Teilzeit arbeiten, insbesondere Alleinerziehende, sind doppelt benachteiligt, da sich weder die Höhe der Kostendämpfungspauschale noch die Versicherungsprämie in der privaten Krankenkasse am realen Einkommen orientieren. Der Anteil vom Bruttoeinkommen, der für



die Absicherung des Krankheitsrisikos aufgewendet werden muss, liegt bei einer Beamtin mit 30%-iger Teilzeit näherungsweise bei 20 %. Dies ist nicht akzeptabel. Daher sollte die Landesregierung den Zeitpunkt nutzen und die Kostendämpfungspauschale entsprechend abschaffen bzw. sie so umgestalten, dass die Ungerechtigkeiten beseitigt werden.

zur Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung

Die Erhöhung der Krankenhausförderung ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ein begrüßenswerter und unbedingt notwendiger Schritt. Generell muss sichergestellt werden, dass alle tatsächlich anfallenden Investitionskosten der Krankenhäuser durch das Land finanziert werden.

Grundsätzlich setzt die Erhöhung jedoch an der falschen Stelle an. Die Ökonomisierung und der damit einhergehende Kostendruck auf die Krankenhäuser sind schädlich für die Versorgung. Auch die baden-württembergischen Krankenhäuser sind wirtschaftlich massiv bedroht. Richtig ist also die Erhöhung der Grundpauschalen, da diese im Bezug zur Bettenzahl der Krankenhäuser stehen und damit eher eine Vorhaltung der benötigten Strukturen finanzieren. Eine Verschärfung des Konkurrenzdrucks durch eine zusätzlich verstärkte fallmengenbezogene Finanzierung ist die falsche Antwort.

Die im Entwurf des BMG für das KHVG angelegte Reform der Krankenhausfinanzierung enthält einen starken Fallmengenbezug. Daher ist im Hinblick auf die bundesweite Reform eine Stärkung der Grundpauschalen gegenüber einer Stärkung der Fallmengenpauschalen die bessere Vorgehensweise.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Vorschläge der DGB-Gewerkschaften im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würden und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW - Beamtenbund Tarifunion Am Hohengeren 12 70188 Stuttgart

Ministerium für Finanzen

- per E-Mail -

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Telefon:
Telefax:
Internet:
<http://www.bbw.dbb.de>
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

14. Oktober 2024

Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2025 / 2026
Bezug: Ihr Schreiben vom 18. September 2024, Az.:

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, lieber Herr Engling,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW- Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 10, 11 und 12 - Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und zu Artikel 18, 19, 20, 21 - Änderung der Beihilfeverordnung sowie Artikel 22 Inkrafttreten

Durch die geplante Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22) umgesetzt werden und die bisher nur in der Beihilfeverordnung geregelte Kostendämpfungspauschale rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2013 in § 78 Abs. 2a LBG normiert werden. Damit soll am Abzug einer Kostendämpfungspauschale in aktueller Höhe für bereits entstandene und für künftige Aufwendungen festgehalten werden. Inhaltlich wird an die bisherige Regelung des § 15 Absatz 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) angeknüpft und diese inhalts- und weitgehend wortgleich durch eine formellgesetzliche Regelung ersetzt. Zudem wird eine Ermächtigungsgrundlage in § 78 Abs. 2a Satz 7 LBG geschaffen, auf deren Grundlage die bisherigen Ausnahmen in der Beihilfeverordnung geregelt werden sollen.

- 2 -

Durch zeitlich gestaffelte Änderungen des LBG soll die materielle Rechtslage so geregelt werden, wie sie seit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 und den Folgeänderungen bestand.

Der BBW lehnt die rückwirkende Verankerung der Kostendämpfungspauschale und die Festbeschreibung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 erhöhten Beträge im LBG ab. Wir fordern weiterhin dem positiven Signal vieler Bundesländer zu folgen und die Kostendämpfungspauschale vollständig abzuschaffen. Neben Baden-Württemberg halten nur noch 6 Bundesländer an einer Kostendämpfungspauschale fest. Auch der Bund verzichtet längst auf dieses Sparinstrument.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) die Kostendämpfungspauschale – als weitere Sparmaßnahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/14 – aus formellen Gründen für rechtswidrig und damit für unwirksam erklärt. Es hat in einem Einzelfall entschieden, dass die Regelung zur beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale in § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561) in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes genüge. Das Landesbeamtengesetz enthalte keine ausreichende Verordnungsermächtigung für eine durch Rechtsverordnung zu regelnde besoldungsgruppenabhängige Kostendämpfungspauschale. Die Formulierung zumutbare Selbstbehalte in § 78 Abs. 2 Satz 3 LBG genüge diesen Anforderungen nicht, weshalb die Regelung zur Kostendämpfungspauschale in der BVO, die auf dieser Ermächtigung basiert, unwirksam sei.

Ob der Weg, die Kostendämpfungspauschale rückwirkend im Landesbeamtengesetz zu verankern, einer rechtlichen Prüfung standhält – was der BBW bezweifelt – werden erneut Gerichte entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner Urteilsbegründung klar dargelegt, dass es an einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 5 BVO fehle, die auch nicht nachträglich geschaffen werden könne. Stattdessen soll die bestehende Regelung nun durch rückwirkende Neuregelung im LBG „geheilt“ werden.

Nach der Gesetzesbegründung stehe einer rückwirkenden Regelung kein Vertrauensschutz entgegen, da keine inhaltliche Änderung erfolgt und nur eine aus formellen Gründen ungültige Regelung durch eine rechtlich einwandfreie Norm ersetzt werden soll. Der BBW sieht dies kritisch. Offen gelassen hat das Bundesverwaltungsgericht auch, ob die Festlegung einer beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale prozeduralen Begründungspflichten genügen muss. Dafür könnte nach der Urteilsbegründung sprechen, dass Kostendämpfungspauschalen eine besondere inhaltliche Nähe zur Besoldungsregelungen und damit zur Amtsangemessenheit der Besoldung aufweisen. Entsprechende Ausführungen fehlen im Gesetzentwurf.

Unabhängig von der Frage der juristischen Bewertung ist aus Sicht des BBW jedoch schwerwiegender, dass das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Recht und Staat ins Wanken gerät, wenn gerichtliche Rügen

- 3 -

nicht zur Rücknahme von Fehlern führen, sondern der rechtliche Rahmen aus- bzw. überreizt wird.

Der BBW fordert weiterhin die Kostendämpfungspauschale vollständig abzuschaffen.

Zu Artikel 9 - Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Mit der Änderung des § 59 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG BW) sollen die einmalige Unfallentschädigung und die einmalige Entschädigung an die höheren Beträge des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Der BBW begrüßt die Anhebung der Entschädigungsbeträge und das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 (Art. 22 Abs. 7) ausdrücklich. In diesem Zusammenhang erneuern wir unsere Forderung, sich auch in Baden-Württemberg hinsichtlich des Unfallausgleichs gem. § 50 LBeamVG BW an den deutlich erhöhten Beträgen des Sozialen Entschädigungsrechts in § 83 SGB XIV zu orientieren. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen in der BBW-Stellungnahme vom 3. August 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg:

Der BBW begrüßt, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 LBeamVG BW künftig nicht mehr durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 Bundesversorgungsgesetz richtet. Das Bundesversorgungsgesetz wird im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und zukünftig im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch geregelt. Im Hinblick auf die Höhe des Unfallausgleichs wird jedoch nicht auf die deutlich höheren Beträge des SGB XIV verwiesen, sondern lediglich das bisherige Niveau fortgeschrieben, obwohl in der Gesetzesbegründung betont wird, dass sich die dynamische Verweisung auf die betreffende Regelung des Bundesversorgungsgesetzes bewährt hat.

Der BBW fordert, sich auch in Baden-Württemberg an den deutlich erhöhten Beträgen des Sozialen Entschädigungsrechts in § 83 SGB XIV zu orientieren, das Beträge zwischen 400 Euro und 2.000 Euro vorsieht. Schließlich bedürfen Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung ihres Dienstes zu Schaden kommen, der besonderen Fürsorge ihres Dienstherrn. Auch der Bund hat durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. S. 3932 ff.) den Unfallausgleich an das Niveau des SGB XIV angepasst. In der Gesetzesbegründung (vgl. DS 19/27523, S. 172) wird die Erhöhung des Unfallausgleichs in § 35 Beamtenversorgungsgesetz damit begründet, dass der Unfallausgleich zwar keine Leistung des Sozialen Entschädigungsrechtes ist, aber einem vergleichbaren Zweck wie die Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB XIV dient.

- 4 -

Zu Artikel 15 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 VersFondsG soll die Höhe der Zuführungsbeträge und -zeitpunkte angepasst werden.

Der BBW wendet sich entschieden gegen die Kürzung der Zuführungen in den Pensionsfonds. Die Kürzung um eine Milliarde Euro (von 1,6 Milliarden Euro auf 600 Millionen Euro) wurde im Vorfeld zu diesem Gesetzentwurf mit Sparzwängen aufgrund der schlechten Steuereinnahmen begründet. Trotzdem werden im Haushalt 3,3 Milliarden Euro Mehrausgaben eingeplant. Dies lässt darauf schließen, dass eine neue Priorisierung vorgenommen wurde, bei der der Stellenwert der Versorgungsausgaben und die damit verbundene Belastung der Haushalte für die kommenden Generationen deutlich in den Hintergrund getreten ist. Mit Verwunderung mussten wir feststellen, dass nach dem vorliegenden Entwurf für das Kalenderjahr 2025 400 Millionen Euro und ab dem Kalenderjahr 2026 210 Millionen Euro pauschal zugeführt werden sollen. Damit ist also keine einmalige Kürzung der Zuführung geplant, sondern eine Festschreibung einer jährlichen Zuführung auf lediglich 210 Millionen.

In Zeiten steigender Pensionsverpflichtungen ist ein solches Vorhaben unverantwortlich. Damit wird aus Sicht des BBW auch negiert, dass die Personallage im öffentlichen Dienst immer prekärer wird und die Beschäftigten über ihre Leistungsgrenze hinaus gehen müssen, um die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Statt finanzielle Herausforderungen auf die Zukunft zu verschieben, diese auf nachfolgende Generationen abzuwälzen und Mittel für anderweitige Investitionen zu generieren, fordert der BBW Anreize für neues Personal zu schaffen, z.B. durch Reduzierung der Wochenarbeitszeit, Flexibilisierung von Arbeitszeit mit den schon seit Jahren zugesagten Lebensarbeitszeitkonten, einer Erprobung einer 4-Tage-Woche im öffentlichen Dienst, einer Bezahlung, die deutlich über den verfassungsrechtlichen Untergrenzen liegt, und nicht zuletzt durch die vollständige Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Vorsitzender



Deutscher Online Casinoverband e.V. | Dorotheenstraße 3 | 10117 Berlin

An

Herrn Ministerialdirektor Heiko Engling
Generalreferat Haushalt des Finanzministeriums
Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Neues Schloss
70173 Stuttgart

Per Mail:

Aktenzeichen:

Anschrift

Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Dorotheenstraße 3
10117 Berlin

Telefon

E-Mail

info@casinoverband.de

Internet

www.casinoverband.de

Präsidium

(Präsident)

Stellungnahme des Deutschen Online Casinoverbands (DOCV) zur Änderung des § 12 Absatz 3 Landesglücksspielgesetz

Vereinsregister

Bundestag-

Lobbyregisternummer:
R001010

Datum

14. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Engling,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des § 12 Absatz 3 LgLüG. **Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Erlöse aus dem Glücksspiel für gesellschaftlich sinnvolle Zwecke wie Naturschutz, Rettungsdienste und Katastrophenschutz eingesetzt werden.** Diese Schwerpunktsetzung zeigt, wie wichtig es ist, die Erträge aus dem regulierten Glücksspielmarkt verantwortungsbewusst zu nutzen.

Gleichzeitig sehen wir aufgrund sinkender Einnahmen aus der Besteuerung, insbesondere virtueller Automaten Spiele, eine stetig größer werdende Deckungslücke für die Bundesländer. Um sicherzustellen, dass entsprechende gesellschaftliche Projekte auch künftig in Baden-Württemberg finanziert werden können, regen wir eine Reform der Besteuerung des Online-Glücksspiels durch einen Systemwechsel von einer Einsatz- zur Bruttospielertragsbesteuerung im Rennwett- und Lotteriegesezt an. Dieses Vorhaben ist zudem vonnöten, um einer im Rahmen des Einnahmefalls zu beobachtenden Abwanderung von Spielgästen in illegale Angebote entgegenzuwirken und eine laut Glücksspielstaatsvertrag politische gebotene hohe Kanalisierungsrte zu erreichen.

Aktuell basiert die Besteuerung von virtuellen Automaten Spielen auf dem Spieleinsatz. Diese Praxis hat nachweislich negative Auswirkungen auf den regulierten Markt. Die Besteuerung des Spieleinsatzes zwingt die erlaubten Anbieter dazu, ihre Ausschüttungsquoten drastisch unter das europäisch und international übliche Niveau zu senken, was dazu führt, dass das Spiel im legalen Markt für die Spieler erheblich unattraktiver wird. Einfach formuliert steht Spielern im deutschen Markt durch die hohe Besteuerung weniger Spielzeit als in anderen Märkten für ihren Einsatz zur Verfügung. **Diese Unterschiede treiben viele Spieler in den illegalen Markt.** Senken die staatlich-konzessionierten Anbieter ihre Quoten hingegen nicht, können sie nicht am erlaubten



Markt bestehen und müssen ihre Angebote einstellen. Ein Komplettausfall der Steuereinnahmen wäre der Fall.

Die aktuelle Situation im Schwarzmarkt für Online-Glücksspiele ist besorgniserregend.

Der Schwarzmarkt floriert weiterhin ungehindert. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dokumentiert eine **Verdreifachung der Straftaten** im Bereich des unerlaubten Glücksspiels zwischen 2022 und 2023, wobei die erfassten Fälle von 1.861 auf 5.281 angestiegen sind. Dieser signifikante Anstieg der illegalen Aktivitäten geht mit einem spürbaren Rückgang der Steuereinnahmen einher. Seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) im Juli 2021 verzeichnet insbesondere die virtuelle Automatenbranche einen deutlichen Rückgang der Umsätze, was zu einem **Rückgang der Steuereinnahmen** von rund 38 % zwischen 2022 und 2023 geführt hat. Auch zeigt eine aktuelle Studie von Prof. Dr. Schnabl von der Universität Leipzig, **dass rund 47 % der Spielzeit deutscher Glücksspielteilnehmer auf illegale Anbieter entfallen**. Da Spieler auf dem Schwarzmarkt aufgrund fehlender Beschränkungen und Spielerschutzmaßnahmen höhere Einsätze tätigen, wird geschätzt, dass etwa **75 % der Umsätze** im Bereich des Online-Glücksspiels auf illegale Aktivitäten entfallen.

Selbst die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) geht in ihrem Tätigkeitsbericht von einem Marktvolumen zwischen 400 und 600 Millionen Euro aus, das durch illegale Anbieter generiert wird. Diese Entwicklungen zeigen die Dringlichkeit von Maßnahmen, um den illegalen Markt einzudämmen und die Abwanderung der Spieler in den legalen Markt zu fördern.

Wir plädieren daher für eine Änderung der Besteuerung im Rennwett- und Lotteriegesetz hin zur Besteuerung des Bruttospielertrags (BSE), also der Differenz zwischen Einsätzen und Gewinnausschüttungen. Dieses Modell, das sowohl im stationären Spiel in Deutschland als auch in allen anderen europäischen Märkten genutzt wird, würde es den legalen Anbietern ermöglichen, wettbewerbsfähigere Ausschüttungsquoten anzubieten und so den Schwarzmarkt wirkungsvoll zu bekämpfen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Reform den Anteil des legalen Marktes erheblich steigern würde – von derzeit geschätzten 20 % auf bis zu 80 %, wie dies auch in anderen europäischen Märkten beobachtet wurde, die auf eine Bruttospielertragsbesteuerung umgestellt haben.

Eine Besteuerung auf Basis des Bruttospielertrags hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die Steuereinnahmen der Länder langfristig steigen würden. Während die Einnahmen aus der Besteuerung des Spieleinsatzes bereits rückläufig sind – von 4,285 Millionen Euro im Jahr 2022 auf 2,644 Millionen Euro im Jahr 2023 – würde eine BSE-Besteuerung das Steueraufkommen stabilisieren und mittelfristig deutlich erhöhen, da mehr Spieler im regulierten Markt spielen würden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Besteuerung des Bruttospielertrags nicht nur zu einer Verbesserung des Spielerschutzes und der Marktregulierung führen würde, sondern auch das Steueraufkommen erheblich steigern könnte. Ein entsprechendes Reformvorhaben des Rennwett- und Lotteriegesetzes ließe sich aus dem Kreise der Finanzministerkonferenz über den Bundesrat anstoßen. Die zusätzlichen Einnahmen könnten dann noch stärker für gesellschaftlich wertvolle Projekte, wie den Natur- und Katastrophenschutz, genutzt werden.



Wir hoffen, dass diese Argumente in die Überlegungen zur zukünftigen Glücksspielregulierung einfließen und stehen für einen konstruktiven Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident des Deutschen Online Casinoverbands e. V.

Katholisches Büro Stuttgart
Kommissariat der Bischöfe
in Baden-Württemberg
Pfarrer

Die Beauftragte der
Evangelischen Landeskirchen
in Baden-Württemberg
Kirchenrätin

Herrn Ministerialdirektor
Heiko Engling
Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Stuttgart, den 14. Oktober 2024

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - Anhörungsentwurf

Ihr Aktenzeichen: vom 18.09.2024

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

wir bedanken uns freundlichst für Ihr oben genanntes Schreiben nebst Anlagen und für die Beteiligung der Diözesen und Landeskirchen im Verfahren zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 /2026.

Von einer inhaltlichen Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf sehen wir - unbeschadet der Möglichkeit von Rückmeldungen der sonstigen im Verfahren beteiligten kirchlichen Einrichtungen - ab, da aus Sicht der Landeskirchen und Diözesen kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2024 17:22
An:
Cc: Innenministerium (Poststelle)
Betreff: EXTERN: Liga-Stellungnahme Haushaltsbegleitgesetz 2025 / 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga-BW schließt sich der Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen zur Anhörung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetz 2025 / 2026 an.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat der Geschäftsstelle

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Stauffenbergstraße 3, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61967-0

Mail: info@liga-bw.de

Web: www.liga-bw.de



Wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken, sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz

**Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg
und
ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)**

Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart
Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in
Württemberg, Stuttgart

Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Freiburg

Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg
Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart
Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart

An das Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Anschrift für das Jahr 2024

Diözese Rottenburg-Stuttgart
Hauptabteilung IX – Schulen
Referat Kindertageseinrichtungen | Familien-
zentren| Frühkindliche Bildung

Obere Gasse 7
72108 Rottenburg a.N.
Telefon:

Rottenburg, 14.10.2024

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – FM2-0422.0-21/5

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Engling,

im Namen der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa) bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Anhörung in obiger Angelegenheit.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf Artikel 8 „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung“. Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Änderung das Inkrafttreten von Vorschriften, mit denen die Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung aufgehoben werden, vom 1. Januar 2025 auf den 1. November 2025 hinausgeschoben werden, um damit die Gewährung der pädagogischen Leitungszeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Oktober 2025 zu sichern.

Die pädagogische Leitungszeit ist ein entscheidender Faktor, um die Qualität im Feld der frühkindlichen Bildung sichern und entwickeln zu können. Damit trägt sie einen zentralen Teil dazu bei, Baden-Württemberg als Standort für Kinder und Familien zu stärken. Deshalb weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass es aus unserer Sicht unerlässlich ist, die pädagogische Leitungszeit auch über den 31. Oktober 2025 hinaus, zu gewähren. Im Wissen darum, dass die Finanzierung aktuell abhängig ist vom Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung des Bundes, regen wir an, frühzeitig auch auf Landesebene langfristige Möglichkeiten der Fortführung der Regelungen zur Leitungszeit zu prüfen und zu ermöglichen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender 2024



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

16. Oktober 2024

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - Anhörungsentwurf

Ihr Schreiben vom 18. September 2024, Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

Vorweg möchten wir nachdrücklich auf die als dramatisch zu qualifizierende Haushaltslage der Landkreise, Städte und Gemeinden hinweisen. Die finanzielle Situation der Kommunen hat sich gerade in den letzten beiden Jahren dramatisch verschlechtert und wird sich absehbar weiter verschlechtern. Einen solchen nahezu flächendeckenden und absehbar andauernden Abwärtstrend hat es in den letzten Jahrzehnten im kommunalen Bereich noch nie gegeben.

Für diese krisenhafte Entwicklung der Kommunalfinanzen gibt es sicherlich mehr als einen Grund. So dürfte auch die schwierige konjunkturelle Lage eine nicht unmaßgebliche Rolle spielen. Allerdings liegt das eigentliche Problem tiefer. Die Hauptursache für die eben nicht nur konjunkturell, sondern strukturell bedingte Schiefelage der Kommunalfinanzen ist, dass in den vergangenen Jahren die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kommunen beständig ausgeweitet wurden und die Erledigungskosten aus bestehenden Pflichtaufgaben regelrecht explodiert sind, ohne dass es dafür einen auch nur annähernd ausreichenden finanziellen Ausgleich gegeben hätte. Beispielhaft zu nennen sind die Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie die Krankenhausversorgung. Die angespannte Finanzlage der Landkreise schlägt sich zunehmend belastend auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Form von steigenden Kreisumlagen nieder. Dies in einer Situation in der die Städte und

– 2 –

Gemeinden ihrerseits bereits eine sehr angespannte finanzielle Situation zu verzeichnen haben. Ein Großteil der Städte und Gemeinden und auch Landkreise wird absehbar keinen ausgeglichenen Haushalt mehr vorweisen können, darüber hinaus erreichen uns zunehmend Meldungen in Bezug auf Liquiditätsprobleme der Städte und Gemeinden und Landkreise. Letzteres bedeutet, dass der laufende Betrieb (zumindest teilweise) aus Kassenkrediten finanziert werden muss, eine Situation die man in Baden-Württemberg so bislang nicht kannte und welche die schwierige Lage nochmals unterstreicht. Angesichts des Finanzierungsdeltas, das sich zwischen der Kostenbelastung der Kommunen aus der Erfüllung von Pflichtaufgaben einerseits und ihrer aktuellen finanziellen Ausstattung andererseits auftut, wird es ohne eine entschiedene Priorisierung und vor allem auch eine Posteriorisierung durch die Politik im Bereich der Pflichtaufgaben nicht gehen. Schließlich ist in Anbetracht der aktuellen Rahmenbedingungen nicht davon auszugehen, dass Bund und Land absehbar die Bereitschaft und aller Voraussicht auch tatsächlich nicht die Möglichkeit haben werden, das entsprechende Finanzierungsdelta auf kommunaler Ebene zu schließen.

Diese Vor- und Nachrangigkeiten im Bereich der Pflichtaufgaben verbindlich zu regeln, obliegt in unserer rechtsstaatlichen Demokratie dem Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene. Denn Pflichtaufgaben haben nun einmal die Eigenheit, dass Landkreise, Städte und Gemeinden sie zwingend im vorgegebenen Standard erfüllen müssen. Bundes- und Landesgesetzgeber sind daher aufgerufen, zum einen den Umfang und die Tiefe kommunaler Pflichtaufgaben sowie zum anderen die finanzielle Ausstattung der Landkreise, Städte und Gemeinden neu zu justieren und wieder ins Lot zu bringen. Ohne beherztes Gegensteuern wird die Krise der Kommunal Finanzen über kurz oder lang in eine Krise der kommunalen Selbstverwaltung und letztlich in eine Gefährdung der kommunalen Daseinsvorsorge münden.

Bislang können wir nicht erkennen, dass Bundes- und Landesgesetzgeber diese Herausforderungen mit der notwendigen Konsequenz und dem hinreichenden politischen Willen angehen würden. Infolgedessen vermag denn auch der Entwurf zum Doppelhaushalt 2025/2026 keine politische Antwort auf die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zu bieten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass mit dem Paket „Sofortprogramm 2024“ für das laufende Haushaltsjahr für vor allem zwei Bereiche, nämlich die Investitionsförderung für den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen und die Krankenhausfinanzierung, eine gewisse Entlastung (Krankenhäuser) bzw. folgerichtige Finanzierungsgrundlage (Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung) erreicht werden konnte, was die kommunale Familie durchaus anerkennt und wertschätzt. Was freilich den Doppelhaushalt 2025/2026 anbelangt, bleibt es bei einem milliardenschweren Delta zwischen dem, was an kommunalen Pflichtaufgaben zu schultern ist, und dem, was den Kommunen als Refinanzierung zur Verfügung steht. Darauf haben die Kommunalen Landesverbände sowohl vor der Haushaltskommission der Koalition als auch in der Gemeinsamen Finanzkommission nachdrücklich hingewiesen. Den Überblick über die nicht ausfinanzierten Pflichtaufgaben sowie weitere Finanzierungsnotwendigkeiten, die die kommunale Familie in die Verhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission eingeführt hat, fügen wir als **Anlage** nochmals bei.

Nach dieser vorangestellten Einordnung kommen wir als Kommunale Landesverbände unserem verfassungsmäßigen Auftrag nach und nehmen für die Landkreise, Städte und Gemeinden wie folgt zu einzelnen kommunalrelevanten Aspekten des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 Stellung:

– 3 –

– 3 –

Die Anpassung der Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 Nummer 1 FAG) zur zielgerichteten Bereitstellung von Bundesmitteln für die Wärmeplanung und für Geflüchtete, zur Stärkung der Einbürgerungsbehörden sowie wegen der Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ ist gesetzessystematisch konsequent. Auf die Höhe der einzelnen Leistungen werden wir im Folgenden jedoch noch näher eingehen.

Durch das Wärmeplanungsgesetz ist erstmals eine bundesweite und flächendeckende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Den in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Lasten trägt der Bund dadurch Rechnung, dass er die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Mio. Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestranchen zu je 100 Mio. Euro – entlastet. Aufgrund des Verbundquotenautomatismus des § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließt von dem auf Baden-Württemberg entfallenden Anteil ein Teil in die Finanzausgleichsmasse. Um auch diesen Anteil einer zielgerichteten Verwendung zuführen zu können, wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 FAG in den Jahren 2024 bis 2028 um 3 Mio. Euro erhöht – so die Begründung des Landes. Der Weg dieser (Mit-)Finanzierung über die Länder vermeidet in der Konsequenz ein neues Bundesförderprogramm. Die tatsächliche Umsetzung der Weitergabe der Mittel an die Kommunen und die dafür vorzusehenden Rahmenbedingungen und Kriterien sind noch an anderer Stelle zu regeln. Zudem muss über eine sachgerechte Ausgestaltung der Wärmeplanungspflicht sichergestellt werden, dass die von Bundesseite bereitgestellten Mittel auch tatsächlich ausreichen, die entstehende Mehrbelastung auszugleichen. Ein aus kommunaler Sicht zentraler Punkt stellt dabei die landesrechtliche Umsetzung des § 14 WPG dar, nach dem erwartbar ungeeignete bzw. unwirtschaftliche Gebiete, nicht überplant werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass auch die Planungskapazitäten knapp bemessen sind, braucht es dazu eine pragmatische und die auf die Kenntnisse der kommunalen Ebene vertrauende Ausführungsregelung.

Die Reduzierung des Landesanteils an der Finanzausgleichsumlage (§ 1 Abs. 1 Nummer 2 FAG) zum Ausgleich der künftig wieder teilweisen Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land anstelle der kommunalen Bußgeldstellen in Höhe von 1,2 Mio. Euro entspricht der Abstimmung der Kommunalen Landesverbände (KLV) mit dem Land.

Die Umschichtung von 150 Mio. Euro im Jahr 2025 und zusätzlichen 150 Mio. Euro, mithin 300 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2026 aus der Finanzausgleichsmasse A in die Finanzausgleichsmasse B (§ 1b FAG), dient der Stärkung der kommunalen Investitionen. Dies wird akzeptiert, obwohl dies negative Folgen für die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Städte, Gemeinden und Landkreise nach sich zieht. Wenn sich die Herbst-Steuerschätzung 2024 nicht wesentlich gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2024 verschlechtert, kann von einer zumindest gleichbleibenden Schlüsselmasse ausgegangen werden.

Die Änderung in § 2 Nummer 5b FAG ist Teil der Neuregelung zur Aufgabenträgerschaft und Finanzierung der kommunalen Nebenbahnen als Nachfolgeregelung des § 6a AEG. Es ist eine eigene Landesregelung im ÖPNVG notwendig, damit die Ausgleichsmittel nachhaltig und rechtssicher für die betroffenen Nebenbahnen gesichert werden können. Diese Nachfolgeregelung soll mit einer landesrechtlichen Regelung geschaffen werden, was zu unterstützen ist. Zur Finanzierung der Nebenbahnen braucht es allerdings weitere 20 Mio. Euro aus Regionalisierungsmitteln, die das Verkehrsministerium zugesagt hatte und das Finanzministerium noch freigeben muss.

Die kommunale Beteiligung zur Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) soll ab dem Jahr 2026 um 10 Mio. Euro aus einer

– 4 –

– 4 –

erhöhten Vorwegentnahme aus dem FAG aufgestockt werden (vgl. § 2 d) Nr. 11 (neu)). Dies wurde mit der kommunalen Seite vorher nicht vorabgestimmt. Das Land sieht die Notwendigkeit, dass sich die kommunale Seite an der Kofinanzierung von Bundesmitteln stärker beteiligt, damit weitere Mittel für den Ausbau von Schienenprojekten abgerufen werden können. Andernfalls würden Projekte nicht umgesetzt oder verzögert werden. Die kommunale Seite war allerdings bis zuletzt nicht bereit, weitere Mittel über eine erhöhte Vorwegentnahme aus dem FAG zur Verfügung zu stellen. Dies wurde bereits gegenüber dem VM kommuniziert. Insgesamt würden laut Berechnungen des VM 117 Mio. Euro jährlich zusätzliche Mittel für die Kofinanzierung benötigt, zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro oder auch 20 Mio. Euro (denn laut Aussage des VM bringt das Land selbst auch nochmals 10 Mio. Euro strukturell ein, was allein aus dem Haushaltsbegleitgesetz aber nicht nachvollziehbar ist) decken insoweit nicht ansatzweise das große Finanzdefizit für die Umsetzung dieser Projekte. Insoweit müssten deutlich höhere Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Zu ergänzen ist, dass bereits heute jährlich 41 Mio. Euro aus dem FAG entnommen werden zur Kofinanzierung der Maßnahmen nach dem GVFG – 11 Mio. nach § 2 Ziff. 11 FAG sowie 30 Mio. nach § 24 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m § 27 Abs. 2 S. 1 FAG. Sich ohne nachhaltiges Konzept und ohne vorhergehende Abstimmung mit der kommunalen Seite aus der kommunalen Finanzmasse bedienen zu wollen, stellt eine neue Qualität in den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen dar.

Die kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens (§ 2 Ziffer 14 neu FAG) soll verstetigt werden. Die KLV sind bereit, eingedenk der Kostenentwicklung nicht nur 100.000 Euro, sondern 125.000 Euro beizusteuern. Allerdings gilt dies nur unter dem doppelten Vorbehalt, dass das Land ebenfalls 125.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stellt und dass die kommunale Zustimmung zur Vorwegentnahme für das öffentliche Bibliothekswesen aktuell nur für die Haushaltsjahre 2025/2026 gilt. Ebenso sind die KLV bereit, in 2025 und 2026 weitere 30.000 Euro jährlich für das neue Förderprogramm zur Förderung von Bibliothekskonzepten aus der kommunalen Finanzmasse bereitzustellen, sofern auch hier eine paritätische Landesbeteiligung erfolgt. Insgesamt wären daher die KLV bereit, in den beiden Haushaltsjahren 2025/2026 jeweils 155.000 Euro zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens beizusteuern, wenn das Land sich in gleichem Umfang daran beteiligt.

Die Mittelerhöhung des Ausgleichstocks (§ 3a Abs. 1 FAG) zur Anpassung an Kostenentwicklungen von 140 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 165 Mio. Euro im Jahr 2025 und 190 Mio. Euro ab dem Jahr 2026 werden von der kommunalen Seite mitgetragen.

Im weiteren Verlauf sollte eine Lösung dahingehend gefunden werden, dass auch bei den Städten und Gemeinden, die ihre Eröffnungsbilanz bzw. die maßgeblichen Jahresabschlüsse noch nicht aufgestellt haben, die Antragstellung auf Mittel aus dem Ausgleichstock möglich ist. Insbesondere bei Kommunen, die akut in eine finanzielle Notlage geraten sind, sollte das Kriterium einer Finanzschwäche auch durch Finanzzwischenberichte oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden können. Hier bedarf es einer Lösung, wie sie vom Ministerium vom Ländlichen Raum jetzt auch angestrebt wird.

Die Anpassung der Anrechnungspraxis des Kommunalen Investitionsfonds in §3a Abs. 1 Nr. 2 FAG wird ebenfalls begrüßt. Dadurch wird die Auszahlung von Mitteln aus der Finanzausgleichsmasse beschleunigt. Durch das Anfügen des neuen § 3a Abs. 2a FAG wird eine Stärkung der Schulen und Krankenhäuser ermöglicht.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) wurden weitreichende Einbürgerungserleichterungen geschaffen. Zur Stärkung der unteren Einbürgerungsbehörden wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG ab dem

– 5 –

– 5 –

Jahr 2025 um 4,5 Mio. Euro verringert und in Form von höheren Kopf-Beträgen nach § 11 Abs. 1 FAG an die Kreise weitergegeben. Dieser Betrag ist angesichts von prognostizierten und vollständig ausgleichspflichtigen Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise i.H.v. rd. 15 Mio. Euro jährlich bei Weitem zu gering angesetzt. Nur mit einer angemessenen Stärkung der Einbürgerungsbehörden kann eine zufriedenstellende Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen gelingen. Im Hinblick auf die Verteilung der Mittel auf die Stadt- und Landkreise werden die Kommunalen Landesverbände einen Vorschlag unterbreiten, der auf der Einbürgerungsquote (Verhältnis zwischen Einbürgerungen und Zahl der Einwohner in den Stadtkreisen und Landkreisen) und ggf. weiterer Faktoren wie Anzahl der Anträge beruht.

Die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG werden nach Auffassung der KLV völlig unzureichend angepasst.

Dies betrifft zum einen den *Forstbereich*. Laut dem Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 26 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Forstneuorganisation besteht als Folge der Forstneuorganisation ein unmittelbarer struktureller Mehrbedarf bei den unteren Forstbehörden in den Bereichen Beratung und Betreuung. Laut dem entsprechenden Evaluationsbericht von Städtetag und Landkreistag aus Januar 2023 beläuft sich dieser finanzielle Mehrbedarf auf rund 10,38 Mio. Euro jährlich. Aktuell vorgesehen ist eine strukturelle Aufstockung um 1 Mio. Euro, was allenfalls einem „Tröpfchen“ auf den heißen Stein entspricht.

Zum anderen muss der Gesamtbetrag der Zuweisungen für die Umsetzung des *Prostituiertenschutzgesetzes* um zumindest 50 % erhöht werden. Im Untersuchungszeitraum wurden pandemiebedingte Einschränkungen nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass viele Prostituierte, vor allem aus dem Ausland, die Ausübung der Prostitution daher haben ruhen lassen. Folglich sind die Fallzahlen für den Untersuchungszeitraum nicht repräsentativ und müssen zur Berechnung des zukünftig passenden Betrags erhöht werden. Zudem muss beachtet werden, dass der Evaluationszeitraum mit Beginn des Jahres 2018 nicht berücksichtigt, dass die Gesundheitsberatungen in den Gesundheitsämtern erst im Laufe des Jahres 2018 gestartet sind. Auch dies muss in die Betrachtung mit einfließen und führt zu einer Erhöhung der Bedarfe.

Der neue Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29f FAG) ist alleine schon wegen der Höhe der Zuweisungen völlig unzureichend. Einen entsprechenden Vorschlag der HKK hatte die kommunale Seite ausdrücklich zurückgewiesen. Eine Pauschale von 3.750 Euro je Asylersantragsteller stellt lediglich die Hälfte der zur Verfügung stehenden Bundesmittel dar. Auch die Weiterleitung der vollen Bundeserstattung – wie im Jahr 2024 von rd. 229 Mio. Euro – würde den kommunalen Bedarf von rd. 1,2 Mrd. Euro bei Weitem nicht abdecken. Das Land und nicht die kommunale Seite haben sich gegenüber dem Bund auf ein Finanzierungssystem eingelassen, das lediglich neu nach Deutschland kommende Asylbewerber betrachtet und die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sowie die zum 31.12.2023 bereits in Deutschland ansässigen Flüchtlinge aus anderen Ländern vollständig ausblendet. Aus Sicht der KLV kann auch künftig nur eine bedarfsorientierte Betrachtung angelehnt an die ZdL-Erhebung aus dem letzten Jahr zu den Geflüchtetenkosten eine geeignete Bemessungsgrundlage sein- und diese ergibt einen Bedarf von 1,2 Mrd. Euro. Da es bislang keine Verständigung über die Zuweisungen für die Stadt- und Landkreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und

– 6 –

– 6 –

Migration für die Jahre 2025/2026 gibt, kann unseres Erachtens derzeit keine Festlegung auf einen Verteilschlüssel erfolgen.

Zum Bereich der **Finanzierung der Krankenhäuser** möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Im Hinblick auf die Krankenhausförderung aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds ist laut Gesetzentwurf vorgesehen, die Pauschalförderung im Jahr 2025 um 73 Mio. Euro sowie ab 2026 um weitere 68 Mio. Euro zu erhöhen. Dies soll durch eine Erhöhung des Ausgangswertes für die Ermittlung der Fallwerte gemäß Pauschalförderverordnung (PVO) erfolgen.

Die Erhöhung der Pauschalförderung und der dafür im Rahmen der PVO gewählte Weg wird begrüßt. Wir sehen jedoch einen darüber hinausgehenden Änderungsbedarf bei der PVO.

Im Einzelnen: Wir befürworten es, die 73 und 70 Mio. Euro vollständig den Pauschalmitteln zuzusteuern und dies über eine Erhöhung der sog. Fallmengenpauschale von 29,5 auf 102,5 (in 2025) und dann 170,5 (in 2026) Mio. Euro zu erreichen. Die ebenfalls notwendigen Aufwüchse bei der Einzelförderung sollen dann über den vom Land aus eigenen Mitteln vollständig kofinanzierenden Transformationsfonds abgebildet werden.

Innerhalb der PVO muss dringend eine Anpassung von § 2 Abs. 1 PVO erfolgen. Hier wird in Zusammenhang mit § 15 LKHG geregelt, dass einzelförderfähige Investitionen dann pauschal gefördert werden, wenn bestimmte Kostengrenzen nicht überschritten werden. Diese Kostengrenzen sind nicht mehr zeitgemäß, sondern viel zu niedrig angesetzt. Die aktuelle Novelle der PVO sollte dazu genutzt werden, die Kostengrenzen deutlich anzuheben. Allein schon wegen der Inflation erscheint eine Verdoppelung gerechtfertigt und notwendig.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und bitten, die von uns zutreffend aufgeworfenen Punkte im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Präsident

Anlage

*Arbeitspapier der Kommunalen Landesverbände
zu den Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission
am Donnerstag, 13. Juni 2024*

Die nachfolgend genannten Aufgaben stellen ausdrücklich keine abschließende Aufzählung dar. Darüber hinaus stellt die Reihenfolge der genannten Aufgaben keinen Priorisierungsvorschlag seitens der Kommunalen Landesverbände dar.

- **Bestehende Pflichtaufgaben ohne auskömmliche Finanzierung**
 - Aufnahme geflüchteter Personen
 - Frühkindliche Bildung / Kita (Investition)
 - Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung (Betriebskosten aufwachsend, Finanzierungsverabredung insgesamt ausstehend)
 - Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung (Investition)
 - Schulische Inklusion (Aufwendungen für Schulbegleitungen)
 - Schulsozialarbeit
 - Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium
 - Krankenhäuser (Nothilfeprogramm, Einzel- und Pauschalförderung)
 - Bundesteilhabegesetz (Finanzierungsnotwendigkeiten von 2023 – 2025 ff.)
 - Betreuungsrechtsreform (Änderungen im Betreuungsrecht)
 - Forstverwaltung (struktureller Mehrbedarf bei den unteren Forstbehörden aus der Forstneueorganisation)

- Arbeitsschutzverwaltung (struktureller Mehrbedarf bei den unteren Arbeitsschutzbehörden, verschärft durch kommende Mindestbesichtigungsquote)
- Betrieb und Unterhaltung von Landesstraßen (Anhebung der UJ-Mittel wg. Inflation und Tarifsteigerungen)
- Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Stärkung des juristischen Dienstes in den Stadtkreisen (Umsetzung gem. GfK-Empfehlung 2021)
- **Ungeklärte oder neue bzw. ausgeweitete Aufgaben**
 - Digitalisierung an Schulen
 - Klimaschutz (jährliche Investitionskosten)
 - Mobilitätsgarantie
 - Mobilitätsgesetz

Folgende Aspekte haben darüber hinaus maßgeblichen Einfluss auf die finanzielle Situation der Kommunen:

- Angekündigter oder bereits vollzogener Rückzug des Bundes aus diversen Förderprogrammen
- Digitalisierungsanforderungen
- Kommunale Unternehmen erfordern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen zunehmend Deckungsausgleiche aus den Kernhaushalten
- Erhöhte Anforderungen an den Schutz Kritischer Infrastruktur, die Klimawandelanpassung (insbesondere Schutz vor Hochwasser und Starkregen), die Energie- und Wärmewende sowie die Cybersicherheit
- Weiterer Anstieg der impliziten Schulden aufgrund wachsender Sanierungs- und Investitionsrückstände, insbesondere mit Blick auf notwendige energetische Sanierungen und Umrüstungen auf eine CO2-neutrale Heiztechnik des kommunalen Gebäudebestands



Universität Hohenheim (502) | 70593 Stuttgart

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Herr Ministerialdirektor Heiko Engling
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

**Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
Forschungsstelle Glücksspiel (502)**

Geschäftsführender Leiter

T
F
E

14. Oktober 2024

**Stellungnahme der Forschungsstelle Glücksspiel zum Entwurf des Gesetzes zur
Änderung des Landesglücksspielgesetzes (AktENZEICHEN)**

Sehr geehrter Herr Engling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.09.2024 und die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur
Änderung des Landesglücksspielgesetzes Stellung zu nehmen.

In § 12 Absatz 3 des Landesglücksspielgesetzes wird die Verwendung der Reinerträge aus den
Glücksspielen, die das Land Baden-Württemberg veranstaltet, geregelt. Der Kreis der möglichen
Förderzwecke (bislang: „Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke, insbesondere für
Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe“) soll um „Naturschutz sowie Rettungsdienste und
Katastrophenschutz“ erweitert werden.

Dazu möchten wir Folgendes anmerken:

Aus Sicht der Forschungsstelle Glücksspiel wäre es zu begrüßen, wenn der Wettmittelfonds vorrangig
für Zwecke verwendet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Glücksspiel stehen und

113



bislang als unterfinanziert gelten. Dazu gehören sowohl die Glücksspielforschung als auch die Beratung und Therapie bei Glücksspielstörungen.

Die Landesstelle für Suchtfragen in Baden-Württemberg geht für 2023 von etwa 200.000 Personen in Baden-Württemberg aus, die an einer Glücksspielstörung leiden¹ und damit potenziell Bedarf an professioneller Unterstützung haben. Das baden-württembergische Hilfesystem meldet zunehmend Finanzierungslücken, insbesondere, aber nicht ausschließlich in der ambulanten Versorgung.² Gerade in Anbetracht der erhöhten Suizidalität bei Menschen mit einer Glücksspielstörung³ sollte eine zügige Versorgung dieser Personen gewährleistet sein.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Glücksspielmarkts durch den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021 und der damit einhergehenden Erlaubnisfähigkeit von Online-Glücksspielformen, die sich durch eine ständige Verfügbarkeit und einen niedrighen Zugang auszeichnen, sollte von einem steigenden Bedarf an Hilfeleistungen (Beratung und Therapie) bei gleichzeitig komplexer werdenden Beratungsprozessen ausgegangen werden. Die steigende Komplexität der Beratungsprozesse ist dabei z.B. auch auf (sich entwickelnde) Komorbiditäten im Zusammenhang mit einer Glücksspielstörung zurückzuführen. Neuartige Suchterkrankungen wie Medien- oder Internetsucht sowie glücksspielähnliche Inhalte in Videogames und Apps betreffen vor allem Kinder, Jugendliche und Heranwachsende und stehen in engem Zusammenhang mit einer sich potentiell entwickelnden Glücksspielsucht. Daher sollten geeignete Präventionsmaßnahmen gegen die Gefahren des nunmehr um den Online-Bereich erweiterten Glücksspiels ergriffen, umgesetzt und finanziert werden.

Weiter heißt es in § 9 Abs. 6 des Landesglücksspielgesetzes, dass für die „wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr der Suchtgefahren durch Glücksspiele“ ein „angemessener Anteil“ aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung zu stellen sei. Um die Effektivität evidenzbasierter Forschungs- und Präventionsmaßnahmen sicherzustellen, wäre es daher wünschenswert, dass in § 12

¹ <https://lss-bw.de/wp-content/uploads/2024/06/2024-06-13-PM-Sportwetten-kann-suechtig-machen.pdf>

² <https://suchtberatung-retten.de/>

³ Bischof A., Bischof G., Meyer C., Orłowski S., Brandt D., Trachte A., Wurst F. M., John J., Rumpf H.-J. (2019): Suizidalität bei Menschen mit pathologischem Glücksspiel. Suchttherapie 2019. doi: 10.1055/a-0899-730

Abs. 3 auch die Förderung der wissenschaftlichen Glückspielforschung Erwähnung findet. Nur mit einer gesicherten Finanzierung ließen sich sowohl eine für die Wissenschaft notwendige längerfristige Planung realisieren (z. B. die dauerhafte Finanzierung wissenschaftlicher Personalstellen) als auch gezielt Forschungsprojekte anschieben. Die unabhängige Forschung zum Glücksspiel und dessen Folgen für Individuum und Gesellschaft könnte gestärkt und als öffentliche Aufgabe verankert werden. Eine solche Förderung wäre überdies ein starkes Signal gegenüber nicht-staatlichen Anbietern.

Mit freundlichen Grüßen